

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DAS GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE

VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS (AIFMG)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 22. Februar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
3.1 Verwalterregulierung	13
3.2 Rechtsformen	14
3.3 Strukturmassnahmen	16
3.4 Vertrieb	18
3.5 Weitere Anpassungen	21
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	22
4.1 Allgemeines	22
4.2 AIFMG	22
4.3 UCITSG	64
4.4 IUG	69
4.5 FMAG	72
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	74
6. Regierungsvorlagen	75
6.1 AIFMG	75
6.2 Abänderung UCITSG	130
6.3 Abänderung IUG	142
6.4 Abänderung FMAG	152

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds hat der europäische Gesetzgeber erstmals gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über diese Verwalter (AIFM) festgelegt. Es sollte ein Rahmen geschaffen werden, um den mit der Tätigkeit der AIFM zusammenhängenden Risiken und deren Folgen für Anleger und Märkte unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Anlagestrategien und -techniken seitens der AIFM entgegenzuwirken.

Liechtenstein hat die Richtlinie 2011/61/EU im Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG; LGBl. 2013 Nr. 49) als einer der ersten EWR-Mitgliedstaaten im Jahr 2012 umgesetzt. Aufgrund von Verzögerungen im EWR-Übernahmeverfahren betreffend die Richtlinie 2011/61/EU fand das AIFMG zunächst ab Juli 2013 nur beschränkt Anwendung, insbesondere konnten die Marktteilnehmer nicht vom „EWR-Passporting“ im Rahmen des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs profitieren. Eine volle Anwendbarkeit des AIFMG fand erst nach dem Abschluss des EWR-Übernahmeverfahrens per 1. Oktober 2016 statt. Ab diesem Zeitpunkt wurden aufgrund der gleichzeitigen Aufhebung des bis dahin noch geltenden Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG 2005) Investmentunternehmen für andere Werte und Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger in alternative Investmentfonds (AIF) umgewandelt. Im Zuge dieser Umwandlungen konnten einige Ineffizienzen des AIFMG festgestellt werden. Zudem war es von Anfang an vorgesehen, die Funktionsweise des AIFMG nach gegebener Zeit einer Überprüfung, insbesondere auch im Vergleich zu anderen Umsetzungsgesetzen im EWR, zu unterziehen.

Die Revision bezweckt eine stärkere Anpassung der Bestimmungen an die Minimalvorgaben der Richtlinie 2011/61/EU und ändert insbesondere die Bestimmungen zum kleinen AIFM, zu den Rechtsformen, zur Produktregulierung (Autorisierung und Zulassung von AIF), zu Strukturmassnahmen und zum Vertrieb an Privatanleger ab. Zudem werden einige andere festgestellte Mängel, meist formeller Natur, behoben. Das Ziel ist darauf gerichtet, den Marktteilnehmern eine effiziente Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die vorgesehene Straffung und Vereinfachung des Gesetzes wird die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des liechtensteinischen Fondsplatzes weiter stärken.

Ein weiteres Ziel der Gesetzesvorlage besteht in der Modernisierung des AIFMG im Hinblick auf verschiedene EU-Rechtsakte, die seit 2013 in Ergänzung zur Richtlinie 2011/61/EU in der EU in Kraft sind und neue Kategorien von Anlagestrategien von AIF einführen. Dabei handelt es sich um Portfolios von qualifizierten Risikokapitalfonds, von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, von langfristigen Investmentfonds und Geldmarktfonds, welche unter den europäischen Labels/Bezeichnungen EuVECA (Europäischer Risikokapitalfonds), EuSEF (Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum), ELTIF (Europäischer langfristiger Investmentfonds) und Geldmarktfonds uneingeschränkt im EWR vertrieben werden können. Diese Regulierungen sollen einerseits zur Förderung von alternativen Finanzierungsquellen für Klein- und Mittelbetriebe, für Sozialunternehmen oder für langfristige Infrastrukturprojekte sowie andererseits zur Stärkung des Anlegerschutzes beitragen. Für den liechtensteinischen Fondsplatz eröffnen sich mit der nationalen Durchführung dieser Rechtsakte neue Geschäftsmöglichkeiten.

Die Revision des AIFMG bedingt in weiterer Folge die Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) sowie Folgeanpassungen in anderen Fondsgesetzen (UCITSG, IUG) und im FMAG.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 18. Dezember 2018

LNR 2018-1575

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Die Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) führte in Europa erstmals eine harmonisierte Regulierung für Verwalter (AIFM) von alternativen Investmentfonds (AIF) ein. AIF sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-Richtlinie) sind und von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren.

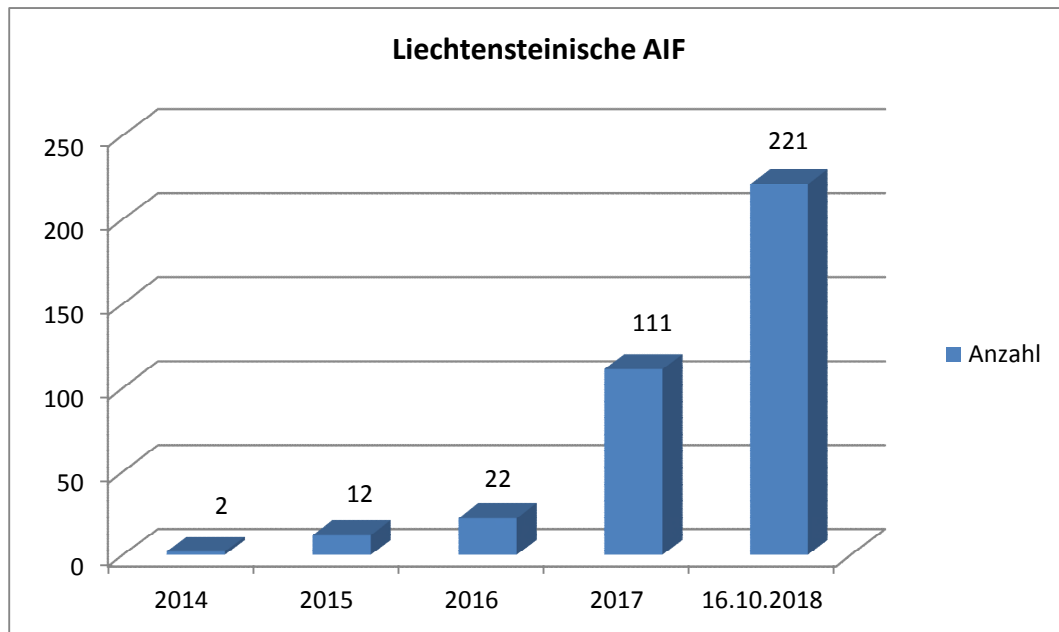
Obwohl in Liechtenstein mit dem Gesetz für Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG; LGBI. 2005 Nr. 156) bereits vor 2013 eine nationale Regulierung für den Bereich Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentunternehmen), die keine OGAW sind, bestand, waren die Regelungen der Richtlinie 2011/61/EU Anlass für ein neues Gesetz (AIFMG), welches das IUG ablösen sollte.

Liechtenstein zählte im Jahr 2012 zu den allerersten Staaten im EWR, die die AIFMD über die Verwalter alternativer Investmentfonds in nationales Recht umgesetzt hatten. Vor dem geplanten Inkrafttreten des AIFMG am 22. Juli 2013 gleichzeitig zum Inkrafttreten der AIFMD in den EU-Mitgliedstaaten musste das AIFMG jedoch in seiner ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 2012 einer Revision unterzogen werden. Diese wurde notwendig, weil sich Anfang des Jahres 2013 eine zeitgerechte Übernahme der AIFMD in das EWR-Abkommen als unmöglich erwiesen hatte. Im Rahmen der Gesetzesanpassung wurden insbesondere alle

Verweise auf die AIFMD sowie die Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr (EWR-Pass-Bestimmungen) vorübergehend bis zur rechtskräftigen Übernahme des EU-Rechtsaktes in das EWR-Abkommen ausser Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde entschieden, dass das Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG 2005) parallel zum eingeschränkten AIFMG in Geltung bleiben sollte. Während dieser Übergangszeit bis zur Übernahme der AIFMD entwickelte sich der liechtensteinische Markt für AIFM bzw. AIF naturgemäss nur sehr eingeschränkt.

Ab 1. Oktober 2016 änderte sich die Ausgangslage grundlegend, als die ausgesetzten EWR-Pass-Bestimmungen über sogenannte Koordinationsbestimmungen nach Übernahme der AIFMD in das EWR-Abkommen unmittelbar voll zur Geltung kamen und das IUG 2005 ausser Kraft trat. Während im Jahr 2016 die Anzahl der AIF noch 22 betrug, stieg diese im Jahr 2017, insbesondere durch die Umwandlung der Investmentunternehmen nach IUG 2005 in AIF, auf 111 AIF. Mit Stand 16. Oktober 2018 gibt es 221 AIF. Dabei handelt es sich um 145 Singlefonds und 76 Umbrellafonds mit 152 Teilfonds, insgesamt bestehen 297 Einzelvermögen (Single- und Teilfonds). Diese AIF werden von 14 AIFM verwaltet. Im Rahmen des EWR-Passporting wurden mit Stand 16. Oktober 2018 179 AIF von anderen EWR-Mitgliedstaaten bei der FMA zum Vertrieb in Liechtenstein notifiziert (incoming), während umgekehrt 17 AIF über eine Notifikation bei der FMA in andere EWR-Mitgliedstaaten (outgoing) vertrieben werden. Bei den incoming AIF handelt es sich um solche mit Sitz in UK (29), IE (31), LUX (111), NL (3), AT (2), SE (2) und SL (1). Der Vertrieb aus Liechtenstein hinaus (outgoing) findet in den folgenden EWR-Mitgliedstaaten statt: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, GR, IT, LU, NL, SE, UK, IS und NO. Aus Drittstaaten werden zum 16. Oktober 2018 neun AIF, davon drei Umbrellafonds mit 34 Teilfonds, in Liechtenstein (incoming) und ein liechtensteinischer AIF in einen Drittstaat (outgoing) vertrieben. Bei den incoming AIF aus

Drittstaaten handelt es sich ausschliesslich um schweizerische AIF. Der einzige outgoing AIF im Drittstaat wird in der Schweiz vertrieben.



Die positiven Marktentwicklungen, die Feststellung gewisser Ineffizienzen des AIFMG sowie das Inkrafttreten verschiedener europäischer Rechtsakte im Zusammenhang mit der AIFMD führten zu der ohnehin vorgesehenen Überprüfung der Funktionsweise bzw. zur Revision des AIFMG.

Bei den europäischen Rechtsakten handelt es sich um die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), 2015/760 über Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) sowie 2017/1131 über Geldmarktfonds (MMF).

Die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013 wurden im Rahmen der Vorlage zur Schaffung des neuen Investmentunternehmensgesetzes durchgeführt, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen zu den Zielen dieser Verordnungen verwiesen werden kann (siehe BuA Nr. 89/2015 bzw. Stellungnahme

Nr. 121/2015). Im Kern beabsichtigen die EU-Verordnungen die Förderung von alternativen Finanzierungsmöglichkeiten für KMU bzw. für Sozialunternehmen. Beide EU-Verordnungen wurden durch die Verordnung (EU) 2017/1191 jeweils abgeändert, welche in der EU seit 1. März 2018 gilt. Eine wesentliche Änderung bezieht sich darauf, dass die Verwaltung bzw. der Vertrieb von EuVECA und EuSEF auch von AIFM, die nicht der Ausnahmeregelung von Art. 3 AIFMD unterliegen, d.h. keine kleine AIFM im Sinne des AIFMG sind, unter Nutzung des EWR-Passporting erfolgen kann, soweit den Registrierungspflichten der als EuVECA bzw. EuSEF bezeichneten AIF nachgekommen wird. Damit sollen Grössenvorteile erschlossen werden, um Transaktions- und Betriebskosten zu senken, den Wettbewerb zu erhöhen und das Angebot für Kunden zu erweitern. Zudem wird das Spektrum an qualifizierten Portfoliounternehmen und Sozialunternehmen erweitert und es werden gewisse Eigenmittelvorschriften für EuVECA- bzw. EuSEF-Verwalter eingeführt. Die zuständigen Behörden werden angehalten, die Gebühren- und Abgabenrechte auf den tatsächlichen Aufwand einzuschränken.

Die Verordnung (EU) 2015/760 über langfristige Investmentfonds (ELTIF-Verordnung) gilt in der EU seit 9. Dezember 2015 und verfolgt das Ziel, dass mehr Kapital von professionellen, aber auch von Privatanlegern, in langfristige Investitionsprojekte fliessen soll. Dazu wird eine neue Anlagekategorie von AIF für die Verwaltung durch zugelassene AIFM geschaffen. Für solche AIF darf die Bezeichnung ELTIF geführt und grenzüberschreitend verwendet werden, wenn die vorgeschriebene Anlagepolitik, Laufzeit und die Transparenzvorschriften vom AIFM eingehalten werden. Mit der Durchführung dieser Verordnung eröffnen sich neue Geschäftsmodelle, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein können. Solche Geschäftsmodelle entsprechen mittlerweile vermehrt allgemeinen Kundenbedürfnissen und lassen sich nicht nur im Rahmen der Philanthropie einsetzen.

Die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds (MMF-Verordnung) gilt in der EU seit 21. Juli 2018 und verfolgt insbesondere das Ziel einer geldmarktkonformen Rendite und des Werterhalts der betreffenden Anlagen, wenn auch ohne Kapitalgarantie. Von der Anbieterseite wird die Möglichkeit zur kurzfristigen Finanzierung unter effizienter Verteilung des Kreditrisikos eröffnet, die Nachfrageseite profitiert durch kurzfristiges Barmittelmanagement bzw. kurzfristiger Anlagemöglichkeit von Liquiditätsüberschüssen. Im Wesentlichen sind in der MMF-Verordnung Regelungen zur Funktionsweise von Geldmarktfonds, insbesondere zur Portfoliozusammensetzung, zum Anlegerschutz, zur Risikominimierung sowie zur Aufsichtsharmonisierung enthalten. Geldmarktfonds umfassen insbesondere am Geldmarkt gehandelte Instrumente (Geldmarktpapiere, wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, etc.), auch wenn diese verbrieft und forderungsunterlegt sind, soweit deren Laufzeit entsprechend beschränkt ist und ihre Kreditqualität als hoch eingestuft wird. Geldmarktfonds sind von der Aufsichtsbehörde, unabhängig ob es sich um einen OGAW oder ein AIF handelt, zuzulassen. Es bedarf einer laufenden Aufsicht, dass OGAW oder AIF, die als Geldmarktfonds zugelassen sind und die Bezeichnung Geldmarktfonds verwenden, den gesetzlichen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Bestehende OGAW oder AIF, die die Kriterien eines Geldmarktfonds erfüllen, sind in einer Übergangsfrist von sechs Monaten als Geldmarktfonds im Sinne dieser Verordnung zuzulassen. Dazu ist im Einzelfall ein entsprechender Antrag des AIFM bei der FMA erforderlich. Erst durch die Zulassung als Geldmarktfonds kann der entsprechende OGAW von den Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Verkehr (EWR-Pass) für Geldmarktfonds profitieren.

Der von der Regierung im Rahmen des Projektes „Fondsplatz Liechtenstein“ eingesetzte Steuerungsausschuss (Vertreter der Finanzmarktverbände, FMA, SIFA und Regierung) erteilte der Projektgruppe Fondsregulierung den formellen Auftrag, eine post-implementäre Überprüfung des AIFMG sowie die Durchführung

der genannten EU-Rechtsakte gemeinsam mit den betroffenen Marktteilnehmern bzw. deren Interessensvertretungen und der FMA vorzunehmen. An diesem Revisionsprojekt wurde intensiv seit Mai 2017 gearbeitet. Im Dezember 2017 wurde ein externer Experte von der FMA beigezogen, die seit Oktober 2017 den Vorsitz der Projektgruppe übernommen hat. Die gegenständliche Gesetzesvorlage zur Abänderung des AIFMG ist das Ergebnis dieser zwischen allen Beteiligten koordinierten Arbeiten.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Vorlage dient unter Berücksichtigung der dargestellten Marktentwicklung im Bereich der AIF und deren AIFM, welche bisher in erster Linie auf die Umwandlung von Investmentunternehmen in AIF zurückzuführen ist, der weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Fondsplatzes. Es sollen bisher im AIFMG enthaltene nationale Regelungen, die über die Vorgaben der AIFMD hinausgehen, weitgehend aufgehoben werden, damit einerseits der Vollzug des AIFMG aus Sicht der Aufsichtsbehörde und andererseits die Anwendung des AIFMG aus Sicht des Marktes erleichtert und effizienter werden.

Im Weiteren wird der im Rahmen der Überprüfung festgestellte Anpassungsbedarf des AIFMG behoben und eine Modernisierung des Gesetzes durch die Durchführung von EU-Verordnungen vorgenommen. Insgesamt wird mit der Straffung des AIFMG und dessen Ergänzung im Hinblick auf neue Entwicklungen eine Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Fondsplatzes angestrebt. Zur Umsetzung bzw. Durchführung von EU-Finanzmarktrecht ist Liechtenstein als Vertragsstaat des EWR-Abkommens verpflichtet.

Die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) wurden zusammen mit den dazu von der EU-Kommission erlassenen

Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 593/2014 und Nr. 594/2014 mit dem Übernahmebeschluss Nr. 64/2018 vom 23. März 2018 in das EWR-Abkommen übernommen. Das Inkrafttreten dieses Übernahmebeschlusses wird noch im Jahr 2018 erwartet. Die Durchführung dieser Verordnungen erfolgte in Liechtenstein bereits mit Anpassungen verschiedener Bestimmungen im AIFMG (LGBI. 2016 Nr. 46) und in gebührenrechtlicher Hinsicht im FMAG (LGBI. 2016 Nr. 47). Eine entsprechende Konsolidierung beider Gesetze, AIFMG und FMAG, wird bei Inkrafttreten des Übernahmebeschlusses automatisch erfolgen.

Inzwischen wurden die beiden Verordnungen, (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013, durch die Verordnung (EU) 2017/1191 abgeändert. Sie ist in der EU seit 1. März 2018 in Kraft. Die Übernahme dieser Änderungsverordnung in das EWR-Abkommen ist noch nicht abgeschlossen, doch ist im Hinblick auf diese Verordnung, die eine erweiterte Anwendbarkeit der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013 zur Förderung dieser Geschäftsmodelle vorsieht, eine rasche Übernahme in das EWR-Abkommen vorgesehen. Im Rahmen dieser Vorlage sind zur Durchführung dieser Änderungsverordnung zusätzliche Anpassungen erforderlich. Zudem wird die bisherige Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013 leicht korrigiert bzw. ergänzt.

Die Verordnung (EU) 2015/760 über langfristige Investmentfonds (ELTIF), die in der EU seit 9. Dezember 2015 in Kraft ist, befindet sich ebenfalls, gemeinsam mit der dazu von der EU-Kommission erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2018/480, im EWR-Übernahmeverfahren. Auch in diesem Fall wird eine rasche EWR-Übernahme angestrebt. Die Gesetzesvorlage dient der nationalen Durchführung, indem die zuständige Behörde (FMA) bestimmt, deren Aufgaben und Befugnisse präzisiert und Strafbestimmungen aufgenommen werden.

Das EWR-Übernahmeverfahren betreffend die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds (MMF) mit einem Inkrafttreten in der EU seit 21. Juli 2018 muss

ebenfalls noch abgeschlossen werden, damit die in der Gesetzesvorlage vorgenommenen Durchführungsbestimmungen, analog jenen zur Verordnung (EU) 2015/760, in Kraft treten.

Mit den genannten Rechtsakten werden den Marktteilnehmern zusätzliche, in der EU bereits mögliche Anlagestrategien von AIF für den Vertrieb im EWR und damit neue Geschäftsmodelle eröffnet.

Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren werden die entsprechenden EWR-Übernahmebeschlüsse betreffend die genannten EU-Verordnungen zu gegebener Zeit im Rahmen entsprechender Berichte und Anträge nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV unterbreitet werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Verwalterregulierung

Im Wesentlichen dient die Gesetzesvorlage der Minimalumsetzung der AIFMD. Es wird verdeutlicht, dass es sich bei der AIFMD um eine sogenannte „Verwalter- bzw. Managerregulierung“ handelt. Es wird in erster Linie auf die Regulierung des Verwalters (AIFM) abgestellt und nicht wie bei der Richtlinie (EU) 2009/65/EU (UCITS-Richtlinie) auf die Regulierung des Produktes.

Im Sinne der von der AIFMD vorgegebenen „Managerregulierung“ wird das bisherige Kapitel II über die Autorisierung und Zulassung von AIF im AIFMG aufgehoben. Es bleibt bei der alleinigen Zulassung des AIFM nach dem bisherigen Kapitel III zur Verwaltung von AIF. Im Vordergrund steht also die Verwaltung von AIF im Sinne des Anhangs I Punkt 1. der AIFMD, welche die Anlageverwaltungsfunktionen (Portfolioverwaltung und Risikomanagement) umfasst. Im Rahmen der Verwaltung können vom AIFM entsprechend dem Anhang I Punkt 2. zusätzlich

andere Aufgaben wie die Administration, der Vertrieb sowie weitere Dienstleistungen ausgeübt werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat ein AIFM die AIF, welche er zu verwalten beabsichtigt, der FMA bekannt zu geben. Entsprechend der Anlagestrategie der bekanntgegebenen AIF wird die Zulassung zur Verwaltung und gegebenenfalls für zusätzliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I Punkt 2. oder im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der AIFMD (individuelle Portfolioverwaltung) erteilt. Es handelt sich um eine tranchierte Zulassung im Sinne von Art. 8 Abs. 4 AIFMD, die den AIFM zur Verwaltung der jeweiligen Anlagestrategie von AIF berechtigt.

Mit der Aufhebung von Kapitel II erfolgt eine Minimalumsetzung der AIFMD beschränkt auf die Managerregulierung, welche den AIFM jedoch verpflichtet vorgängig zum geplanten Vertrieb der verwalteten AIF in Liechtenstein oder grenzüberschreitend eine Vertriebsanzeige bei der FMA zu erstatten. Die nunmehr in der Gesetzesvorlage vorgesehene Vertriebsanzeige betreffend den Vertrieb von AIF in Liechtenstein entspricht im Wesentlichen der bisherigen Autorisierung. Eine Zulassung von AIF im bisherigen Sinne ist nicht mehr vorgesehen. Damit kann der administrative Mehraufwand, der durch das Bestehen von zwei verschiedenen „Produktzulassungsverfahren“ (Zulassung und Autorisierung) hervorgerufen wurde, vermieden werden. Zudem wird im internationalen Vergleich eine adäquate Rechtslage, die den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU entspricht, geschaffen.

3.2 Rechtsformen

Im Sinne der AIFMD ist es unbedeutend, ob es sich beim AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt oder in welcher Rechtsform der AIF errichtet ist. Im bisherigen AIFMG hat der Gesetzgeber in Analogie zum UCITSG mögliche Rechtsformen eines AIF speziell geregelt. Dabei wurde die Palette der möglichen

Rechtsformen gegenüber dem UCITSG, welches den Investmentfonds, die Kollektivtreuhänderschaft und die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (AG, SE, Anstalt) vorsieht, um die Investmentgesellschaft in Form der Stiftung und in der Ausgestaltung mit festem Kapital, die Anlage-Kommanditgesellschaft und die Anlage-Kommanditärengesellschaft erweitert. Im Übrigen hatte nach bisherigem Recht die Regierung das Recht, mit Verordnung auch eine andere inländische Rechtsform für zulässig zu erklären.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Mehrheit aller AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft und der Investmentgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital errichtet werden. Das Angebot weiterer Rechtsformen wird von Promotoren selten bis gar nicht genutzt.

Im Hinblick auf die Stiftung hat die Diskussion in der Projektgruppe unter Einbezug des Amtes für Justiz ergeben, dass ein AIF, der auf Kapitaleinsammlung von einer Vielzahl von Anlegern und auf Anlage des Kapitals zum Nutzen der Anleger ausgerichtet ist, zur grundsätzlichen Natur einer Stiftung, mit welcher eine Person ihr eigenes Vermögen für einen ganz bestimmten Personenkreis (Begünstigte) zur Deckung bestimmter Bedürfnisse in erster Linie erhalten möchte, im Widerspruch steht. Als Begünstigter einer Stiftung ist man im Gegensatz zum Anleger am Vermögen nicht beteiligt. Die Verwendung der Rechtsform einer Stiftung für AIF, denen ein gewisses Risiko jedenfalls anhaftet, erscheint dem ureigenen, vermögenserhaltenden Gedanken des Stiftungswesens eher abträglich. Die Rechtsform der Investmentgesellschaft in Form einer Stiftung soll somit künftig nicht mehr zur Verfügung stehen, auch nicht über Antrag auf Anerkennung durch die FMA. Dieser Einschränkung wurde von Seiten der Marktteilnehmer zugestimmt.

Ebenso soll auf die gesetzliche Regelung der Ausgestaltung einer Investmentgesellschaft in Form der Anstalt verzichtet werden, da es sich dabei um eine liech-

tensteinische Gesellschaftsform handelt, die im internationalen Umfeld wenig bekannt ist und daher in der Praxis auch nicht genutzt wird. Im Einzelfall könnte diese Rechtsform jedoch gewählt werden, soweit sie von der FMA auf Antrag anerkannt würde. Dasselbe trifft auf die Rechtsform der Anlage-Kommanditärengesellschaft zu, die künftig ebenfalls mangels Interesses am Markt nicht mehr gesetzlich geregelt werden soll.

Die im Gesetz aufgezählten Rechtsformen sollen sich also neu auf die analogen Rechtsformen wie im UCITSG zuzüglich der Rechtsformen der Investmentgesellschaft mit fixem Kapital und der Anlage-Kommanditgesellschaft beschränken. Um darüber hinaus Flexibilität zu gewährleisten, wird in der Gesetzesvorlage jedoch vorgesehen, dass die FMA auf Antrag in begründeten Einzelfällen auch andere inländische Rechtsformen, ausgenommen der Stiftung, für die Errichtung von AIF anerkennen kann. Bei der Anerkennung anderer Rechtsformen hat die FMA fondspezifische Überlegungen und insbesondere einen angemessenen Anlegerschutz sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Das Nähere im Hinblick auf die Anerkennung von anderen als im Gesetz geregelten Rechtsformen kann in der AIFMV geregelt werden. Je nach gewählter Rechtsform werden die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt B der Gesetzesvorlage analog zur Anwendung kommen.

3.3 Strukturmassnahmen

Die AIFMD sieht im Gegensatz zur Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV), welche die Verschmelzungen umfassend regelt, keine derartigen Regelungen vor. Dies kann einerseits im Zusammenhang mit der grundsätzlich fehlenden Produktregulierung in der AIFMD aufgrund der Typenvielfalt von AIF verstanden werden. Andererseits richtet sich die AIFMD primär an professionelle Kunden, deren Schutzniveau nicht jenem des Publikums nach UCITSG entspricht. Die Durchführung von Strukturmassnahmen liegt vordergründig im Verantwortungsbereich der Verwal-

ter, die Grundlagen sind zur Information der Anleger in den konstituierenden Dokumenten festzulegen. Die ordnungsgemässe Durchführung soll von einem Wirtschaftsprüfer nach Abschluss der Strukturmassnahme bestätigt werden.

Die Gesetzesvorlage sieht daher nur sehr eingeschränkte aufsichtsrechtliche Regelungen für Strukturmassnahmen vor. Konkret werden zwei Strukturmassnahmen gesetzlich geregelt, es handelt sich um die fondsrechtliche Verschmelzung und Spaltung der Vermögenswerte von AIF. Die bisher als sogenannte andere Strukturmassnahme geregelte Übertragung eines Teilfonds von einer Umbrella-Struktur auf eine andere Umbrella-Struktur, die in Liechtenstein gemeinhin als „Umhängen eines Teilfonds“ bekannt ist, wird aufgehoben. Dabei handelte es sich schon bisher um eine rein nationale Massnahme bzw. einen nationalen Begriff für eine Massnahme, die aus europarechtlicher Sicht nicht vorgesehen ist. Im Sinne einer europarechtskonformen Ausgestaltung des AIFMG soll es zwischen einer Verschmelzung von Teilfonds und einer Übertragung von Teilfonds keine Unterscheidung mehr geben. In jedem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen. Die Regelungen im AIFMG sind aufgrund des Anlegerkreises und mangels Vorgabe in der AIFMD weniger umfassend als im UCITSG.

Für die gesetzlich vorgesehenen Strukturmassnahmen werden im Sinne eines gewissen Anlegerschutzes die vorgängige Genehmigungspflicht der FMA sowie das diesbezügliche Verfahren festgelegt. Soweit andere Umstrukturierungen von AIF bzw. Änderungen der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden, handelt es sich um „wesentliche Änderungen“ der konstituierenden Dokumente im Sinne des Art. 33 AIFMG, für welche grundsätzlich eine vorgängige Mitteilungspflicht gegenüber der FMA besteht.

Im Zusammenhang mit diesem Kapitel soll zur Vermeidung von möglichen Missverständnissen darauf hingewiesen werden, dass sich die gegenständlichen

Strukturmassnahmen an den gebräuchlichsten Verschmelzungsverfahren gemäss dem gesellschaftsrechtlichen EWR-Recht bzw. dem PGR in Liechtenstein orientieren, jedoch um fondsrechtliche Aspekte ergänzt bzw. modifiziert werden.

3.4 Vertrieb

Im Hinblick auf den Vertrieb ist zu unterscheiden zwischen dem Vertrieb an professionelle Anleger, die grundsätzlich den Anlegerkreis des AIFMG darstellen, und dem ebenso möglichen Vertrieb an Privatanleger.

Nach der AIFMD bedarf der Vertrieb an professionelle Anleger sowohl im Inland wie auch im Rahmen des grenzüberschreitenden Vertriebs in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einer Vertriebsanzeige/Notifikation bei der FMA. Das Notifikationsverfahren beim grenzüberschreitenden Vertrieb ist als der sogenannte „EWR-Pass“ bekannt und hat enorme praktische Bedeutung erlangt, da mit dem Vertrieb im ganzen EWR aufgrund nur einer Zulassung eine wesentliche Erleichterung für die EWR-Fondsindustrie verbunden ist. Die entsprechenden Bestimmungen wurden schon bisher richtliniengetreu umgesetzt. Im Verhältnis zu Drittstaaten ist in der AIFMD ebenfalls ein „EWR-Drittstaaten-Pass“ für den Vertrieb im EWR durch Nicht-EWR-AIFM (Art. 35, 37 bis 41 AIFMD) vorgesehen. Die entsprechenden Bestimmungen werden im AIFMG im Kapitel XI (Art. 126 und 127) sowie im Kapitel XII (Art. 133 – 149 AIFMG) auch national umgesetzt, jedoch ist deren Anwendbarkeit von einem noch zu fassenden Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission abhängig. Bis dahin können gemäss Art. 36 und 42 AIFMD nationale Regelungen im Hinblick auf Verwalter oder AIF mit Sitz in Drittstaaten, die im EWR ihre Dienstleistungen (Verwaltung, Vertrieb) an professionelle Anleger anbieten, getroffen werden, wobei die AIFMD Mindestregelungen vorgibt (siehe Art. 126, 127 und 150 AIFMG). Auch diese Bestimmungen bleiben von der gegenständlichen Revision weitgehend, abgesehen von marginalen Anpassungen, unberührt.

Hingegen wird der Vertrieb an Privatanleger einer Revision unterzogen. Im geltenden AIFMG wird der Vertrieb an Privatanleger durch verschiedene Regelungen gestattet und an zusätzliche Anforderungen geknüpft, was nach Art. 43 AIFMD möglich ist. Im Wesentlichen sind die AIFM bisher der Auflage unterworfen, neben der Vorlage zusätzlicher Dokumente (Prospekt, „wesentliche Anlegerinformation“, KIID) eine Erklärung abzugeben, dass für den AIF die genannten Dokumente sowie ein Jahres- und Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt wird.

In der Gesetzesvorlage wird grundsätzlich an der Gestattung des Vertriebs an Privatanleger festgehalten, es werden jedoch die bisher in verschiedenen Kapiteln verteilten Regelungen (Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 4, Art. 118 u. 119, Art. 129 – 132 und Art. 151 AIFMG) in zwei Bestimmungen (Art. 151 und Art. 151a der Gesetzesvorlage) zusammengeführt. Neben dieser formellen Anpassung wird auf die Erklärung des AIFM im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Zusatzpflichten, die Erstellung eines Prospekts und eines Halbjahresberichts verzichtet. Eine Erklärung des AIFM ist entbehrlich, da dieser kraft Gesetz zur Bereitstellung eines Jahresberichts verpflichtet ist und aufgrund der bereits in Liechtenstein direkt anwendbaren Verordnung (EU) 1286/2014 (PRIIP) jedem Privatanleger ein Basisinformationsblatt bzw. während einer Übergangszeit „wesentliche Anlegerinformationen“ im Sinne von Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG zum AIF vorzulegen hat. Ein Prospekt stellt demgegenüber keinen Mehrwert an notwendigen Informationen dar. Damit ist keine Minderung des bestehenden Schutzniveaus für Privatanleger verbunden. Aufgrund der unterschiedlichen Anlagestrategien eines AIF kann es im Übrigen schwierig sein, einen Halbjahresbericht zu erstellen, weshalb ein solcher in der Richtlinie 2011/61/EU nicht vorgesehen ist.

Die Vorlage sieht neu für den Vertrieb an Privatanleger in Liechtenstein als nationale Regelung als Grundsatz sinngemäss die Vertriebsregelungen der AIFMD beim Vertrieb an professionelle Anleger vor. Um den Privatanlegern einen gewis-

sen zusätzlichen Schutz zu gewähren, wird für diese Anlegergruppe der Vertrieb von AIF, deren Anlagestrategie eine mehr als dreifache Hebelwirkung vorsieht, ausgeschlossen. Diese Grenze ist gestützt auf Art. 111 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, wonach Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang eingesetzt werden, wenn das nach der Commitment-Methode berechnete Engagement eines AIF seinen Nettoinventarwert dreifach übersteigt. Eine darüber hinausgehende Hebelfinanzierung erhöht das Risiko insbesondere für Privatanleger in einem Ausmass, das einen angemessenen Anlegerschutz gefährden könnte. Im Vergleich dazu ist die Hebelfinanzierung bei OGAW nach Art. 53 Abs. 2 UCITSG auf das Zweifache des Nettoinventarwertes begrenzt. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Ausserdem wird die FMA gesetzlich ermächtigt, weitere Voraussetzungen für den Vertrieb an Privatanleger festzulegen, einen solchen auszusetzen oder zu beschränken. Dabei steht nicht der individuelle Anlegerschutz, der aufgrund der Zusatzanforderungen („wesentliche Anlegerinformation“/ Basisinformationsblatt) bereits abgedeckt ist, im Vordergrund, sondern generell die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz und die Stabilität des Finanzsystems. Bei Ausübung dieser Kompetenz hat die FMA neben den Interessen des Anlegerschutzes insbesondere dem öffentlichen Interesse oder sonstigen aussergewöhnlichen Umständen unter entsprechender Interessenabwägung Rechnung zu tragen. Es handelt sich also um kein Instrument der täglichen Aufsichtspraxis, sondern um ein Instrument, das insbesondere übergeordneten Interessen dienen soll. In den Anwendungsbereich dieser Regelung könnten gegebenenfalls neuartige, sehr komplexe Anlagestrategien von AIF, insbesondere verbunden mit neuen Technologien oder entmaterialisierten Vermögenswerten, fallen. Ein anderer Anwendungsfall könnte z. B. auch die Berücksichtigung einer vorliegenden Warnung seitens der Europäischen Aufsichtsbehörden sein.

Das neue Konzept ist im Weiteren darauf ausgerichtet, dass alle Privatanleger ohne weitere Kategorisierung gleichbehandelt werden. Auf die Kategorisierung „qualifizierter Anleger“ und damit zusammenhängend auf die Vertriebsformen „AIF für qualifizierte Anleger“ und „Smart Fonds“ wird verzichtet. Es soll eine sehr effiziente nationalgesetzliche Regelung für den Vertrieb an Privatanleger sichergestellt werden, die wesentliche Synergieeffekte mit dem Vertrieb an professionelle Anleger aufweist. Dies dient sowohl der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes als auch der Kosteneffizienz.

3.5 Weitere Anpassungen

Die Zulassungspflicht des kleinen AIFM wird zugunsten der sehr einfachen Registrierungspflicht entsprechend der AIFMD aufgehoben. Die Zulassungsvoraussetzungen für Administratoren, Risikomanager und Vertriebsträger werden gegenüber jenen für AIFM auf ein jeweils angemessenes Mass eingeschränkt.

Alle die in Punkt 1. dieses Berichts bereits genannten EU-Verordnungen sind grundsätzlich in Liechtenstein nach Übernahme in das EWR-Abkommen direkt anwendbar. Dennoch sind einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt wurde, im nationalen Recht umzusetzen bzw. durchzuführen, wie z.B. die Bestimmung der zuständigen Behörde, Befugnisse der Aufsicht und Sanktionsbestimmungen. Das AIFMG bietet sich insoweit als geeignetes Materiengesetz zur Umsetzung bzw. Durchführung dieser EU-Verordnungen an, da es sich bei den darin geregelten Anlagestrategien um Anlagestrategien von AIF im Sinne der AIFMD handelt. Nur im Fall des Geldmarktfonds kann es sich auch um eine Strategie von OGAW handeln, die im Nebenerlass zur Abänderung des UCITSG analog geregelt wird. Das Nähere zu den verschiedenen Anlagestrategien von AIF (EuVECA, EuSEF, ELTIF und MMF) wird im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dargestellt.

Im Weiteren werden verschiedene von den Marktteilnehmern in der Praxis bzw. von der FMA festgestellte Mängel, meist formeller Natur, behoben und entsprechende Abänderungen vorgenommen. Dazu wird im Einzelnen bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln ausgeführt.

Zum Schluss wird darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission im Rahmen des Projekts Kapitalmarktunion die europäischen Fondsgesetze ebenfalls bereits einer gewissen Bewertung, insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds, unterzogen hat. Parallel erfolgt eine generelle Überprüfung der AIFMD, wobei die ESMA eine erste Stellungnahme vorbereitet. Es sind diesbezüglich in absehbarer Zeit Anpassungen der AIFMD sowie auch der UCITS-Richtlinie und in der Folge weitere Anpassungen des AIFMG bzw. UCITSG zu erwarten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Gesetzesvorlage befasst sich mit einer recht umfangreichen Teilrevision des AIMG, wobei die Anpassungen in Kapitel I. Abschnitt B. über Rechtsformen und Abschnitt D. über den Namen von AIF aus Gründen der Konsistenz innerhalb der gesamten Fondsgesetzgebung soweit möglich in den Nebenvorlagen zur Abänderung des UCITSG und IUG nachvollzogen werden.

4.2 AIFMG

Zu Art. 1 Abs. 1, 3 Bst. e bis g und 4

Das Gesetz stellt im Sinne der AIFMD eine „Verwalter-/Managerregulierung“ dar. Dementsprechend regelt das Gesetz die Zulassung des Verwalters/Managers (AIFM) von alternativen Investmentfonds (AIF), die von ihm verwaltet und/oder vertrieben werden. Im Gegensatz zum bisherigen Abs. 1 wird neu auch auf die

Vertriebstätigkeit des AIFM ausdrücklich hingewiesen. Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 AIFMD umgesetzt.

Gemäss Abs. 3 dient das Gesetz zudem der Umsetzung bzw. Durchführung verschiedener europäischer Rechtsakte. Dementsprechend wird diese Liste in den Bst. e bis g um die weiteren AIFMD-bezogenen EU-Verordnungen (EU) 2015/760, 2017/1131 und 2017/1991 ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss dem LGBI. 2016 Nr. 46 in den Bst. b bis d bereits EU-Rechtsakte aufgenommen wurden, mit deren Aufschaltung in der elektronisch publizierte Fassung des AIFMG demnächst zu rechnen ist. Um bereits jetzt die Konsistenz der Bestimmung sicherzustellen, werden hier die fortfolgenden Buchstaben e bis g verwendet.

In Abs. 4 erfolgt ein Hinweis darauf, wo die jeweils gültigen Fassungen der in Abs. 3 genannten direkt anwendbaren Rechtsakte (EU-Verordnungen) publiziert sind. EU-Rechtsakte zur Abänderung von bereits umgesetzten Richtlinien werden in der Regel im Umsetzungsgesetz nachvollzogen. Dies muss im Fall von EU-Rechtsakten zur Änderung von direkt anwendbaren EU-Verordnungen jedoch nicht der Fall sein. Eine Änderung des entsprechenden Durchführungsgesetzes wird nur in dem Fall erforderlich, wenn mit dem europäischen Änderungsrechtsakt Bestimmungen des jeweiligen Stammrechtsaktes abgeändert werden, die auch Regelungsgegenstand im Durchführungsgesetz sind. Die Bestimmung dient somit der Transparenz gegenüber dem Rechtsanwender. Unberührt bleibt hingegen die allfällige Pflicht zur parlamentarischen Genehmigung nach Art. 103 EWR-Abkommen im Hinblick auf Abänderungsrechtsakte.

Zu Art. 2 Abs. 1 und 3

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung analog Art. 2 Abs. 1 Bst. a AIFMD auf EWR-AIFM, die im EWR EWR-AIF oder Nicht-EWR-AIF verwalten. Gemäss Anhang 1 AIFMD kann der EWR-AIFM neben

der Anlageverwaltungsfunktion auch andere Aufgaben wie z.B. den Vertrieb ausüben. Ein Nicht-EWR-AIFM wird nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c AIFMD dem Geltungsbereich unterstellt, soweit er EWR-AIF verwaltet oder AIF (EWR-AIF oder Nicht-EWR-AIF) im EWR vertreibt. Der Vertrieb ist im Zusammenhang mit einem Nicht-EWR-AIFM, dessen Zulassung bzw. Tätigkeit ausserhalb des Geltungsbereichs der AIFMD geregelt ist, ausdrücklich in Bst. c erwähnt. Der in Liechtenstein niedergelassene, von der FMA zugelassene AIFM ist ein EWR-AIFM, ebenso gilt ein in Liechtenstein errichteter AIF als EWR-AIF.

In Abs. 3 wird der Zusammenhang der verschiedenen EU-Rechtsakte klargestellt, nämlich dass für AIFM, die EuVECA, EuSEF, ELTIF oder Geldmarktfonds verwalten, neben den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen EU-Verordnung auch das AIFMG gilt, soweit die EU-Verordnungen nichts anderes vorsehen.

Zu Art. 3

Gemäss Art. 3 Abs. 2 bis 4 AIFMD gelten die Bestimmungen der AIFMD, abgesehen von den Aufsichtsbefugnissen der zuständigen Behörde, nicht für einen kleinen AIFM, dessen verwaltetes Vermögen innerhalb der gesetzlichen Schwellenwerte liegt. Für sie ist ein Registrierungsverfahren vorgesehen, welches bisher in Liechtenstein nicht umgesetzt wurde. Vielmehr wurde auch der kleine AIFM einem Zulassungsverfahren unterstellt. Diese Regelung wird nunmehr geöffnet. Neu erfolgt, wie in vielen anderen EWR-Jurisdiktionen, eine Minimalumsetzung der AIFMD und es wird analog dazu eine Registrierung vorgesehen. Damit soll ein gleichwertiger Wettbewerb sichergestellt und die Attraktivität dieser Geschäftstätigkeit erhöht werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit eines kleinen AIFM im Sinne der AIFMD, AIF mit Portfolios von qualifizierten Risikokapitalfonds (EuVECA) bzw. von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) zu verwalten und grenzüberschreitend zu vertreiben.

Abs. 1 dieser Bestimmung sieht eine nationale Ergänzung zur Vorgabe in Art. 3 Abs. 2 AIFMD vor, indem nicht nur die Bestimmungen über die Aufsicht durch die FMA, sondern auch die Bestimmungen über Wirtschaftsprüfer und die Strafbestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Dies erscheint aus aufsichtsrechtlicher Hinsicht notwendig. Die Schwellenwerte im Hinblick auf das verwaltete Vermögen sowie deren Berechnung nach Abs. 2 dieser Bestimmung entsprechen den Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 AIFMD.

Mit Abs. 3 wird Art. 3 Abs. 3 AIFMD umgesetzt und die Registrierungspflicht eines kleinen AIFM näher geregelt, indem verschiedene Informationspflichten gegenüber der FMA festgelegt werden.

In Abs. 4 wird geregelt, dass ein kleiner AIFM bei Überschreiten der Schwellenwerte binnen 30 Arbeitstagen eine Zulassung als AIFM beantragen muss. Im Weiteren kann sich ein kleiner AIFM auch freiwillig dem Gesetz unterwerfen, sodass es in vollem Ausmass für ihn zur Anwendung gelangt. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 und Abs. 4 AIFMD.

Detailregelungen zum kleinen AIFM kann die Regierung nach Abs. 5 mit Verordnung festlegen. Insbesondere sind weitere Regelungen auch in der direkt anwendbaren delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zu beachten.

Nach den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013 kann sich ein kleiner AIFM entweder gleichzeitig mit seiner Registrierung als kleiner AIFM oder auch unabhängig von der Verwaltung von AIF nur als Verwalter von EuVECA und EuSEF bei der FMA registrieren lassen. Damit diese Registrierung erfolgt, sind die Anforderungen der jeweils relevanten Verordnung zu erfüllen. Der kleine AIFM bzw. Verwalter von EuVECA und EuSEF kann diese aufgrund der Registrierung im gesamten EWR vertreiben (EWR-Passporting). Mit der Änderungsverordnung (EU) 2017/1991 wird diese Vertriebstätigkeit auch für den AIFM („grossen AIFM“)

unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013 ermöglicht.

Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. d und e, 11, 15, 37, 39, 40, 46 und 47 sowie und Abs. 3

Neu wird in Abs. 1 Ziff. 6 Bst. d und e die FMA auch als zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnungen (EU) 2015/760 und 2017/1131 bestimmt.

In Ziff. 11 wird durch die Hinzufügung des Wortes „anderen“ vor EWR-Mitgliedstaat klargestellt, dass es sich nicht um einen AIFM, mit Sitz in Liechtenstein handelt, der im AIFMG als AIFM bezeichnet wird.

In Ziff. 15 erfolgt eine formelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der Autorisierungspflicht von AIF.

In Ziff. 37 und 40 wird eine Verweiskorrektur vorgenommen, da die Verordnung der Europäischen Zentralbank (EU) Nr. 1075/2013 die bisherige Verordnung (EU) Nr. 24/2009 ersetzt hat.

Ziff. 39 wird aufgrund der vorgenommenen Anpassungen bei den Bestimmungen zu den Rechtsformen eines AIF angepasst.

In Ziff. 46 und 47 werden die Begriffe ELTIF und Geldmarktfonds definiert.

In Abs. 3 wird ergänzend der Verweis auf die Begriffsbestimmungen der direkt anwendbaren EU-Verordnungen aufgenommen.

Zu Art. 6

Diese Bestimmung hält am bisherigen Ansatz fest, Rechtsformen analog zum UCITSG auch im AIFMG zu regeln. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird die Anzahl der gesetzlich geregelten Rechtsformen leicht reduziert, wie bereits unter Punkt 3.2 dieses Berichts ausgeführt wurde. An dieser Stelle wird in Bezug auf die

Erläuterungen zu den Art. 7 bis 14 (Rechtsformen) ergänzend auf die Ausführungen in den Berichten und Anträgen zum UCITSG (BuA 26/2011 und Stellungnahme Nr. 58/2011) und zum AIFMG (BuA 54/2012 und Stellungnahme Nr. 132/2012) hingewiesen.

In Abs. 1 entfällt aus der Liste der gesetzlich geregelten Rechtsformen die Anlage-Kommanditärengesellschaft.

In Abs. 2 wird mit einer sogenannten Öffnungsklausel die Einschränkung der Rechtsformen in Abs. 1 entschärft und vorgesehen, dass ein AIF auch in einer anderen inländischen Rechtsform errichtet werden kann, soweit ein begründeter und nachvollziehbarer Antrag vom AIFM der FMA vorgelegt und von dieser anerkannt wird. Es wird von der Verordnungskompetenz durch die Regierung abgegangen und direkt die FMA zur Anerkennung einer anderen Rechtsform ermächtigt. Soweit der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen und den Vorschriften, die für gesetzlich geregelte Rechtsformen gelten, entsprochen wird, sollte einer Anerkennung von anderen inländischen Rechtsformen, ausgenommen der Stiftung, nichts im Wege stehen.

Zu Art. 7 Abs. 3, 5, 7 und 8

In Abs. 3 wird im Sinne eines notwendigen Anlegerschutzes der Mindestinhalt eines Fondsvertrags festgelegt. Gegenüber dem geltenden Recht wird die Liste der wesentlichen Vertragsbestandteile erweitert, wobei es sich um keine abschliessende Auflistung handelt. So soll für den Anleger insbesondere klar ersichtlich sein, wer seine Vertragspartner (AIFM u. Verwahrstelle) sind, welche Rechte mit der Beteiligung am Vermögen verbunden sind, wie der Investmentfonds strukturiert ist, wie der Anlegerkreis zusammengesetzt ist oder wie das Rechnungsjahr festgelegt bzw. welche Rechnungseinheit zugrunde gelegt wird.

In Abs. 5 wird der Passus „im eigenen Namen“ gestrichen, denn der AIFM handelt nur im Interesse des Investmentfonds.

Abs. 7 wird aufgrund des Wegfalls der Zulassung eines AIF aufgehoben.

In Abs. 8 erfolgt eine formelle Anpassung, wonach der Eintrag ins Handelsregister aufgrund einer Bestätigung der FMA, dass ein zugelassener AIFM den Investmentfonds verwaltet, erfolgt.

Zu Art. 8 Abs. 1, 3, 5 und 6

In Abs. 1 erfolgt eine Ergänzung durch Hinzufügung eines Satzes, womit klargestellt wird, dass die Kollektivtreuhänderschaft ausschliesslich in der Form einer Treuhänderschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit zulässig ist (unit trust). Im Hinblick auf den Inhalt des Treuhandvertrages wird in Abs. 3 auf den Fondsvertrag nach Art. 7 Abs. 3 der Vorlage verwiesen, da sich die Inhalte des Fondsvertrages und des Treuhandvertrages bereits bisher entsprochen haben. Nachdem es sich in Art. 7 Abs. 3 der Vorlage um keine abschliessende Auflistung handelt, bleibt aber eine gewisse Flexibilität gewahrt.

Abs. 5 wird aufgrund des Wegfalls der Zulassungspflicht des AIF aufgehoben.

Nach Abs. 6 ist auch die Kollektivtreuhänderschaft wie der Investmentfonds auf Grund einer Bestätigung der FMA in das Handelsregister einzutragen.

Zu Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 sowie 5 bis 12

Im Einleitungssatz des Abs. 1 wird auf die Stiftung und Anstalt als mögliche Rechtsformen der Investmentgesellschaft verzichtet. Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.2. des Berichts verwiesen.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft richtet sich gemäss Abs. 2 nach der Satzung und den Anlagebedingungen (konsti-

tuierende Dokumente) und subsidiär nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft oder des SEG.

In Abs. 3 wird im Hinblick auf den Satzungsinhalt auf die relevanten PGR-Bestimmungen für die Aktiengesellschaft und SEG-Bestimmungen für die SE verwiesen, die sinngemäss zur Anwendung gelangen. Das Prinzip der Satzungsstrenge nach Art. 279 und Art. 280 PGR ist jedoch aufgrund der grundsätzlich subsidiären Anwendung des PGR gelockert. Eine Modifikation des Aktienrechts liegt auch in dem Sinne vor, als der Unternehmensgegenstand beschränkt wird, nämlich auf die Anlage und Verwaltung des Vermögens nach festgelegter Anlagepolitik und Anlagezielen. Bei den nach Art. 280 PGR relevanten Angaben kann es sich um Angaben zu Sacheinlagen, zur Beschränkung des Stimm- und Vertretungsrechts der Aktionäre/Anleger, zu Kapitalerhöhungen oder Strukturmassnahmen, zur Begrenzung der Zeitdauer des AIF, zu Anforderungen an Mehrheiten zur Beschlussfassung oder zur Ermächtigung zur Übertragungen einzelner Befugnisse der Verwaltung, etc. handeln.

Abs. 5 wird neu eingeführt. Nach dieser Bestimmung hat die Investmentgesellschaft neben der Satzung mit den gesellschaftsrechtlichen Regelungen auch über Anlagebedingungen zu verfügen, die inhaltlich den Regelungen des Fondsvertrags nach Art. 7 Abs. 3 der Vorlage entsprechen. Diese Anlagebedingungen sind formell nicht Bestandteil der Satzung, d. h. im Falle der Errichtung und allfälliger Änderungen der Anlagebedingungen sind keine öffentlichen Beurkundungen und kein Eintrag im Handelsregister erforderlich. Dies führt zu einer wesentlichen Reduktion des Verwaltungsaufwands und der Kosten. Gleichzeitig führt diese formelle Trennung der Satzung von den Anlagebedingungen zu einer übersichtlicheren und vereinfachten Fondsdokumentation.

Bei den bisherigen Abs. 5 und 6 ändert sich die Nummerierung auf Abs. 6 und 7, wobei in Abs. 7 neu auch der Verweis auf Art. 199 PGR aufgenommen wird, der auch eine zweigliedrige Struktur vorsieht.

Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8. Im Sinne dieser Bestimmung muss die Satzung angeben, in welchem Umfang Gründeraktien und Anlegeranteile ausgegeben werden und welche Rechte damit verbunden sind. Es wird neu ausdrücklich von Gründeraktien und Anlegeranteilen gesprochen. Anlegeranteile sind zwar als Anlegeraktien zu qualifizieren, doch wird im Fondsrecht im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG von Anlegeranteilen gesprochen. Die Anlegeranteile beziehen sich insbesondere auf das vom Vermögen der Investmentgesellschaft (Anfangskapital/Eigenmittel) getrennte Sondervermögen der Anleger.

Eine Trennung dieses Vermögens von dem Gründervermögen (Gründeraktien) ist nach Abs. 9 (ersetzt bisherigen Abs. 8) möglich. In diesem Fall beträgt die Mindestkapitalausstattung der Gesellschaft (das Mindestvermögen), unabhängig von der gesetzlich geforderten Kapitalausstattung 50 000 Franken und ist ständig vorzuhalten. Bisher war der Betrag in Euro angegeben. Neu wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 122 PGR zum Mindestvermögen einer Aktiengesellschaft der Betrag in Franken angegeben. Im Gegensatz zu Art. 31 der UCITS-Richtlinie, der bei selbstverwalteten Investmentgesellschaften Kontrollverfahren in Bezug auf das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage des Anfangskapitals vorsieht, enthält die AIFMD keine derartige Regelung. Ebenso ist nicht geregelt, dass hinsichtlich der die Gesellschaft betreffenden Geschäfte eine Rekonstruktion nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort möglich sein müsste. Dies, und generell wie das Vermögen der Investmentgesellschaft angelegt werden soll, kann in der Satzung oder den Anlagebedingungen geregelt werden. Der bisherige letzte Satz dieser

Bestimmung wird gestrichen, da sich dies aus dem subsidiär anzuwendenden PGR ohnehin ergibt.

Der bisherige Abs. 12 wird zu Abs. 10, wobei zusätzlich auch ein Verweis auf Art. 108 PGR aufgenommen wird.

Die bisherigen Abs. 11 und 12 werden aufgehoben.

Ergänzend wird festgehalten, dass bei der AGmvK (offene Investmentgesellschaft) das Vermögen durch die Ausgabe weiterer Anteile beliebig wachsen kann und dieses ist im Gegensatz zur AGmfK (geschlossene Investmentgesellschaft) an kein vorgegebenes Investitionsvolumen (vorausbestimmtes Aktienkapital) gebunden ist.

Zu Art. 10 Abs. 1 bis 3

In Abs. 1 wird auf die bisherige Möglichkeit einer Qualifizierung der Anlage-Kommanditgesellschaft als juristische Person verzichtet. Eine Überprüfung dieser Regelung hat ergeben, dass die Qualifizierung als juristische Person zu Aufsichtszwecken keinen zusätzlichen Nutzen bringt. Auch nach geltendem Gesellschaftsrecht (PGR) ist eine Kommanditgesellschaft keine juristische Person. Es ist ausgeschlossen, dass über eine Bestimmung im AIFMG im Gesellschaftsrecht eine neue Rechtsform eingeführt werden kann.

Die Rechtsverhältnisse der Anleger zum AIFM regeln sich nach Abs. 2 durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen. Darauf wird aufgrund der neuen Definition der konstituierenden Dokumente hier ausdrücklich hingewiesen.

In Abs. 2 werden neben dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auch die Vertragsbedingungen als Teil der konstituierenden Dokumente, welche für das Rechtsverhältnis zwischen Fonds und Anleger wesentlich sind, genannt.

Abs. 3 wird neu aufgenommen und regelt, dass die Anlage-Kommanditgesellschaft in offener oder geschlossener Form ausgestaltet sein kann.

Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. h bis l und 3

In Abs. 1 wird Bst. h aufgehoben, da die Wahl der Qualifizierung als juristische Person gemäss Art. 10 Abs. 1 entfällt.

Die Buchstaben Bst. i bis l werden durch weitere gesellschaftsrechtliche Regelungen ersetzt, während alle weiteren Bst. aufgehoben werden, weil es sich um fondsrechtliche Bestimmungen handelt, die in den Anlagebedingungen enthalten sind.

In Abs. 3 wird auf die zusätzlich verfügbaren Anlagebedingungen neben dem Gesellschaftsvertrag verwiesen, wobei diese mindestens die Angaben eines Fondsvertrages nach Art. 7 Abs. 3 der Vorlage zu enthalten haben. Der bisherige Abs. 3 entfällt aufgrund des Wegfalls der Zulassungspflicht von AIF.

Zu Art. 12

Abs. 1 definiert den Kreis der Komplementäre und wird um einen zweiten Satz ergänzt, indem klargestellt wird, dass Komplementäre diese Funktion auch für mehrere Anlage-Kommanditgesellschaften ausüben können.

In Abs. 2 entfällt der letzte Satz, da, wie ausgeführt, die Qualifikation als juristische Person nicht mehr möglich ist.

Zu Art. 13 Abs. 1, 3 und 4

Der bisherige Abs. 1 wird ersetzt durch den bisherigen Abs. 3, der wiederum formell leicht angepasst und in den zusätzlich der Verweis auf Art. 108 PGR aufgenommen wird. Der bisherige Abs. 1 ist redundant.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird in eine Kann-Bestimmung umformuliert.

Zur Überschrift vor Art. 14 und Art. 14

Es erfolgt die Aufhebung der Überschrift vor Art. 14 und dieser Bestimmung (Art. 14), da die Anlage-Kommanditärengesellschaft nicht mehr gesetzlich geregelt werden soll (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 3.2. des Berichts).

Zu Art. 15

Bisher wurde in Art. 15 die Wertpapiereigenschaft eines AIF definiert. Diese Definition kann aufgrund der Definition des Begriffs „übertragbare Wertpapiere“ nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 44 MiFID als redundant angesehen werden. Im Sinne dieser Definition sind AIF-Anteile jedenfalls als übertragbare Wertpapiere anzusehen.

In Art. 15 der Vorlage werden aus gesetzessystematischen Überlegungen nunmehr die Teilfonds (bisher Art. 103 AIFMG) geregelt.

Im Gegensatz zum IUG verwenden das UCITSG und AIFMG statt dem Begriff „Segment“ den europäischen Begriff des „Teilfonds“. Dabei handelt es sich um wirtschaftlich unabhängige Teile/Vermögensanlagen eines AIF, die gemäss der Definition eines AIF nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a AIFMD als AIF anzusehen sind, soweit die Voraussetzungen für einen AIF erfüllt sind. Dies wird in Abs. 1 dieser Bestimmung festgelegt. Verfügt ein AIF über einen bzw. mehrere Teilfonds handelt es sich um die sogenannte „Umbrella-Struktur“.

Die Abs. 2 bis 7 bleiben unverändert.

Zur Überschrift vor Art. 15a und zu Art. 15a

Der bisherige Art. 27, die einzig verbleibende Bestimmung des bisherigen Kapitels II., welches zur Gänze aufgehoben wird, wird neu in Kapitel I. Abschnitt D integriert. Diese Integration ist aus gesetzessystematischen Gründen sinnvoll.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 27 Abs. 1. In Abs. 2 erfolgt eine formelle Anpassung infolge der Abänderungen der Bestimmungen zu den Rechtsformen. Der bisherige Abs. 2 wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf zwei Absätze aufgeteilt. Dabei wird aus Konsistenzgründen der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4.

Insbesondere wird durch die Neuregelung klargestellt, dass bei den Rechtsformen Investmentfonds und Kollektivtreuhänderschaft die Rechtsform im Namen, ohne weitere Spezifizierung zur Platzierung, enthalten sein muss, während bei der Investmentgesellschaft und der Anlage-Kommanditgesellschaft aufgrund der gängigen Praxis des Handelsregisters eine Nachstellung der Rechtsform nach dem Namen gefordert wird. Es ist jedoch weiterhin möglich, die Rechtsform durch gängige Abkürzungen in deutscher oder in einer anderen international anerkannten Sprache im Fondsrecht zu ersetzen, sodass der Name insgesamt nicht zu lang wird.

Zu Kapitel II.

Dieses Kapitel (Art. 16 bis 27) wird, wie in Punkt 3.1 zur Verwalterregulierung ausgeführt wurde, aufgehoben. Es erfolgt ein Regimewechsel, da neu keine Produktregulierung im Sinne von Autorisierung und Zulassung von AIF mehr vorgesehen ist. Analog zur Richtlinienvorgabe wird dem AIFM die Zulassung für die Verwaltung von AIF erteilt, wobei der Vertrieb eine Tätigkeit ist, die vom Zulassungsumfang umfasst sein kann. Soweit ein Vertrieb von verwalteten AIF beabsichtigt wird, ist dies der FMA gegenüber mit einer Vertriebsanzeige anzuzeigen. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der AIFM von der FMA verständigt, dass er mit dem Vertrieb beginnen kann. Es erfolgt jedoch weder eine Autorisierung noch eine Zulassung des Produkts, auch wenn die bisherige Autorisierung im Wesentlichen einer Vertriebsanzeige und der Vertriebsgenehmigung durch die FMA, wie sie neu entsprechend Art. 31 der AIFMD im Kapitel XI. in Art. 112 und 112a geregelt ist, entsprochen hat. Die Zulassung von AIF war

eine nationale Regelung, die über die Vorgaben der AIFMD hinausging und nunmehr entfällt. Das Kapitel II. ist daher zur Gänze aufzuheben.

Zu Art. 28 Abs. 1 und 2

In beiden Absätzen wird der Verweis korrigiert. Diese Korrektur ist durch die Schaffung eines neuen Kapitels XIIa. für den Vertrieb an Privatanleger bedingt. Die Regelungen betreffen sowohl den Vertrieb von EWR-Mitgliedstaaten als auch von Drittstaaten nach Liechtenstein. Das Kapitel XIIa. stellt somit eine auf den Vertrieb an Privatanleger konzentrierte Ergänzung sowohl zum Kapitel XI. als auch zum Kapitel XII. dar.

Zu Art. 29 Abs. 1 und 2 Bst. b und c, 6 und 7

In Abs. 1 wird entsprechend Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 2 AIFMD klargestellt, dass sich eine Zulassung eines AIFM in erster Linie auf die Verwaltung von AIF bezieht, wobei der Umfang jedoch auch andere Tätigkeiten, wie den Vertrieb, umfassen kann. Es wird der Wortlaut, jenem der AIFMD angepasst.

In Abs. 2 wird analog zur Vorgabe in Anhang I der AIFMD der Vertrieb als zusätzliche Tätigkeit neben der Anlageverwaltungsfunktion unter Bst. c aufgeführt.

Abs. 6 regelt die tranchierte Zulassung in einer detaillierteren Form als bisher. Dies dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 AIFMD, wonach die FMA den Umfang der Zulassung beschränken kann, indem sie entsprechend der persönlichen und organisatorischen Qualifikation des AIFM die Verwaltung von AIF mit einer entsprechenden Anlagestrategie (z.B. Immobilienfonds) zulässt. Diese Regelung hat im Ansatz bereits unter dem bisherigen Zulassungsregime gegolten, doch wurde bisher in der Praxis von der FMA eine vollumfängliche Zulassung für alle Anlagestrategien erteilt. Erst im Rahmen der Produktautorisierung bzw. -zulassung wurde überprüft, ob der AIFM den Anforderungen gerecht wird, die für die beabsichtigte Verwaltung der konkreten Anlagestrategien der AIF erforderlich sind.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage ist eine Praxisänderung vorgesehen, indem sogleich bei der AIFM-Zulassung eine im Hinblick auf die Anlagestrategie der AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt, eine anlagestrategiebezogene Zulassung erteilt wird. Die Praxisänderung erfordert eine Übergangsregelung.

In Abs. 7 wird im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung der Regierung eine formelle Anpassung im Hinblick auf die tranchierte Zulassung vorgesehen und diese zusätzlich auf die Festlegung des Mindestvermögens für einen AIF sowie die Frist, innert welcher dieses erreicht werden muss, aufgenommen.

Zu Art. 30 Abs. 1 Bst. c, f und g, 2 Bst. d und Abs. 5

Die bisherigen Bst. c, f und g können aufgehoben werden, weil es sich nach Art. 8 AIFMD dabei um keine Zulassungsvoraussetzungen handelt, sondern Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind. Sie werden daher neu in Art. 31 Abs. 2 Bst. c bis e aufgenommen.

In Abs. 2 wird Bst. d aufgehoben, da diese Regelung in positiver Formulierung bereits in Abs. 1 Bst. d enthalten ist.

In Abs. 5 wird die Verordnungskompetenz generell formuliert, da die Vorlage eines Geschäftsplans neu in Art. 31 geregelt ist.

Zu Art. 31 Abs. 2, 3 Bst. a, e und f, 4 und Abs. 9 bis 13

In Abs. 2 wird Art. 7 Abs. 2 AIFMD richtlinienkonform umgesetzt, indem neu genau geregelt wird, welche Informationen vom AIFM bezogen auf seine Person und Geschäftstätigkeit der FMA vorzulegen sind.

In Abs. 3 wird gemäss Art. 7 Abs. 3 AIFMD geregelt, welche Informationen vom AIFM bezogen auf die von ihm zu verwaltenden AIF der FMA vorzulegen sind. Der Bst. a wird formell angepasst. Der Bst. e wird aufgehoben, weil die Anlegerin-

formationen neu auch Teil der konstituierenden Dokumente sind und daher durch Bst. c bereits abgedeckt sind. Bst. f wird angepasst und der Verweis auf die Bestimmung über den Vertrieb an Privatanleger korrigiert.

In Abs. 4 wird eine Verweiskorrektur aufgrund des neuen Abs. 2 und 3 vorgenommen.

In Abs. 9 erfolgt eine formelle Anpassung und aufgrund der neuen Abs. 2 und 3 Verweiskorrekturen. Mit Erhalt der Zulassung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim AIFM gemeint.

Abs. 10 regelt den Fall, dass der Umfang einer bereits erteilten Zulassung erweitert werden kann, wenn der AIFM AIF zu verwalten beabsichtigt, die eine Anlagestrategie verfolgen, welche ausserhalb des bestehenden Zulassungsumfanges fällt. Grundsätzlich stellt jeder neu verwaltete AIF, der nicht Teil des Zulassungsverfahrens des AIFM war, unabhängig davon ob es sich um eine Anlagestrategie von AIF handelt, wie sie bereits vom AIFM verwaltet wird oder nicht, eine mitteilungspflichtige Änderung der Zulassungsdokumente im Sinne von Art. 33 AIFMG dar. Die FMA hat dann innerhalb der in Art. 33 AIFMG vorgegebenen Fristen insbesondere im Hinblick auf noch nicht verwaltete Anlagestrategien von AIF zu prüfen, ob der AIFM alle Voraussetzungen erfüllt. Soweit diesen entsprochen wird, wird einer Erweiterung der bestehenden Zulassung genehmigt. Wenn es sich um bereits verwaltete Anlagestrategien von AIF handelt, kann die FMA vor Ablauf der Fristen nach Art. 33 AIFMG, der Änderung widersprechen bzw. Auflagen erteilen, damit allen Zulassungsvoraussetzungen voll entsprochen wird. Widerspricht die FMA nicht oder erteilt sie keine Auflagen, dann kann der AIFM nach Ablauf der Fristen die Änderung durchführen bzw. mit der Verwaltung der mitgeteilten Anlagestrategien von AIF beginnen. Das Nähere zum Zulassungserweiterungsverfahren kann von der Regierung gemäss Abs. 12 mit Verordnung geregelt werden. Damit wird Art. 8 Abs. 4 AIFMD umgesetzt.

Nach Abs. 11 hat der AIFM jede Auflösung oder Liquidation eines von ihm verwalteten AIF zu melden. Die FMA kann analog zu Abs. 10 in diesen Fällen, wenn eine Anlagestrategie von AIF, die vom Zulassungsumfang umfasst war, aufgrund der Auflösung oder Liquidation dauerhaft nicht mehr verwaltet wird, den Zulassungsumfang anpassen. Diese Bestimmung ergänzt die Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 der AIFMD (tranchierte Zulassung). Der Begriff dauerhaft beinhaltet eine gewisse Flexibilität für die FMA, doch wird als Richtwert eine Dauer von drei Jahren angesehen. Dies bedeutet, dass, wenn drei Jahre lang kein neuer AIF von derselben Anlagestrategie des aufgelösten AIF verwaltet wird, die Anpassung des Zulassungsumfanges erfolgen kann.

In Abs. 12 werden der Regierung im Hinblick auf die Regelung näherer Details zu dieser Bestimmung verschiedene Verordnungsermächtigungen eingeräumt.

Abs. 13 entspricht dem bisherigen Abs. 11.

Soweit sich wesentliche Änderungen der vorgelegten Dokumente ergeben, sind diese gemäss Art. 33 AIFMG der FMA mitzuteilen. Gemäss Art. 32 AIFMV können wesentliche Änderungen von der FMA konkretisiert werden.

Zu Art. 32 Abs. 3

Es erfolgt eine formelle Anpassung, indem in Abs. 3 der Begriff des „Vorjahres“ durch den Passus des „zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres“ ersetzt wird. Diese Korrektur erfolgt aus aufsichtsrechtlichen Gründen und dient insbesondere der Klarstellung gegenüber den Wirtschaftsprüfern im Hinblick auf deren Berichterstellung.

Zu Art. 35 Abs. 3

Abs. 3 wird aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben.

An dieser Stelle wird festgehalten, dass unter anderem die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgrund Art. 1 Abs. 3 AIFMV ergänzend zur AIFMV Anwendung findet. Im Hinblick auf die Pflichten des Wohlverhalten (Art. 35 AIFMG), der Vergütung (Art. 36 AIFMG), Interessenskonflikte (Art. 37 AIFMG) sowie des Risiko- und Liquiditätsmanagements (Art. 39 und 40 AIFMG) wird auf Art. 34 Abs. 2 AIFMV verwiesen, der gestützt auf die allgemeine Verordnungskompetenz der Regierung nach Art. 181 weiterbesteht. Demnach kann die FMA Richtlinien zu diesen Pflichten erlassen oder bestehende Richtlinien für verbindlich erklären.

Zu Art. 36 Abs. 3

Die Verordnungsermächtigung ist nicht erforderlich aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Zu Art. 37 Abs. 4

Auch diese Bestimmung kann aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben werden.

Zu Art. 38 Abs. 3

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen Abs. 3, der ebenfalls aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben wird. Die neue Regelung sieht vor, dass potentielle oder tatsächliche Verstösse gegen das Gesetz oder dazu erlassene Verordnungen auf einem vom AIFM eigens eingerichteten Meldesystem anonym gemeldet werden können. Damit wird auch der AIFM, wie alle übrigen Finanzintermediäre, unter anderem auch die UCITS-Verwaltungsgesellschaft (Art. 146a UCITSG) dieser organisatorischen Anforderung unterstellt. Die Verpflichtung der Aufnahme dieser Regelung ergibt sich zudem aus Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung), wonach gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung alle Arbeitgeber, die in Bereichen tätig sind, die durch Finanzdienstleistungsregulierung geregelt werden, an-

gemessene interne Verfahren einzurichten haben, über die ihre Mitarbeiter Verstösse gegen die Marktmissbrauchsverordnung melden können.

Zu Art. 39 Abs. 6

Diese Bestimmung wird aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben.

Zu Art. 40 Abs. 2

Auch hier wird Abs. 2 aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben. Damit entfällt auch die Nummerierung des Abs. 1.

Zu Art. 45

Die gesamte Bestimmung wird aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben.

Zu Art. 46 Abs. 7

In diesem Fall erfolgt die Aufhebung ebenfalls aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Zu Art. 47 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf die durchgeführten direkt anwendbaren EU-Verordnungen, womit klargestellt wird, dass sich die Haftung des AIFM entsprechend erweitert, soweit er derartige Anlagestrategien von AIF verwaltet. Diese Klarstellung dient der Transparenz und Rechtssicherheit.

Abs. 3 wird aufgrund des Wegfalls der Autorisierung und Zulassung von AIF aufgehoben.

Zu Art. 64

Der bisherige Art. 64, der ausschliesslich Verordnungskompetenzen der Regierung zur Präzisierung der Regelungen zur Verwahrstelle vorgesehen hatte, wird

aufgehoben, da auch in diesem Bereich die Detailregelungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 66

Die Zulassungsvoraussetzungen, welche nach Kapitel III. Abschnitt A. für AIFM gelten, werden für Administratoren und Risikomanager eingeschränkt. Für sie gelten weder die Vorschriften über die Vergütungspolitik noch zur Aufgabenübertragung. Von den Pflichten des AIFM (Kapitel III. Abschnitt B.) sind für sie nur Art. 33 der Vorlage (Mitteilung von Änderungen), Art. 35 (Wohlverhaltensregeln), Art. 48 (Geheimnisschutz) und die Regelungen über das Erlöschen und den Entzug der Zulassung anwendbar. Der bisherige Abs. 2 wird in Abs. 3 aufgenommen.

Zu Art. 69 Abs. 2

In Abs. 2 erfolgt eine formelle Anpassung im Hinblick auf die richtlinienkonforme Ausgestaltung von Art. 29.

Zu Art. 70 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 Bst. d

In Abs. 1 wird geregelt, dass das Zulassungsverfahren für AIFM nach Kapitel III. Abschnitt A. nur beschränkt zur Anwendung gelangt. Für Vertriebssträger soll keine Mindestkapitalausstattung erforderlich sein und die Regelungen zur Vergütungspolitik und zur Aufgabenübertragung nicht gelten.

Abs. 2 bestimmt die eingeschränkten Pflichten wie bei den Administratoren und Risikomanagern in Art. 66 Abs. 2.

In Abs. 4 wird ein Bst. d hinzugefügt, um der FMA per Verordnung die Möglichkeit einräumen zu können, ein Formblatt vorzugeben, das für die Antragstellung verwendet werden soll.

Zu Art. 75 Abs. 7

Diese Bestimmung wird aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben.

Zu Kapitel V

Wie im Bericht unter Punkt 3.3 ausgeführt zählt dieses Kapitel zu den Schwerpunkten der gegenständlichen Revision. Es wurde auf nur wenige, aus Sicht des Anlegerschutzes notwendige Bestimmungen reduziert. Es erfolgt eine eigenständige, von den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-Richtlinie) losgelöste Minimalregulierung.

Nach Art. 2 Abs. 2 AIFMD ist es für den Geltungsbereich der AIFMD ohne Bedeutung um welche Art von AIF (offen oder geschlossen) es sich handelt, welche Rechtsform (Vertragsform oder Investmentgesellschaft) oder welche Rechtsstruktur ein AIF hat. Eine allfällige Produktregulierung bleibt den EWR-Mitgliedstaaten vorbehalten. Es wurde vom europäischen Gesetzgeber angesichts der äusserst unterschiedlichen Arten von AIF als unverhältnismässig angesehen, eine Harmonisierung zu erlangen. Gleichzeitig wird in der AIFMD darauf hingewiesen, dass nationale Regelungen die AIFM, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten zugelassen sind, nicht an der Wahrnehmung ihrer uneingeschränkten Vertriebsbefugnis an professionelle Anleger behindern oder erschweren sollen.

In diesem Sinne wird in der Gesetzesvorlage die bisherige Autorisierung bzw. Zulassung von AIF aufgehoben und dieses Kapitel reformiert. Nähere Informationen über mögliche Strukturmassnahmen sind in den konstituierenden Dokumenten (Fondsvertrag bzw. Statuten/Anlagebedingungen) vorzusehen. Aus Sicht des Anlegerschutzes ist dies ausreichend, insbesondere da sich der Anlegerkreis bei AIF auf professionelle Anleger konzentriert und die Strukturmassnahmen nach Art. 78 der Vorlage an gewisse gesetzliche Voraussetzungen geknüpft sind.

Zur Überschrift vor Art. 76

Die Überschrift vor Art. 76 (A. Allgemeines) wird aufgehoben

Zu Art. 76 Abs. 1 Bst. a und c sowie Abs. 4 bis 6

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 analog zum bisherigen Art. 76 Abs. 1 AIFMG drei wesentliche Grundsätze für Strukturmassnahmen festgelegt, wobei in Bst. a eine klarstellende Ergänzung aufgenommen wird, dass im Rahmen der Strukturmassnahmen die Rechtsform keine Rolle spielt. In Bst. c wird der Verweis auf die Kapitel XI. und XII. um das Kapitel XIIa. ergänzt.

Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben. Abs. 4 findet sich neu in Art. 77 Abs. 2, eine Eintragung von Strukturmassnahmen in das Handelsregister ist nicht mehr vorgesehen. Es ist jedoch vom AIFM darauf zu achten, dass der im Rahmen einer Strukturmassnahme erloschene AIF aus dem Handelsregister ausgetragen wird.

Zu Art. 77

Der bisherige Abs. 77 wird durch diese Bestimmung ersetzt.

In Abs. 1 werden die nach diesem Kapitel geregelten Strukturmassnahmen aufgelistet, wobei für die Spaltung die Regelungen für die Verschmelzung (Art. 78 und 79 AIFMG) sinngemäss zur Anwendung gelangen (Abs. 3). Im Hinblick auf die Verschmelzung kann es folgende verschiedene Konstellationen geben: die Verschmelzung zwischen zwei inländischen AIF, die Verschmelzung von einem AIF aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat mit einem inländischen AIF (incoming) sowie die Verschmelzung von einem inländischen AIF mit einem AIF aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat (outgoing), soweit deren Recht die Verschmelzung zulässt.

Abs. 2 stellt klar, dass sobald an einer fondsrechtlichen Verschmelzung ein AIF und ein OGAW beteiligt sind, die Verschmelzungsregeln des UCITSG Anwendung

finden. Die grenzüberschreitende Verschmelzung im EWR ist im Gegensatz zur Richtlinie 2011/61/EU in der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-IV) geregelt.

In Abs. 4 wird eine Erleichterung für Strukturmassnahmen vorgesehen, die zwischen nur verwalteten und nicht vertriebenen AIF eines AIFM vorgenommen werden.

In Abs. 5 findet sich eine Verordnungskompetenz für die Regierung.

Zur Überschrift vor Art. 78

Die Überschrift vor Art. 78 (B. Verschmelzung) wird aufgehoben.

Zu Art. 78

Der bisherige Art. 78 wird durch diese Bestimmung ersetzt.

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Verschmelzung festgelegt. Dabei ist wichtig, dass die Möglichkeit für Strukturmassnahmen in den konstituierenden Dokumenten, insbesondere im Fondsvertrag bzw. in den Statuten/Anlagebedingungen, vorgesehen sind, die schriftliche Zustimmung der Verwahrstelle vorliegt, der AIFM über eine Zulassung verfügt, deren Umfang die Anlagestrategie der zu übernehmenden AIF umfasst sowie am gleichen Tag die Vermögensbewertung der verschmelzenden AIF erfolgt, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Abs. 2 listet die der FMA vorzulegenden Unterlagen auf (Verschmelzungsplan, konstituierende Dokumente, Anlegermitteilung).

In Abs. 3 wird das Genehmigungsverfahren bei der FMA geregelt, wobei die Bearbeitungsfrist mit einem Monat, verlängerbar auf 6 Monate, festgelegt ist.

In Abs. 4 wird die Wirksamkeit der Verschmelzung geregelt. Sie tritt generell mit dem Verschmelzungstermin ein, der vom AIFM festgelegt wird. Soweit ein Vertrieb auch an Privatanleger erfolgt, sind diese nach Art. 79 Abs. 1 Bst. a der Vorlage 30 Tage vor dem Stichtag zu informieren. Mit der Wirksamkeit der Verschmelzung erlischt der übertragende AIF.

Abs. 5 verpflichtet den AIFM, den Abschluss der Verschmelzung der FMA unter Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers, dass die Strukturmassnahme ordnungsgemäss durchgeführt wurde, zu melden.

Nach Abs. 6 ist die Verschmelzung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden AIF zu erwähnen. Für den übertragenden AIF ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen.

Abs. 7 enthält eine Verordnungskompetenz für die Regierung, um gegebenenfalls die Voraussetzungen oder das Verfahren einer Strukturmassnahme noch näher zu regeln.

Zu Art. 79

Der bisherige Art. 79 wird durch diese Bestimmung ersetzt.

In dieser Bestimmung werden zusätzliche Anforderungen an eine Strukturmassnahme betreffend AIF, die an Privatanleger vertrieben werden, festgelegt. In diesem Fall hat der AIFM die Privatanleger mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren und es darf ohne ausdrückliche, qualifizierte Zustimmung der Privatanleger keine Kostenbelastung stattfinden. Mit der Informationspflicht wird den Anlegern die Möglichkeit eröffnet, den Wiederverkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zum NAV (Nett-Asset-Value), der zum geplanten Verschmelzungstermin ohnehin nach Art. 78 Abs. 1 Bst. d der Vorlage zu berechnen ist oder der zuletzt publiziert wurde, zu verlangen. Ein Mehraufwand für den AIFM ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 80 bis 90

Sämtliche Bestimmungen werden aufgrund der neuen Strukturierung dieses Kapitels aufgehoben. Abschnitt C., welcher die entsprechend Geltung der Verschmelzungsvorschriften für andere Strukturmassnahmen regelt, wird durch die Beschränkung der Strukturmassnahmen auf Verschmelzung und Spaltung obsolet. Bezüglich der Übertragung von Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur auf eine andere wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.3. des Berichts verwiesen.

Zur Überschrift vor Art. 91

Die Überschrift vor Art. 91 wird abgeändert und lautet neu: A. Grundsatz.

Zu Art. 91

In Art. 91 wird der Grundsatz aufgestellt, dass ein AIF in jegliche Anlagen im Rahmen des Zulassungsumfanges seines AIFM investiert sein kann. Darüber hinaus sind die in Art. 94 bis 101 enthaltenen Vorschriften im Hinblick auf Hebelfinanzierungen oder auf den Erwerb der Kontrolle über Unternehmen einzuhalten. Die Verordnungskompetenz der Regierung auf Festlegung von Fondstypen je nach gewählter Anlagestrategie wird aufgehoben. Die Anlagestrategien richten sich neu nach Art. 29 Abs. 6 AIFMG nach den Anlagetypen gemäss Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Eine nationale Schaffung von Fondstypen ist, wie insbesondere auch die bisherige Praxis gezeigt hat, nicht sinnvoll.

Zu Art. 92 und 93

Beide Bestimmungen werden aufgrund des Wegfalls von Fondstypen und der neuen Regulierung des kleinen AIFM aufgehoben.

Zu Art. 95 Abs. 4 und 5

Beide Absätze werden aufgehoben. Abs. 4 ist redundant, die FMA ist grundsätzlich nach einer „Comply-Erklärung“ zur Einhaltung von ESMA-Empfehlungen ver-

pflichtet. Abs. 5 wird aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben.

Zu Kapitel VII.

Dieses Kapitel (Art. 102 und 103 AIFMG) wird zur Gänze aufgehoben. Art. 102 ist redundant, da gemäss den Anlegerinformationen im Sinne von Art. 23 der AIFMD bzw. Art. 105 AIFMG Angaben zu Masterfeeder vorzusehen sind und im Weiteren auch auf Verordnungsstufe bisher keine Präzisierung erfolgt ist. Art. 103 ist neu in Art. 15 geregelt, wo die Bestimmung auch systematisch besser platziert ist.

Zu Art. 106 Abs. 3

Diese Bestimmung wird aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben.

Zu Art. 107 Abs. 3 Bst. a und 4 Einleitungssatz und Abs. 9 Bst. a

In Abs. 3 Bst. a erfolgt eine Klarstellung im Sinne der Richtlinienvorgabe (Art. 24 Abs. 3 Bst. a AIFMD).

Der Einleitungssatz von Abs. 4 wird ebenfalls formell aus Konsistenzgründen und zur Vermeidung von Interpretationsfragen dem Richtlinienwortlaut (Art. 24 Abs. 4 i. V. m. Art. 111 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013) angepasst.

Abs. 9 Bst. a wird aufgrund der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgehoben.

Zur Überschrift vor Art. 112

Die Überschrift von Abschnitt A. wird auf „Vertrieb von EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein“ abgeändert.

Zu Art. 112

Der bisherige Art. 112 (Inhaltsverzeichnis dieses Kapitels) wird ersetzt durch die Umsetzung des Art. 31 AIFMD zum Vertrieb von Anteilen von EWR-AIF (AIF mit

Sitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat) durch in Liechtenstein zugelassene AIFM an professionelle Anleger in Liechtenstein. Sie ersetzt in gewissem Sinne die bisherige Autorisierung, die in den aufgehobenen Art. 17 ff AIFMG geregelt war.

Aus Abs. 1, der Art. 31 Abs. 1, 2 und 6 AIFMD umsetzt, ergibt sich einerseits die Anzeigepflicht, wenn ein verwalteter EWR-AIF vom AIFM in Liechtenstein vertrieben werden soll. Andererseits wird der Inhalt der Vertriebsanzeige entsprechend den Vorgaben in Anhang III AIFMD geregelt. In Bst. g wird eine Regelung für den Fall aufgenommen, dass der Vertrieb auch an Privatanleger erfolgen soll.

Abs. 2 sieht vor, dass die FMA dem anzeigenden AIFM binnen 20 Arbeitstagen mitteilt, ob er mit dem Vertrieb des AIF beginnen kann. Damit wird Art. 31 Abs. 3 erster Satz AIFMD umgesetzt.

Abs. 3 regelt den einzigen Untersagungsgrund, der der FMA zur Verfügung steht und entspricht Art. 31 Abs. 3 zweiter Satz AIFMD. Eine Vertriebstätigkeit gehört grundsätzlich zu den Tätigkeiten, die ein AIFM vornehmen kann, es sei denn ein AIFM bzw. seine Verwaltungstätigkeit verstösst gegen das Gesetz.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 Unterabs. 2 AIFMD und Abs. 5 setzt Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 AIFMD.

Abs. 6 eröffnet eine Verordnungsermächtigung für die Regierung zur Regelung weiterer Details mit Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Vertriebsanzeige geforderten Nachweise.

Zu Art. 112a

Diese Bestimmung ersetzt gewissermassen den bisherigen Art. 20 AIFMG (Änderung der Autorisierungsunterlagen). Aus systematischen Gründen wird diese Regelung nicht in Art. 112 integriert, sondern in einem eigenen Artikel festgelegt.

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 31 Abs. 4 AIFMD und regelt in Abs. 1 und 2, dass wesentlichen Änderungen der Angaben in der Vertriebsanzeige bei der FMA schriftlich anzuzeigen sind. Soweit es sich um geplante Änderungen handelt, hat die Anzeige einen Monat vor Durchführung, bei ungeplanten Änderungen unverzüglich bei Eintreten zu erfolgen. Führt eine geplante Änderung zu einem Gesetzesverstoss, teilt die FMA dem AIFM mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf. Bleibt diese Untersagung unberücksichtigt oder führt eine ungeplante Änderung zu einem Gesetzesverstoss, kann die FMA Massnahmen ergreifen, bis hin zur Untersagung des Vertriebs. Der Regierung wird in Abs. 3 eine Verordnungskompetenz eingeräumt näher zu definieren, in welchen Fällen eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 1 vorliegt und wie Form und Inhalt der Anzeige auszugestalten sind.

Bei Änderungen der im Rahmen der Vertriebsanzeigen (Art. 112a, 116, 123 AIFMG) übermittelten Angaben oder Unterlagen handelt es sich um wesentliche Änderungen, soweit sie für die Zwecke des Anzeigeverfahrens relevant und keine rein redaktionellen Änderungen ohne materielle Auswirkung sind. Bei den ungeplanten Änderungen handelt es sich eigentlich um „nicht planbare“ Änderungen, weil es nicht darauf ankommt, ob der AIFM die Änderung geplant hat oder nicht, sondern ob er dies konnte. Die unverzügliche Mitteilung hat dann zu erfolgen, wenn die Änderung erforderlicher Weise als sofortige Reaktion auf ein vom AIFM nicht vorhersehbares Ereignis erfolgt. Als ein Anwendungsfall könnte z. B. ein Interessenskonflikt nach einem Anteilserwerb gelten. Hingegen wäre eine kurzfristige Aufnahme neuer Anteilklassen auf Wunsch eines Anlegers eher kein Anwendungsfall für eine ungeplante Änderung.

Zu Art. 116 Abs. 2 und 3

In dieser Bestimmung werden die Abs. 2 und 3 dahingehend analog zu Art. 112a geregelt, dass wesentliche Änderungen der im Rahmen der Notifikation erfolgten

Angaben bei der FMA anzuzeigen sind. Ebenfalls kann die FMA bei Gesetzesverstössen entsprechende Massnahmen ergreifen. Sie dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 7 AIFMD. Im Falle der Zulässigkeit der Änderung hat die FMA die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM innerhalb von einem Monat über die Änderungen zu informieren.

Zu Art. 117 Abs. 2

In dieser Bestimmung wird ein zweiter Satz aufgenommen, welcher analog zu Art. 112 Abs. 1 Bst. g eine Regelung für den Fall eines Vertriebs auch an Privatanleger vorsieht.

Zur Überschrift vor Art. 118

Die Überschrift Abschnitt C. wird aufgehoben, da der Vertrieb an Privatanleger neu konzentriert an anderer Stelle, Art. 151 und 151a, geregelt wird.

Zu Art. 118

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine neue Möglichkeit für kleine AIFM aus anderen EWR-Mitgliedstaaten über das Notifikationsverfahren nach Art. 117 der Vorlage AIF in Liechtenstein zu vertreiben. Die Regelung orientiert sich an Art. 330a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB).

In Abs. 1 werden zwei Voraussetzungen festgelegt: Registrierung des kleinen AIFM im Herkunftsmitgliedstaat und Gegenseitigkeitsprinzip.

Abs. 2 regelt die vorgängige Anzeigepflicht bei der FMA unter Vorlage bestimmter Unterlagen.

Gemäss Abs. 3 hat die FMA binnen einem Monat ein Widerspruchsrecht, widrigenfalls mit dem Vertrieb begonnen werden kann. Auf Antrag kann die FMA die Erfüllung der Voraussetzungen gegen Kostenpflicht bestätigen. Abs. 4 lässt Art. 151 und 151a der Vorlage zum Vertrieb an Privatanleger unberührt.

Zu Art. 119

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da der Vertrieb an Privatanleger neu geregelt wird.

Zu Art. 123 Abs. 2 und 3

Mit dieser Bestimmung wird Art. 33 Abs. 6 AIFMD umgesetzt, der die Anzeigepflicht von wesentlichen Änderungen der im Rahmen des Notifikationsverfahrens für die grenzüberschreitende Verwaltung vorgelegten Informationen betrifft. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den Art. 112a und 116 der Vorlage. Es werden die Abs. 2 und 3 entsprechend angepasst.

Zu Art. 126 Abs. 2 Bst. a

In Abs. 2 Bst. a erfolgt aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. eine Verweiskorrektur.

Zu Art. 128 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3

In Abs. 1 wird der Einleitungssatz entsprechend der AIFMD zum Zwecke einer vollständigen Umsetzung angepasst.

Abs. 2 erfährt eine Verweisanpassung aufgrund der Aufhebung von Kapitel II.

Abs. 3 wird aufgehoben, da der Vertrieb an Privatanleger neu geregelt wird.

Zur Überschrift vor Art. 129

Dieser Abschnitt F. wird aufgehoben.

Zu Art. 129 bis 132

Die Bestimmungen 129 bis 132 werden aufgehoben, da der Vertrieb an Privatanleger in Art. 151 und 151a neu geregelt wird.

Zu Art. 133 Abs. 1 Bst. a Ziff.1 erster Gedankenstrich, Bst. b Ziff. 1 erster Gedankenstrich, Bst. e Ziff. 1 erster Gedankenstrich

Es erfolgen Verweisanpassungen infolge der vorgenommenen Anpassungen (Aufhebung von Kapitel II. und Abänderung Art. 148).

Zu Art. 134 Abs. 2

Abs. 2 wird im Hinblick auf eine vollständige Umsetzung der Richtlinienvorgabe angepasst. Statt der Verweise auf die Richtlinie werden Verweise bezogen auf das AIFMG aufgenommen.

Zu Art. 144

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 39 AIFMD, sie wird richtliniengetreu ausgestaltet. Im Weiteren wird der Verweis aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. angepasst.

Zu Art. 147 Abs. 2

Abs. 2 ist aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. anzupassen und durch den zweiten Satz an die Richtlinienvorgabe anzugleichen.

Zu Art. 148

Art. 148 wird in Bezug auf den enthaltenen Verweis ebenfalls aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. angepasst.

Zu Art. 150 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 3a Einleitungssatz sowie Abs. 4

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. bzw. im Zusammenhang mit dem neuen Konzept der Vertriebsanzeige, aufgrund derer die FMA den Vertrieb gestattet. In Abs. 3 und 3a sind Folgeanpassungen aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. enthalten. Abs. 4 wird aufgehoben, da schon bisher von dieser Verordnungskompetenz kein Gebrauch gemacht wurde und es sich bei Fällen des Bst. a wohl um Einzelfallregelungen handeln würde, die allgemein auf Verordnungsstufe nicht geregelt werden können. Die Festlegung hin-

sichtlich des Nachweises der erforderlichen Angaben und Unterlagen wird schon bisher in einer Wegleitung der FMA geregelt.

Zur Überschrift vor Art. 151

Dieser Abschnitt wird aufgehoben und neu das Kapitel XIIa. über den Vertrieb an Privatanleger eingefügt.

Zu Kapitel XIIa. und Art. 151

Der Vertrieb an Privatanleger war bisher in mehreren Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV (Art. 17 (4), 22 (4), 118, 119, 129 und 151 AIFMG sowie Art. 62 und 63 AIFMV) geregelt. Neu wird entsprechend Art. 43 AIFMD ein vereinfachtes nationales Vertriebsregime an Privatanleger im gegenständlichen Kapitel, das neu eingefügt wird, festgelegt.

Die Richtlinie 2011/61/EU überlässt es den EWR-Mitgliedstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet den Vertrieb von AIF auch an Privatanleger zu gestatten, wobei es keine Rolle spielt, ob der Vertrieb innerhalb des Hoheitsgebiets oder grenzüberschreitend erfolgt. Soweit das Recht des Vertriebs an Privatanleger eingeräumt wird, gilt dies für AIFM, unabhängig davon wo sie ihren Sitz haben. Gemäss Erwägungsgrund Nr. 71 der AIFMD kann national der Vertrieb von AIF auf bestimmte Arten von AIF eingeschränkt werden oder es können für den Vertrieb an Privatanleger generell strengere Anforderungen als für den Vertrieb an professionelle Anleger vorgesehen werden. In jedem Fall sollte der Schutz der Privatanleger mindestens demjenigen der professionellen Anleger entsprechen.

Die festgelegten nationalen Anforderungen sind auch vom AIFM oder von einer Wertpapierfirma oder einer Bank, die Wertpapierdienstleistungen nach MiFID (Richtlinie 2014/65/EU) an Privatanleger erbringt, bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter AIF für einen einzelnen Privatanleger geeignet oder angemessen

sen ist oder ob es sich um ein komplexes oder ein nicht komplexes Finanzinstrument handelt, zu beachten.

Gemäss Art. 43 AIFMD sind die nationalen Regelungen zum Vertrieb an Privatanleger der ESMA mitzuteilen.

Die bisher geltenden Regelungen im AIFMG sahen zusätzliche Anforderungen an den Vertrieb an Privatanleger vor. Es bedurfte der Vorlage einer rechtsverbindlichen Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM in Bezug auf den autorisierten oder zugelassenen AIF sowie der Bereitstellung eines Prospekts, einer „wesentlichen Anlegerinformation“ sowie eines Jahres- und Halbjahresberichts für den Anleger. Zusätzlich war die Vorlage eines Prospekts mit Vertriebsinformationen, soweit diese nicht bereits in den konstituierenden Dokumenten enthalten waren, und der „wesentlichen Anlegerinformation“ zur Anlagestrategie des AIF vorgesehen (Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 4 sowie Art. 118 u. 119 AIFMG). Von der Prospektspflicht ausgenommen waren Privatplatzierungen im Sinne von Art. 83 Bst. b und c AIFMV. Im Weiteren waren in Art. 62 AIFMV die Vertriebsform an qualifizierte Anleger und in Art. 63 AIFMV die Vertriebsform an einen Familienverband vorgesehen. Dabei handelte es sich um zwei Kategorien von Privatanlegern, die unter Erfüllung der speziellen Voraussetzungen den professionellen Anlegern gleichgestellt wurden, sodass die zusätzlichen Anforderungen an den Vertrieb an Privatanleger nicht zum Tragen kamen.

In Art. 151 Abs. 1 wird das grundsätzliche Recht zum Vertrieb von AIF an Privatanleger durch inländische AIFM, EWR-AIFM oder AIFM mit Sitz in Drittstaaten in Liechtenstein festgelegt, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um einen EWR-AIF oder einen NICHT-EWR-AIF handelt.

In Abs. 2 Bst. a wird entsprechend den festgelegten Voraussetzungen der Vertrieb an Privatanleger analog dem Vertrieb an professionelle Anleger geregelt

und bedarf einer vorgängigen Anzeige bei der FMA. Der liechtensteinische AIFM hat den Vertrieb an Privatanleger im Sinn von Art. 31 der Richtlinie 2011/61/EU (Art. 112 AIFMG) bei der FMA mit Vertriebsanzeige anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wobei dies auf EWR-AIF (inklusive AIF mit Sitz in Liechtenstein) zutrifft. Soweit ein ausländischer AIFM einen Vertrieb an Privatanleger in Liechtenstein beabsichtigt, hat dieser, soweit er den Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und es sich um einen EWR-AIF handelt, eine Vertriebsanzeige im Sinne von Art. 32 der Richtlinie 2011/61/EU (Art. 117 in Verbindung mit Art. 113 AIFMG) bei seiner Herkunftsstaatsbehörde vorzulegen, welche diese an die FMA Liechtenstein, im besten Fall mit den zusätzlich erforderlichen Unterlagen, weiterleitet. Im Fall eines Vertriebs von Nicht-EWR-AIF durch EWR-AIFM mit Sitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat kommen Art. 126 oder 127 bzw., solange die EU-Kommission noch keinen Delegierten Rechtsakt betreffend die Anwendbarkeit des Drittstaatenpasses erlassen hat, Art. 128 zur Anwendung. Soweit ein AIFM mit Sitz in einem Drittstaat einen Vertrieb von EWR-AIF oder Nicht-EWR-AIF an Privatanleger in Liechtenstein beabsichtigt, kommen Art. 39 bis 41 der AIFMD (Art. 144 oder Art. 147 AIFMG) wie beim Vertrieb eines Nicht-EWR-AIFM an professionellen Anleger zur Anwendung.

In Abs. 2 Bst. b wird als zusätzliche Anforderung die Vorlage von wesentlichen Anlegerinformationen nach Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-RL) oder von einem Basisinformationsblatt nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-V) festgelegt. Die wahlweise Vorlage von wesentlichen Anlegerinformationen oder einem Basisinformationsblatt ergibt sich aus Art. 32 Abs. 1 der PRIIP-V, der eine zeitlich befristete Ausnahme für UCITS-Verwaltungsgesellschaften bezüglich der Vorlage von wesentlichen Anlegerinformationen für vertriebene OGAW vorsieht. Die Ausnahme gilt nach Art. 32 Abs. 2 der PRIIP-V analog für AIF, soweit national gesetzlich auch die Bereitstellung eines KIID beim Vertrieb an Privatanleger verlangt wird. Dies war schon bisher

nach AIFMG der Fall, sodass vom AIFM für AIF bis Ablauf der Übergangsfrist (31. Dezember 2019), welche voraussichtlich um weitere zwei Jahre verlängert wird, kein Basisinformationsblatt erstellt werden muss. Dieser Vorteil kann durch die Regelung beibehalten werden. Sollte ein EWR-AIFM bereits aufgrund nationalen Rechts im Herkunftsstaat der PRIIP-V unterliegen, wird auch das Basisinformationsblatt akzeptiert. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei dieser Anforderung grundsätzlich nicht mehr um eine Zusatzanforderung handelt, sondern um eine gesetzliche Anforderung aufgrund der auch in Liechtenstein mittlerweile anwendbaren PRIIP-V.

In Abs. 2 Bst. c wird wie bisher die Prospektpflicht nach den Vorgaben des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG und der Verordnung (EG) 809/2004) bei AIF der geschlossenen Form vorgesehen.

Abs. 2 Bst. d soll neu den Schutz der Privatanleger insoweit verstärken, als der AIFM keinen Vertrieb an Privatanleger vorsehen darf, soweit bei den von ihm vertriebenen AIF gemäss den konstituierenden Dokumenten eine Hebelfinanzierung von mehr als dem Dreifachen des NAV (Nettovermögenswert) eingesetzt wird.

Abs. 3 sieht eine Ermächtigung der FMA vor, weitere Anforderungen festzulegen oder den Vertrieb an Privatanleger auszusetzen oder zu beschränken, soweit die angeführten Gründe, wie Anlegerschutz, öffentliches Interesse oder aussergewöhnliche Umstände, vorliegen. Dabei kann es sich wie bereits unter Punkt 3.4 ausgeführt z. B. um Warnungen oder um Vertriebsverbote, die von der ESMA ausgehen, handeln (z. B. kein Vertrieb von AIF an Privatanleger, die in Kryptoassets investiert sind). Eine objektive Interessensabwägung wird bei der Ausübung dieser Ermächtigung durch die FMA vorausgesetzt.

Abs. 4 sieht vor, dass sich das Verfahren im Hinblick auf die jeweiligen Vertriebsanzeigen nach Abs. 2 Bst. a nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen richtet. Für den Fall, dass ein Vertrieb nicht nur an professionelle Anleger, sondern auch an Privatanleger erfolgt, ist nur ein Antrag einzureichen.

Abs. 5 dient der Klarstellung, dass sich der Vertrieb von einem AIFM mit Sitz in Liechtenstein an Privatanleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten nach dem jeweiligen Recht dieser Staaten richtet.

In Abs. 6 wird geregelt, dass im Fall eines Nicht-EWR-AIFM, der in keinem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist, zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 auch die Anforderungen nach Art. 150 Abs. 1 AIFMG zu erfüllen sind. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer Zusammenarbeitsvereinbarung der FMA mit dem betroffenen Drittstaat, den Nachweis, dass der betroffene Drittstaat nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ geführt wird sowie die Einhaltung bestimmter Bestimmungen aus dem AIFMG.

In Abs. 7 und 8 wird das Nähere zu der Prospektpflicht und zur Prüfpflicht der FMA geregelt. Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem aufgehobenen Art. 160 AIFMG.

In Abs. 9 wird eine Verordnungskompetenz für die Regierung, insbesondere auch im Hinblick auf den Prospekt, vorgesehen.

Aufgrund dieses Art. 151 zum Vertrieb an Privatanleger, der den Vertrieb an Privatanleger national grundsätzlich dem Vertrieb an professionelle Anleger gleichstellt und die gesetzlichen Vorschriften der PRIIP-V berücksichtigt, kann von einer Kategorisierung der Privatanleger in verschiedene Gruppen abgegangen werden. Beim bislang qualifizierten Anleger handelte es sich sowohl um professionelle

Anleger als auch um eine national durch besondere Qualifikationen definierte Untergruppe von Privatanlegern, welche weder in der AIFMD noch in der MiFID vorgesehen ist. Damit war eine gewisse Unbekanntheit im internationalen Umfeld verbunden, die beim Vertrieb von AIF an diese Anlegerkategorie im Rahmen von Notifikationen Nachfragen bzw. Einwände anderer Aufsichtsbehörden zur Folge hatte. Die Untergruppe/Kategorie von qualifizierten Privatanlegern wurde im Wesentlichen mit den professionellen Anlegern gleichgestellt. Für sie war damit ein geringeres Schutzniveau vorgesehen. Diese Gleichstellung ist aufgrund der neuen Regelung für den Vertrieb der Privatanleger nicht mehr notwendig. Es kann somit auf das Modell „qualifizierter Anleger“ und die Vertriebsformen „AIF für qualifizierte Anleger“ und „Smart Fonds“ (Familienverband) verzichtet werden. Die Untergruppe der Privatanleger innerhalb der qualifizierten Anleger lag zudem mit ihren Voraussetzungen unter den Anforderungen der Definition an den Kunden, der auf Antrag als professioneller Anleger im Sinne der MiFID (Anhang II Punkt II.1) behandelt wird. Dies bedeutet, dass der qualifizierte Anleger (Untergruppe Privatanleger), der die Anforderungen des Anhangs II der MiFID nicht erfüllte, richtigerweise ohnehin als Privatanleger zu klassifizieren war und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten als Privatanleger gegolten hat.

Zu Art. 151a

Diese Bestimmung entspricht den bisherigen Art. 130 bis 132 und 151 AIFMG und regelt die Folgepflichten, die von AIFM im Fall eines Vertriebs an Privatanleger in Liechtenstein einzuhalten sind. Die AIFM haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Privatanlegern in Liechtenstein möglich ist und die entsprechende Auszahlung erfolgen kann. Ebenso sind den Privatanlegern alle Informationen über den AIF sowie zur Wahrnehmung von Anlegerrechten in deutscher oder einer von der FMA akzeptierten Sprache zur Verfügung zu stellen. Auf ausländische Rechtsfor-

men kann wie im Herkunftsstaat bei einem Vertrieb in Liechtenstein hingewiesen werden.

Zu Art. 156 Abs. 1 und 2 Bst. a und b sowie g bis l

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf die direkt anwendbaren EU-Rechtsakte, die im AIFMG umgesetzt bzw. durchgeführt werden.

Abs. 2 Bst. a und b werden aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. angepasst. Die Anpassungen in Bst. g und l betreffen die Umsetzung bzw. Durchführung der direkt anwendbaren EU-Verordnungen.

Zu Art. 157 Abs. 1, 2 Bst. a, b, d sowie h bis k und Abs. 3

In Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. a, b sowie h bis k erfolgen die Anpassung aufgrund der Umsetzung bzw. Durchführung der direkt anwendbaren EU-Verordnungen. In Abs. 2 Bst. d erfolgt eine Anpassung, wonach die Bestimmungen der Strafprozessordnung nur zur Anwendung gelangen, sofern ein Verdacht auf ein strafrechtliches Vergehen vorliegt.

In Abs. 3 erfolgt aus Konsistenzgründen eine formelle Anpassung.

Zu Art. 158 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3

Diese Ziffer wird aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. aufgehoben.

Zu Art. 159 Abs. 1 und 3

Die Anpassungen in Abs. 1 und 3 erfolgen aufgrund der Aufhebung des Kapitels II. Eine Genehmigung der konstituierenden Dokumente entfällt.

Zu Art. 160

Diese Bestimmung wird aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. aufgehoben. Soweit erforderlich wird sie teilweise in Art. 151 integriert, wonach beim Vertrieb an Privatanleger ein Prospekt zur Verfügung zu stellen ist, soweit es sich um AIF des geschlossenen Typs handelt.

Zu Art. 162 Abs. 5

Abs. 5 wird zur Klarstellung, dass dieser Abschnitt auch im Hinblick auf die notwendige Behördenzusammenarbeit im Rahmen der direkt anwendbaren EU-Verordnungen gilt, die im AIFMG umgesetzt bzw. durchgeführt werden, aufgenommen.

Zu Art. 164 Abs. 3 und Art. 165 Abs. 4

Die Bestimmungen werden jeweils wegen Redundanz aufgehoben, die zur AIFMD erlassenen Delegierten Rechtsakte der EU-Kommission gelten direkt.

Zu Art. 169 Abs. 3

Diese Bestimmung wird aufgrund der direkten Anwendbarkeit der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 aufgehoben.

Zu Art. 173 Bst. a Ziff. 8

In Ziff. 8 erfolgt eine Verweiskorrektur, da Art. 147 Abs. 2 angepasst wird.

Zu Art. 174 Abs. 2

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird der Verwalter von EuVECA oder EuSEF dem AIFM gleichgestellt.

Zu Art. 175 Abs. 1

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle wird im Hinblick auf die Durchführung der direkt anwendbaren EU-Verordnungen im AIFMG ergänzt.

Zu Art. 176 Abs. 1 Bst. a b, d, e bis i, Abs. 2 Bst. b, g bis i und l bis o, Abs. 3 Bst. p, q, s, v bis oo sowie Abs. 5

In Abs. 1 wird Bst. a aus Konsistenzgründen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013 angepasst. Im Weiteren werden Bst. b und e aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. aufgehoben. Bst. d wird im Hinblick auf die Neudefinition der konstituierenden Doku-

mente angepasst, in Bst. f erfolgt eine Verweiskorrektur aufgrund der geänderten Regelung für kleine AIFM, in Bst. g erfolgt eine formelle Anpassung aufgrund der eingeführten Registrierung für Vertriebssträger und Bst. h wird im Hinblick auf die neuen Bestimmungen zum Vertrieb an Privatanleger aufgenommen. Bst. i bezieht sich auf die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 (LGBL 2016 Nr. 46) und wird hier aufgehoben, weil dieser Tatbestand neu bei den Verwaltungsstraftatbeständen unter Abs. 3 aufgenommen wird.

In Abs. 2 erfolgen in Bst. b und i Verweiskorrekturen aufgrund der geänderten Bestimmung zum kleinen AIFM. Bst. g wird um die Kapitalvorschriften nach den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1991, ergänzt. Bst. h erfordert eine Anpassung aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. Bst. l bis o werden aufgehoben, weil die entsprechenden Tatbestände neu unter Abs. 3 geregelt werden. Auch hier wird auf die noch nicht im AIFMG konsolidierten Regelungen des LGBL 2016 Nr. 46 verwiesen.

In Abs. 3 werden Bst. p und q aufgrund der Aufhebung von Kapitel II. aufgehoben und Bst. s abgeändert. Bst. v wird aufgrund der Änderung der Bestimmung zum kleinen AIFM aufgehoben. Die weiteren Buchstaben enthalten Tatbestände die aufgrund der Neuregulierung des Vertriebs an Privatanleger (Bst. w) bzw. aufgrund der Umsetzung bzw. Durchführung der direkt anwendbaren EU-Verordnungen im AIFMG vorgesehen werden.

In Abs. 5 erfolgen Folgeanpassungen aufgrund der Anpassungen in Art. 15a.

Soweit in Kapitel XV. (Strafbestimmungen) nichts anderes vorgesehen ist, umfasst der Begriff AIFM auch registrierte kleine AIFM und der Begriff AIF alle Anlagestrategien von AIF.

Zu Art. 183

In dieser Bestimmung sind verschiedene Übergangsbestimmungen vorgesehen, soweit solche aufgrund der getroffenen Abänderungen notwendig sind, insbesondere im Hinblick auf wesentliche Änderungen, die einen Systemwechsel mit sich bringen. Damit soll das reibungslose Funktionieren des Fondsmarktes sichergestellt werden.

Abs. 1 regelt die Weitergeltung einer Zulassung eines kleinen AIFM nach bisherigem Art. 3 Abs. 4 AIFMG im Sinne einer Registrierung nach nunmehr Art. 3 Abs. 3 der Gesetzesvorlage.

Abs. 2 regelt, dass die konstituierenden Dokumente für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende AIF innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten anzupassen sind.

Abs. 3 sieht vor, dass AIF in der Rechtsform einer Anstalt oder Anlage-Kommanditärengesellschaft weitergeführt werden können, soweit diesbezüglich eine Anerkennung der FMA nach Art. 6 Abs. 2 erfolgt. Ein derartiger Antrag innerhalb von drei Monaten ist nicht erforderlich, wenn in derselben Frist ein Rechtsformwechsel auf eine der gesetzlich geregelten Rechtsformen vorgenommen wird und dieser der FMA im Sinne von Art. 33 AIFMG mitgeteilt wird. Bisher fanden diese Rechtsformen keinerlei Verwendung. Die Rechtsform der Stiftung wurde bisher ebenso wenig benutzt, sie soll in Zukunft für einen AIF gar nicht mehr zur Verfügung stehen.

Abs. 4 regelt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Vollzulassung von AIFM für drei Jahre nach dem Inkrafttreten aufrecht bleibt. Danach wird der Zulassungsumfang entsprechend den tatsächlich verwalteten Anlagestrategien von AIF durch die FMA angepasst.

Abs. 5 nimmt Bezug auf bestehende Zulassungen als Administrator, Risikomanager und Vertriebsträger. Diese Zulassungen sollen ihre Geltung bewahren, wobei aufgrund der Einschränkung der Zulassungsanforderungen, die Anforderungen, die darüber hinausgehen, nicht weiter zu erfüllen sind.

In Abs. 6 wird geregelt, dass die bisher autorisierten und zugelassenen AIF weiterhin verwaltet und/oder ohne Vertriebsanzeige vertrieben werden können. Gemäss Abs. 7 sind qualifizierte Anleger innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes entweder als professionelle Anleger oder als Privatanleger einzustufen. Soweit diese Einstufung mangels Bekanntheit der Privatanleger nicht möglich ist, sind die Vorschriften für den Vertrieb an Privatanleger unter Vorlage der entsprechenden Zusatzdokumente bei der FMA einzuhalten. Diese Einreichung unterliegt dem Verfahren nach Art. 33 AIFMG über die Mitteilungspflicht von wesentlichen Änderungen. Damit wird auch Konformität zu MiFID hergestellt, die nur zwischen professionellen und Klein-/Privatanlegern unterscheidet, wobei es den Privatanlegern offen steht, als professioneller Anleger zu gelten, soweit die Voraussetzungen eingehalten werden.

Abs. 8 nimmt Bezug auf das anwendbare Recht auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren.

Zu Art. 184

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie verschiedener einzelner Bestimmungen.

Zu Art. 189 und 190

Diese Bestimmungen werden aufgrund dessen, dass der bisher aufgehobene Art. 184 für die Inkrafttretensbestimmung ersetzt wird, aufgehoben.

4.3 UCITSG

Zu Art. 1 Abs. 3 Einleitung und Bst. d sowie Abs. 4

In Abs. 1 Bst. d wird angeführt, dass im UCITSG die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds im Hinblick auf OGAW, die als Geldmarktfonds qualifizieren, umgesetzt wird. Die notwendige Durchführung erfolgt im UCITSG analog zu den Anpassungen im AIFMG, das heisst es werden die Haftungsbestimmung der Verwaltungsgesellschaft, die Bestimmung zu den Aufgaben und Befugnissen der FMA und die Strafbestimmungen angepasst.

In Abs. 4 wird die Fundstelle der jeweils geltenden Fassung der in Abs. 3 aufgeführten Rechtsakten angeführt.

Zu Art. 2 Abs. 4

Diese Bestimmung stellt eine Kollisionsregel für die Anwendbarkeit des UCITSG und der Verordnung (EU) 2017/1131 dar und dient der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Zu Art. 3 Abs. 1, Ziff. 29 und 30 sowie Abs. 3

In Ziff. 29 wird der Begriff „zuständige Behörde“ aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1131 ergänzt. Die bisherige Bestimmung wird in Bst. a und b aufgeteilt.

In Ziff. 30 wird der Verweis auf die Verordnung der Europäischen Zentralbank (EZB) Nr. 1075/2013 angepasst, da die bisherige Verordnung ersetzt wurde.

In Abs. 3 wird ergänzend auch die Verordnung (EU) 2017/1131 aufgenommen, sodass auch die in diesem Rechtsakt geregelten Begriffe zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 4 Abs. 3

Diese Bestimmung wird analog zu Art. 6 Abs. 2 AIFMG (Gesetzesvorlage) angepasst. Die Befugnis wird direkt der FMA übertragen.

Zu Art. 5 Abs. 3 und 5

In Abs. 3 wird der Mindestinhalt des Fondsvertrages den Vorgaben in Art. 7 Abs. 3 der Abänderungsvorlage AIFMG angepasst. Dies schafft Konsistenz zwischen den verschiedenen Fondsgesetzen.

In Abs. 5 erfolgt die analoge formelle Anpassung zu Art. 7 Abs. 5 der Vorlage AIFMG, indem der Passus „im eigenen Namen“ gestrichen wird. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Namen und Interesse der Investmentgesellschaft. Mit der Anpassung wird der bisher enthaltende Widerspruch in dieser Regelung beseitigt.

Zu Art. 6 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 wird analog zu Art. 8 Abs. 1 der Vorlage AIFMG im zusätzlich aufgenommenen letzten Satz klargestellt, dass es sich nicht um einen Trust reg, der über eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, handelt.

In Abs. 3 wird entsprechend Art. 8 Abs. 3 der Vorlage AIFMG auf den Fondsvertrag verwiesen. Diese Auflistung ist nicht abschliessend, sodass gegebenenfalls noch spezifische Angaben zur Kollektivtreuhänderschaft aufgenommen werden könnten.

Zu Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3, 4a, 6 bis 9, 11 und 12

Analog zu Art. 10 Abs. 1 der Gesetzesvorlage AIFMG wird auch hier auf die Ausgestaltung der Investmentgesellschaft in der Form einer Anstalt verzichtet.

In Abs. 2 werden ergänzend zur Satzung die Anlagebedingungen als Teil der konstituierenden Dokumente aufgenommen.

Abs. 3 wird entsprechend Art. 9 Abs. 3 der Vorlage AIFMG angepasst. Die formelle Trennung von der gesellschaftsrechtlichen Satzung und den fondsrechtlichen Anlagebedingungen bietet den Vorteil, dass im Fall einer Änderung der Anlagebedingungen keine öffentliche Beurkundung und kein Eintrag im Handelsregister notwendig sind.

In Abs. 4a wird vorgesehen, dass die Investmentgesellschaft neben der Satzung auch über Anlagebedingungen zu verfügen hat. Diese Regelung entspricht den analogen Bestimmungen im AIFMG und UCITSG.

In Abs. 6 wird im letzten Satz der Verweis auf Art. 199 PGR aufgenommen, entsprechend der analogen Bestimmung im AIFMG und UCITSG.

Abs. 7 erfährt eine Präzisierung entsprechend den analogen Bestimmungen im AIFMG und UCITSG, indem zwischen den Gründeraktien und den Anlegeranteilen unterschieden wird.

In Abs. 8 wird das Mindestvermögen entsprechend der Vorgabe in Art. 122 PGR in der Währung Franken angegeben.

Abs. 9 wird aufgrund der separaten Regelung zur Bezeichnung eines OGAW aufgehoben.

Abs. 11 erfährt im Hinblick auf die formelle Trennung der Satzung und den Anlagebedingungen eine formelle Anpassung im Hinblick auf die jeweiligen Musterdokumente.

In Abs. 12 wird der Verweis auf Art. 108 PGR aufgenommen.

Zu Art. 12 Abs. 2 und 2a

Die Regelung zur Bezeichnung des OGAW wird durch die Anpassung von Abs. 2 und die Einfügung von Abs. 2a analog zu Art. 16 der Gesetzesvorlage AIFMG aus-

gestaltet. Dies dient der Konsistenz zwischen analogen Bestimmungen in den verschiedenen Fondsgesetzen.

Zu Art. 17 Abs. 3

Analog zu Art. 32 Abs. 3 AIFMG wird aus aufsichtsrechtlichen Gründen auch hier zur Klarstellung der Passus „des Vorjahres“ durch den Passus „des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres“ ersetzt.

Zu Art. 24 Abs. 1

Die Verwaltungsgesellschaft soll auch für aus einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2017/1131 haften. Trotz der direkten Anwendbarkeit der Verordnung, wird die Bestimmung aus Transparenzgründen und zur Rechtssicherheit angepasst.

Zu Art. 49 Bst. a bis d

Es handelt sich um eine Korrektur dahingehend, dass Anteilsklassen aus den verschiedenen Regelungen herausgenommen werden, da es sich dabei nicht um rechtlich selbständige Vermögensmassen eines Fondskonstrukts wie beim Teilfonds handelt, sondern um spezielle Ausgestaltungsvarianten des Teilfonds (z.B. unterschiedliche Währungen, unterschiedliche Verwendung der Erträge, Kosten, etc.). Im EWR besteht derzeit kein allgemeiner Rechtsrahmen für Anteilsklassen. In der Regel folgen die Anteilsklassen der Anlagepolitik des Fonds bzw. Teilfonds und sie sind Teil des Gesamtvermögens, doch erlauben sie gewisse massgeschneiderte Lösungen für bestimmte Anleger. Es besteht jedoch keine rechtliche Pflicht zur Vermögenstrennung innerhalb der Anteilsklassen. Abgesehen von der Zusammenlegung von Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds ist eine Verschmelzung von Anteilsklassen unterschiedlicher Teilfonds EWR-rechtlich nicht vorgesehen. Bst. d wird analog der Vorgabe in Art. 77 der Abänderungsvorlage AIFMG aufgehoben. Die Übertragung von Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in eine andere Umbrella-Struktur wird nicht weiter als eigenständige Struktur-

massnahme geregelt, sondern ist unter die Regelung zur Verschmelzung zu subsumieren (siehe Punkt 3.3. des Berichts).

Zu Art. 59 Abs. 3

In dieser Bestimmung wird entgegen dem Richtlinienwortlaut, aber aus Praktikabilitätsgründen, der Beginn der Frist für das erlaubte Abweichen von den Anlagegrenzen statt auf den Zeitpunkt der Zulassung, neu auf den Zeitpunkt der Lieberierung des AIF abgestellt. Erst mit diesem Zeitpunkt wird die Geschäftstätigkeit aufgenommen und tatsächlich Kapital eingesammelt.

Zu Art. 128 Abs. 1 und 2 Bst. i u. k, Art. 129 Abs. 1, 2 Bst. a u. k und Abs. 6

Die Aufgaben und Befugnisse der FMA werden um die Zulassung von Geldmarktfonds und den Vollzug der Verordnung (EU) 2017/2402 ergänzt.

Zu Art. 143a Abs. 2 Bst. v bis aa

Es werden die Tatbestände, die in der Verordnung (EU) 2017/2402 mit Strafen bewehrt sind, geregelt.

Zu Kapitel II.

Es wird klargestellt, dass die Anpassung des UCITSG auch der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1131 dient.

Zu Kapitel III.

Abs. 1 sieht eine entsprechende Übergangsregelung zur Anpassung der konstituierenden Dokumente vor, wie sie in Art. 183 Abs. 2 der Abänderungsvorlage AIFMG enthalten ist.

Abs. 2 regelt den allfälligen Rechtsformwechsel bei einer Anstalt. Bisher wurde jedoch kein OGAW in dieser Rechtsform errichtet.

Zu Kapitel IV

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des EWR-Übernahmebeschlusses betreffend die Verordnung (EU) 2017/1131.

4.4 IUG

Zu Art. 6 Abs. 2 und 3

Aus Konsistenzgründen zum UCITSG und AIFMG wird auch hier in Abs. 2 die Rechtsform der Anlage-Kommanditärengesellschaft gestrichen. In Abs. 3 wird vorgesehen, dass die FMA im Einzelfall über Antrag weitere Rechtsformen für Investmentunternehmen anerkennen kann.

Zu Art. 7 Abs. 3 und 5

Aus Konsistenzgründen zum UCITSG und AIFMG wird auch im IUG der Mindestinhalt des Vertrages des Investmentunternehmens in Vertragsform analog zum Fondsvertrag im AIFMG bzw. UCITSG geregelt. Ebenso wird in Abs. 5 der bisher bestehende Widerspruch durch die Streichung des Passus „im eigenen Namen“ aufgehoben.

Zu Art. 8 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 wird klargestellt, dass es sich nicht um einen Trust reg. mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln kann.

Abs. 3 enthält den Verweis auf Art. 7 Abs. 3 (Fondsvertrag).

Zu Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3, 3a, Abs. 6 bis 9 sowie Abs. 11

Die Investmentgesellschaft soll gemäss Einleitungssatz nur in der Rechtsform einer AG oder SEG möglich sein, die Formen der Stiftung und Anstalt werden nicht mehr gesetzlich geregelt, wobei die Stiftung auch nicht von der FMA als Rechtsform für ein Investmentunternehmen anerkannt werden kann.

Abs. 2 enthält neben der Satzung auch die Anlagebedingungen als Teil der konstituierenden Dokumente und somit als die dem Rechtsverhältnis zwischen AIFM und dem Anleger zugrundeliegende Basis.

Abs. 3 sieht analog Art. 10 Abs. 3 der Vorlage AIFMG die formelle Trennung zwischen der Satzung und den Anlagebedingungen vor, wobei betreffend den Inhalt der Anlagebedingungen in Abs. 5 auf den Vertrag des Investmentunternehmens in Vertragsform verwiesen wird.

Abs. 3a regelt wie bei den analogen Bestimmungen im AIFMG und UCITSG, dass neben der Satzung formell getrennte Anlagebedingungen zu erstellen sind.

In den Abs. 6 bis 9 und Abs. 11 erfolgen auch aus Konsistenzgründen mit den Fondsgesetzen AIFMG und UCITSG entsprechende Anpassungen.

Zu Art. 10 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 wird im hinzugefügten letzten Satz klargestellt, dass die Anlage-Kommanditgesellschaft sowohl in offener wie auch in geschlossener Form möglich ist.

In Abs. 2 werden neben der Satzung auch die Anlagebedingungen sozusagen als Vertragsgrundlagen erwähnt.

Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. h bis s und Abs. 3

Abs. 1 wird in den Bst. h bis s analog Art. 12 Abs. 1 der Vorlage Abänderung AIFMG aus Konsistenzgründen angepasst.

Abs. 3 entspricht Art. 12 Abs. 3 derselben Vorlage.

Zu Art. 12 Abs. 1 und 2

Analog zu Art. 13 Abs. 1 und 2 der Vorlage AIFMG wird der zweite Satz hier in Abs. 1 aufgenommen und der letzte Satz in Abs. 2 gestrichen.

Zu Art. 13 Abs. 1 und 3

Abs. 1, der bisher in Abs. 3 geregelt war, ersetzt den bisherigen Abs. 1. Der bisherige Abs. 1 ist redundant, da es sich ohnehin nur um Anlage-Kommanditgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein handeln kann, da das IUG ein ausschliesslich nationales Gesetz ist. In der Folge kann der bisherige Abs. 3 aufgehoben werden.

Zur Überschrift vor Art. 14 und zu Art. 14

Die Überschrift sowie die Bestimmung zur Regelung der Anlage-Kommanditärengesellschaft werden aufgehoben.

Zu Art. 21

Analog zum UCITSG und der AIFMG-Gesetzesvorlage wird auch die Bestimmung zur Bezeichnung von Investmentunternehmen angepasst.

Zu Art. 24 Abs. 3

Analog zu Art. 32 Abs. 3 AIFMG und Art. 17 Abs. 3 UCITSG wird aus aufsichtsrechtlichen Gründen auch hier zur Klarstellung der Passus „des Vorjahres“ durch den Passus „des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres“ ersetzt.

Zu Kapitel II

Es sind die notwendigen Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die verschiedenen Anpassungen hinsichtlich der konstituierenden Dokumente und der Rechtsformen Investmentgesellschaft als Anstalt oder Stiftung oder der Rechtsform Anlage-Kommanditärengesellschaft zu schaffen. Bisher wurde keine dieser Rechtsformen von Investmentunternehmen benutzt.

Zu Kapitel III

Dieses Kapitel regelt das gleichzeitige Inkrafttreten mit der AIFMG-Revisionsvorlage.

4.5 FMAG

Zu Anhang 1 und 2

Im Zusammenhang mit der Durchführung der verschiedenen EWR-Rechtsakte werden die Gebühren und Abgaben ergänzt. Im Weiteren erfolgen einige formelle Anpassungen (z.B. übersichtliche Strukturierung, Klarstellungen) sowie wenige Anpassungen bestehender Gebühren, wobei grundsätzlich keine Erhöhungen vorgesehen werden.

Die relevanten Gebühren sind in Anhang 1 Abschnitt C geregelt. Zuzufolge der Durchführung der verschiedenen direkt anwendbaren EWR-Rechtsakte wird die Überschrift dieses Abschnittes angepasst.

Die Ziff. 1 betreffend das AIFMG und die EWR-Rechtsakte wird neu strukturiert und übersichtlicher ausgestaltet, indem eine Unterteilung zwischen Zulassung im Hinblick auf die Verwalter und Registrierung im Hinblick auf die Produkte und den Verwalter von EuVECA und EuSEF vorgenommen wird. Es wird festgehalten, dass es sich bei den direkt anwendbaren EWR-Verordnungen, den Verordnungen (EG) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013, um Managerregulierungen handelt, wobei die Verwalter dem kleinen AIFM gleichgestellt werden, und bei den Verordnungen (EU) 2015/760 und 2017/1131 um Produktregulierungen, wobei die Gebühren im Gegensatz zum AIF höher angesetzt werden.

Aufgrund der tranchierten Zulassung je nach den verwalteten Anlagestrategien von AIF und der eingeführten Möglichkeit einer Erweiterung der Zulassung, die gebührenpflichtig ist (Bst. a Unterbst. dd: 1 000 Franken pro Anlagestrategie) wird neu auch die Erteilung einer Zusatzzulassung für die Erbringung von MiFID Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG eine Gebühr von 500 Franken vorgesehen. Diese Gebühr für die Zusatzzulassung für MiFID Dienstleis-

tungen wird auch im Abschnitt 2a bei der Zulassung der UCITS-Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Im Hinblick auf den Vertrieb von AIF im Inland und im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr im EWR erfolgt eine Gebührenreduktion im Hinblick auf Umbrella-Strukturen (Abschnitt 1 Bst. c Unterbst. bb Ziff. 1 und 2), indem für jeden Teilfonds 500 Franken, statt bisher 1 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds festgelegt wird. Im Hinblick auf die Notifikation der Verwaltungstätigkeit wird eine Gebühr von 500 Franken festgelegt und nicht mehr auf die AIF abgestellt.

Die Gebühren für die Erteilung einer Zulassung, oder Vertriebsgenehmigung entsprechen jenen beim Entzug bzw. bei der Untersagung des Vertriebs.

Grundsätzlich führt die Aufhebung des Kapitel II (Autorisierung/Zulassung von AIF) zu einer Vereinheitlichung der Gebührenstruktur für AIF bzw. zu einer partiellen Erleichterung für den Markt.

Bei den weiteren Tätigkeiten im Abschnitt 1 Bst. g werden kleinere formelle Anpassungen vorgenommen sowie eine Gebühr für die Aussetzung oder Beschränkung des Vertriebs an Privatanleger nach Art. 151 Abs. 3 AIFMG aufgenommen.

Im Abschnitt 2a UCITSG wird neben der Gebühr für die Zusatzzulassung des AIFM auch die Zulassungsgebühr für Geldmarktfonds aufgenommen. Beim Vertrieb wird die Reduktion bei Umbrella-Strukturen entsprechend dem AIFMG nachgezogen.

Im Hinblick auf Anhang 2 werden überwiegend formelle Korrekturen bzw. Ergänzungen aufgrund der direkt anwendbaren EWR-Rechtsakte vorgenommen. Wesentlich ist, dass bei allen Fonds (AIF, OGAW und IU) sowie bei den Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsich-

tigten mit höchstens 50 000 Franken, statt bisher mit 100 000 Franken festgelegt wird.

Zu Kapitel II

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem Inkrafttreten der AIFMG-Revisionsvorlage. Im Hinblick auf die Regelungen betreffend die EWR-Rechtsakte, die noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen sind, wird das Inkrafttreten mit dem Inkrafttreten des jeweiligen Übernahmebeschlusses verknüpft.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzesvorlagen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 AIFMG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1, 3 Bst. e bis g und 4

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Verwaltern alternativer Investmentfonds ("alternative investment fund managers - AIFM"), welche alternative Investmentfonds (AIF) verwalten und/oder vertreiben.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- e) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98);
- f) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8)
- g) Verordnung (EU) 2017/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 293 vom 10.11.2017, S.1).

4) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 3 Bst. a bis g genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 und 3

1) Dieses Gesetz gilt für:

- a) einen AIFM mit Sitz in Liechtenstein, der einen oder mehrere AIF verwaltet, unabhängig davon, ob es sich bei einem solchen AIF um einen EWR-AIF oder Nicht-EWR-AIF handelt;
- b) einen Nicht-EWR-AIFM, der einen oder mehrere AIF mit Sitz in Liechtenstein verwaltet;

- c) einen Nicht-EWR-AIFM, der einen oder mehrere AIF mit Liechtenstein als Referenzstaat im EWR vertreibt, unabhängig davon, ob es sich bei einem solchen AIF um einen EWR-AIF oder Nicht-EWR-AIF handelt.

3) Für AIFM, die EuVECA im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, EuSEF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, ELTIF im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 oder Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 verwalten, gelten neben den Vorschriften der jeweiligen Verordnungen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnungen nichts anderes vorsehen.

Art. 3

Kleiner AIFM

1) Unbeschadet der Anwendung der Kapitel X, XIII und XV gelten nur die Abs. 2 bis 5 für kleine AIFM, die Portfolios von AIF verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte:

- a) einschliesslich der durch Einsatz einer Hebelfinanzierung erworbenen Vermögenswerte insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 100 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken hinausgehen; oder
- b) insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 500 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken hinausgehen, wenn die Portfolios dieser AIF aus AIF bestehen, die keine Hebelfinanzierung verwenden und die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage in jeden dieser AIF keine Rücknahmerechte ausüben dürfen.

2) Bei der Ermittlung der verwalteten Vermögenswerte nach Abs. 1 ist das Vermögen zu berücksichtigen, das der AIFM entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM über eine gemeinsame Geschäfts-

führung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine qualifizierte direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3) Ein kleiner AIFM unterliegt der Registrierungspflicht bei der FMA. Dazu ist er verpflichtet:

- a) sich und die von ihm verwalteten AIF zum Zeitpunkt der Registrierung gegenüber der FMA auszuweisen;
- b) der FMA zum Zeitpunkt seiner Registrierung Informationen zu den Anlagestrategien der von ihm verwalteten AIF vorzulegen;
- c) die FMA jährlich und zusätzlich auf Verlangen über die wichtigsten Instrumente, mit denen er handelt, und die grössten Risiken und Konzentration der von ihm verwalteten AIF zu unterrichten, um der FMA eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen;
- d) der FMA jede Auflage eines AIF und jeden Beginn der Auflösung oder Liquidation eines AIF unverzüglich anzuzeigen; und
- e) der FMA unverzüglich mitzuteilen, wenn er die in Abs. 1 genannten Voraussetzung nicht mehr einhalten kann.

4) Ein kleiner AIFM hat bei der FMA binnen 30 Kalendertagen eine Zulassung als AIFM nach Kapitel III dieses Gesetzes zu beantragen, wenn die in Abs. 1 genannten Schwellenwerte überschritten werden. Unbeschadet der Schwellenwerte kann ein kleiner AIFM eine Zulassung nach Kapitel III dieses Gesetzes beantragen, sodass dieses Gesetz in seiner Gesamtheit Anwendung findet.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. d und e, 11, 15, 37, 39, 40, 46 und 47 sowie Abs. 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

6. "zuständige Behörden":
 - d) die zuständige Behörde für europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) nach Art. 2 Ziff. 10 und 13 der Verordnung (EU) 2015/760, in Liechtenstein die FMA;
 - e) die zuständige Behörde für Geldmarktfonds nach Art. 2 Ziff. 17 Bst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1131, in Liechtenstein die FMA;
11. "EWR-AIFM": ein AIFM mit Sitzungssitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;
15. "Herkunftsmitgliedstaat des AIF": der EWR-Mitgliedstaat, in dem der AIF nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zugelassen oder registriert ist. Ein AIF ist in seinem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassen anzusehen. Ist ein AIF nicht zugelassen oder registriert, ist er dort niedergelassen, wo er seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat;
37. "Verbriefungszweckgesellschaften": Gesellschaften, deren einziger Zweck die Verbriefung im Sinne von Art. 1 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 297 vom 7. November 2013, S. 107) nebst den zur Erfüllung dieses Zwecks geeigneten Tätigkeiten ist;
39. "konstituierende Dokumente":
 - a) der Fondsvertrag eines Investmentfonds nach Art. 7 Abs. 3 und 4 sowie die Anlegerinformationen gemäss Art. 105;

- b) der Treuhandvertrag einer Kollektivtreuhänderschaft nach Art. 8 Abs. 3 und 4 sowie die Anlegerinformationen gemäss Art. 105;
 - c) die Satzung und die Anlagebedingungen einer Investmentgesellschaft nach Art. 9 Abs. 3, 4 und 5 sowie die Anlegerinformationen gemäss Art. 105;
 - d) der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen einer Anlage-Kommanditgesellschaft nach Art. 11 sowie die Anlegerinformationen gemäss Art. 105;
40. "Originator": das Rechtssubjekt, das im Sinne von Art. 1 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 1075/2013 der Europäischen Zentralbank die Sicherheit oder den Sicherheitenpool und/oder das Kreditrisiko der Sicherheit oder des Sicherheitenpools auf die Verbriefungsstruktur überträgt;
46. "Europäischer langfristiger Investmentfonds" bzw. „ELTIF“: EWR-AIF oder ein Teilfonds davon, der im EWR als europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) vertrieben wird, im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/760;
47. "Geldmarktfonds": eine Art von Geldmarktfonds im Sinne von Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/1131.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des anwendbaren EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2011/61/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013, 2016/760, 2017/1131 ergänzend Anwendung.

Art. 6

Grundsatz

1) Ein AIF mit Sitz in Liechtenstein kann die Vertragsform ("Investmentfonds"), die Form der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft"), die Sat-

zungsform ("Investmentgesellschaft") oder die Form einer Personengesellschaft ("Anlage-Kommanditgesellschaft") haben.

2) Die FMA kann für AIF mit Sitz in Liechtenstein in begründeten Einzelfällen auf Antrag des AIFM andere als die in Abs. 1 genannten Rechtsformen, ausgenommen der Stiftung, anerkennen, soweit der Zweck des Gesetzes, insbesondere der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse, nicht entgegensteht. Die Regierung kann das Nähere zum Anerkennungsverfahren mit Verordnung regeln.

Art. 7 Abs. 3, 5, 7 und 8

3) Der Fondsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten über:

- a) den Namen und die Dauer des Investmentfonds; sofern eine begrenzte Dauer festgelegt ist, die Art der Abwicklung des Investmentfonds und die Verteilung an die Anleger;
- b) den Namen und Sitz des AIFM und der Verwahrstelle;
- c) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- d) die Bewertung, den Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentfonds oder Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- e) die Ausgabe, Rücknahme, Aussetzung der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen sowie den Zwangsrückkauf;
- f) die Gewinnverwendung und Ausschüttungen;

- g) die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, den Aufwandsersatz und alle anderen Vergütungen, die dem Vermögen des Investmentfonds belastet werden dürfen;
- h) die Beendigung der Verwaltung durch den AIFM;
- i) die Unterteilung in Teilfonds;
- k) die Anteilsklassen und bei Einbindung des Investmentfonds in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds in einen anderen;
- l) die Art und Weise, in der die vom Investmentfonds ausgehenden Bekanntmachungen und Informationen an die beteiligten Anleger erfolgen;
- m) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen, zur Abwicklung von Strukturmassnahmen sowie zur Auflösung bzw. Liquidation des Investmentfonds;
- n) den Anlegerkreis;
- o) das Rechnungsjahr;
- p) die Rechnungseinheit.

5) Der AIFM ist berechtigt, über die zum Investmentfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für den Investmentfonds muss erkennbar sein. Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten des AIFM oder der Anleger. Zum Investmentfonds gehört auch alles, was der AIFM aufgrund eines zum Investmentfonds gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum Investmentfonds oder als Ersatz für ein zum Investmentfonds gehörendes Recht erwirbt.

7) Aufgehoben

8) Der Investmentfonds ist aufgrund einer Bestätigung der FMA, dass ein zugelassener AIFM den Investmentfonds verwaltet, in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung des Investmentfonds. Die Regierung regelt das Nähere über das Eintragungsverfahren mit Verordnung.

Art. 8 Abs. 1, 3, 5 und 6

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften. Die Kollektivtreuhänderschaft ist ausschliesslich in der Form einer Treuhänderschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit zulässig.

3) Der Treuhandvertrag enthält sinngemäss die Angaben gemäss Art. 7 Abs. 3.

5) Aufgehoben

6) Die Kollektivtreuhänderschaft ist aufgrund einer Bestätigung der FMA, dass ein zugelassener AIFM die Kollektivtreuhänderschaft verwaltet, in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung der Kollektivtreuhänderschaft. Die Regierung regelt das Nähere über das Eintragungsverfahren mit Verordnung.

Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 sowie 5 bis 12

1) Die Investmentgesellschaft ist ein AIF in Form der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE):

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft nach der Satzung der Investmentgesellschaft und den Anlagebedingungen und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

3) Die Satzung der Investmentgesellschaft beinhaltet insbesondere:

- a) im Fall einer Aktiengesellschaft sinngemäss die Angaben der Statuten nach Art. 279 und gegebenenfalls 280 PGR;
- b) im Fall einer Europäischen Gesellschaft sinngemäss die Angaben der Statuten nach Art. 8 ff. SEG.

5) Die Investmentgesellschaft hat zusätzlich zur Satzung über Anlagebedingungen mit den Regelungen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 zu verfügen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

6) Die Investmentgesellschaft kann durch ihre Organe (selbstverwaltete Investmentgesellschaft) oder durch einen AIFM (fremdverwaltete Investmentgesellschaft) verwaltet werden. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

7) Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Auf-

sichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen dieses Gesetzes, des PGR und des SEG Anwendung; bei einer zweigliedrigen Organstruktur finden die Bestimmungen des SEG sowie Art. 199 PGR sinngemäss Anwendung.

8) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründeraktien und Anlegeranteile mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind.

9) Sofern die Regierung mit Verordnung keine höhere Mindestgrundkapitalausstattung festlegt, muss im Fall der Vermögenstrennung mittels der Gründeraktien ein Grundkapital von mindestens 50 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung gehalten werden. Die erforderliche Kapitalausstattung nach Art. 32 bleibt unberührt.

10) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft und Art. 108 PGR. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

11) Aufgehoben

12) Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 bis 3

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft ist ein AIF in Form einer Personengesellschaft, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrags auf dessen Höhe beschränkt ist und deren aus-

schliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist.

2) Soweit in diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse der Anlage-Kommanditgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag der Anlage-Kommanditgesellschaft und den Anlagebedingungen und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Kommanditgesellschaft.

3) Die Anlage-Kommanditgesellschaft kann in offener oder geschlossener Form ausgestaltet sein.

Art. 11 Abs. 1 Bst. h bis l und 3

1) Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten über:

- h) Aufgehoben
- i) den Unternehmensgegenstand der Anlage und Verwaltung der Mittel nach festgelegter Anlagepolitik und Anlagezielen;
- k) im Fall der selbstverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft die Personen (Komplementär oder Kommanditär), welche die Aufgaben des AIFM wahrnehmen;
- l) Auflösung der Anlage-Kommanditgesellschaft.

3) Die Anlage-Kommanditgesellschaft hat zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag über Anlagebedingungen mit den Regelungen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 zu

verfügen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrags.

Art. 12

Komplementär und Kommanditär

1) Komplementäre können eine oder mehrere in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Die Komplementäre können für mehrere Anlage-Kommanditgesellschaften die Funktion des Komplementärs ausüben.

2) Selbstverwaltete Anlage-Kommanditgesellschaften müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach über ein einbezahltes Kapital verfügen, das im Zeitpunkt der Antragstellung einem Betrag von mindestens 300 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht. Der zur Verwaltung bestellte Komplementär oder Kommanditär hat eine Einlage einzubringen, die dem Betrag von mindestens 50 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht.

Art. 13 Abs. 1, 3 und 4

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft und Art. 108 PGR.

3) Aufgehoben

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Überschrift vor Art. 14

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 15

C. Teilfonds

Art. 15

Grundsatz

1) Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten.

2) Die konstituierenden Dokumente müssen das Recht zur Eröffnung weiterer Teilfonds und zur Auflösung oder Zusammenlegung bestehender Teilfonds einräumen.

3) Für jeden Teilfonds ist sicherzustellen, dass:

- a) eine Trennung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds erfolgt;
- b) Vergütungen und Verbindlichkeiten den einzelnen Teilfonds verursachergerecht zugeordnet werden;

- c) Kosten, die nicht verursachergerecht zugeordnet werden können, den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zum Vermögen belastet werden;
- d) der Anleger nur am Vermögen und Ertrag jener Teilfonds berechtigt ist, an denen er beteiligt ist.

4) Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, sind auf diesen Teilfonds beschränkt.

5) Die an Anleger und Behörden gerichteten Informationen können für alle Teilfonds zusammengefasst werden. Diese Informationen müssen:

- a) auf die Eigenschaften des Umbrella-AIF nach Abs. 3 hinweisen;
- b) einen Hinweis enthalten, falls der Wechsel von einem Teilfonds zu einem anderen Teilfonds nicht spesenfrei ist.

6) Die aus dem Wechsel von einem Teilfonds zu einem anderen Teilfonds entstehenden Transaktionskosten müssen durch eine fixe Rücknahme- und Ausgabekommission zugunsten des Fonds ausgeglichen werden.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) den Umfang eines Kostenbelastungsverbots zwischen den Teilfonds;
- b) mögliche Anlagebeschränkungen bei Anlagen von Teilfonds in andere Teilfonds.

Überschrift vor Art. 15a

D. Name des AIF

Art. 15a

Grundsatz

1) Der Name eines AIF darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen, ist diese überwiegend umzusetzen.

2) Im Namen des Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft muss die jeweilige Rechtsform enthalten sein. An Stelle der jeweiligen Rechtsform können die im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen verwendet werden:

- a) Investmentfonds: "common contractual fund", "CCF" oder "C.C.F", "fonds commun de placement", "FCP" oder "F.C.P.", "Fonds" oder "Fund";
- b) Kollektivtreuhänderschaft: "Anlagefonds", "Fonds" oder "Fund" oder "unit trust", "authorized unit trust" oder "AUT".

3) Dem Namen der Investmentgesellschaft, für welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) gewählt werden kann, ist die jeweils gewählte Rechtsform AG oder SE nachzustellen. Das Nachstellen gilt auch im Falle der Rechtsform Anlage-Kommanditgesellschaft. An Stelle der jeweiligen Rechtsform können die im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen verwendet werden:

- a) Aktiengesellschaft mit variablem Kapital: "AGmvK", "open-ended investment company" oder "OEIC", "société d'investissement à capital variable" oder "SICAV";
- b) Europäische Gesellschaft mit variablem Kapital: "SEmvK" oder "SICAV-SE";
- c) Aktiengesellschaft mit fixem Kapital: "AGmfK", "closed-ended investment company" oder "CEIC", "société d'investissement à capital fixe" oder "SICAF";
- d) Europäische Gesellschaft mit fixem Kapital: "SEmfK" oder "SICAF-SE";
- e) Anlage-Kommanditgesellschaft: "Anlagekommanditgesellschaft", "Anlage-KG", "limited partnership" oder "L.P." oder "LP", "société en commandite de placements collectifs" oder "SCPC";

4) Wird der Name eines AIF, einschliesslich der Rechtsform oder der Bezeichnung oder Abkürzung derselben, geändert, so sind auch die konstituierenden Dokumente anzupassen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Kapitel II. (Art. 16 bis 27)

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 und 2

1) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die FMA. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit nach Kapitel XI, XII und XIIa.

2) Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften bedürfen für Wertpapierdienstleistungen, die sie im Auftrag von AIFM für AIF erbringen, insbesondere die individuelle Portfolioverwaltung, keine Zulassung nach Abs. 1. Sie dürfen nur dann Anteile an AIF innerhalb des EWR anbieten oder platzieren, wenn die Anteile nach Kapitel XI, XII und XIIa dieses Gesetzes oder nach den dem Kapitel VI der Richtlinie 2011/61/EU entsprechenden Vorschriften anderer EWR-Mitgliedstaaten innerhalb des EWR vertrieben werden dürfen.

Art. 29 Abs. 1 und 2 Bst. c, 6 und 7

1) Die Zulassung als AIFM gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten und berechtigt den AIFM nach Massgabe der Vorschriften von Kapitel XI, XII und XIIa innerhalb des EWR zur Verwaltung von AIF.

2) Die Zulassung kann zusätzlich zur Anlageverwaltung im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF umfassen:

c) den Vertrieb.

6) Die FMA kann die Zulassung für alle oder einzelne Anlagestrategien der AIF, zu deren Verwaltung der AIFM berechtigt ist, erteilen. Als Anlagestrategien gelten die Anlagentypen nach Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 mit der Ausnahme des Typs „Keine“ und der Massgabe, dass der Typ „Sonstige“ auf eine Unterkategorie eingeschränkt werden muss.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere zu:

a) der Rechtsform des AIFM;

b) der tranchierten Zulassung nach Abs. 6;

- c) der Festlegung des Mindestvermögens für einen AIF sowie die Frist, innert welcher dieses erreicht werden muss.

Art. 30 Abs. 1 Bst. c, f und g, Abs. 2 Bst. d und Abs. 5

1) Die FMA erteilt dem AIFM nach Überprüfung des vollständigen Antrags die Zulassung, wenn:

- c) Aufgehoben
- f) Aufgehoben
- g) Aufgehoben

2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:

- d) Aufgehoben

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 31 Abs. 2 und 3 Bst. a, e und f, Abs. 4 und Abs. 9 bis 13

2) Dem Antrag sind in Bezug auf den AIFM beizufügen:

- a) Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen;
- b) Auskünfte über die Identität aller Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob diese Beteiligung direkt oder indirekt ist oder es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen;
- c) einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen will;

- d) Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis nach Art. 36;
- e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von Art. 46 an Dritte getroffen wurden.

3) Dem Antrag sind in Bezug auf jeden zu verwaltenden AIF beizufügen:

- a) Informationen zu den Anlagestrategien, einschliesslich der Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, und der Grundsätze, die der AIFM im Zusammenhang mit dem Einsatz von Hebelfinanzierungen anwendet sowie der Risikoprofile und sonstiger Eigenschaften einschliesslich Angaben zum Sitz des AIF;
- e) Aufgehoben
- f) Angaben im Sinne von Art. 151, soweit ein Vertrieb auch an Privatanleger erfolgt.

4) Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ein Antrag gilt als vollständig, wenn der AIFM mindestens die Angaben nach Abs. 2 Bst. a bis d und Abs. 3 Bst. a und b vorgelegt hat.

9) Nach Erhalt der Zulassung kann der AIFM mit der Verwaltung von AIF mit den nach Abs. 3 Bst. a im Antrag beschriebenen Anlagestrategien in Liechtenstein sofort beginnen, frühestens jedoch einen Monat nach Einreichung etwaiger fehlender Angaben nach Abs. 2 Bst. e und Abs. 3 Bst. c und d.

10) Die FMA kann den Umfang der erteilten Zulassung auf zusätzliche Anlagestrategien erweitern, wenn der AIFM:

- a) der FMA nach Art. 33 mitteilt, dass er AIF mit Anlagestrategien, die vom Zulassungsumfang nicht gedeckt sind, zu verwalten beabsichtigt; und

- b) die Voraussetzungen für die Verwaltung solcher AIF erfüllt sind.

11) Der AIFM hat die Auflösung oder Liquidation jedes von ihm verwalteten AIF der FMA zu melden. Die FMA kann den Zulassungsumfang anpassen, soweit eine davon erfasste Anlagestrategie von AIF dauerhaft nicht mehr verwaltet werden.

12) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Antragsform;
- b) den Mindestinhalt des Geschäftsplans nach Abs. 2 Bst. c;
- c) die Eingangsbestätigung und die Vollständigkeit des Antrags nach Abs. 4;
- d) die Fristverlängerung nach Abs. 6 und die Begründung nach Abs. 7;
- e) das Verfahren für die Erweiterung des Zulassungsumfanges nach Abs. 8 und für die Anpassung des Zulassungsumfanges nach Abs. 11.

13) Im Falle eines Antrags einer nach Art. 13 UCITSG und Art. 6 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Verwaltungsgesellschaft sind Unterlagen nach Abs. 2 und 3, soweit sie der FMA bereits vorliegen und noch aktuell sind, nicht mehr zu übermitteln.

Art. 32 Abs. 3

3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten des AIFM massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Ka-

pitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

Art. 35 Abs. 3

3) Aufgehoben

Art. 36 Abs. 3

3) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 4

4) Aufgehoben

Art. 38 Abs. 3

3) Eine ordnungsgemässe Verwaltung umfasst auch einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potentielle oder tatsächliche Verstösse gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen an geeignete Stellen zu melden.

Art. 39 Abs. 6

6) Aufgehoben

Art. 40 Abs. 2

2) Aufgehoben

Art. 45

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 7

7) Aufgehoben

Art. 47 Abs. 1 und 3

1) Ein AIFM, ein Verwalter von EuVECA oder EuSEF, ein Liquidator oder ein Sachwalter haftet den Anlegern für den aus der Verletzung der Art. 32 bis 46 oder aus einem Verstoß gegen die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, 346/2013, 2015/760 oder 2017/1131 entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Eine Aufgabenübertragung und eine Unterübertragung nach Art. 46 auf Dritte lassen die Haftung unberührt. Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

3) Aufgehoben

Art. 64

Aufgehoben

Art. 66

Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten

1) Für Administratoren und Risikomanager gelten die Vorschriften nach Kapitel III. Abschnitt A. sinngemäss mit der Massgabe, dass dem Zulassungsan-

trag keine Angaben nach Art. 31 Abs. 2 Bst. d (Vergütungspolitik) und e (Aufgabenübertragung) beizufügen sind.

2) Auf Administratoren und Risikomanager finden folgende Vorschriften nach Kapitel III. Abschnitt B. Anwendung:

- a) die Mitteilung von Änderungen (Art. 33);
- b) die Wohlverhaltensregeln (Art. 35);
- c) der Geheimnisschutz (Art. 48); und
- d) das Erlöschen und der Entzug der Zulassung (Art. 50 und 51).

3) Die Regierung kann das Nähere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Pflichten eines Administrators und eines Risikomanagers mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Anforderungen an die Geschäftsleitung;
- b) die organisatorischen Vorkehrungen;
- c) die Höhe und Berechnungsgrundlage für die Kapitalausstattung, wobei das Anfangskapital bis zu 1 Million Franken betragen darf.

Art. 69 Abs. 2

2) Die Zulassung als AIFM nach Kapitel III. Abschnitt A. beinhaltet auch die Zulassung als Vertriebsträger der von ihm verwalteten AIF, soweit der Vertrieb vom Zulassungsumfang erfasst ist.

Art. 70 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 Bst. d

1) Für Vertriebsträger gelten die Vorschriften nach Kapitel III. Abschnitt A. sinngemäss mit der Massgabe, dass Art. 30 Abs. 1 Bst. a (Kapitalausstattung) kei-

ne Anwendung findet und dem Zulassungsantrag keine Angaben nach Art. 31 Abs. 2 Bst. d (Vergütungspolitik) und e (Aufgabenübertragung) beizufügen sind.

2) Auf Vertriebsträger finden folgende Vorschriften nach Kapitel III. Abschnitt B. Anwendung:

- a) die Mitteilung von Änderungen (Art. 33);
- b) die Wohlverhaltensregeln (Art. 35);
- c) den Geheimnisschutz (Art. 48); und
- d) das Erlöschen und der Entzug der Zulassung (Art. 50 und 51).

4) Die Regierung kann das Nähere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Pflichten eines Vertriebsträgers mit Verordnung regeln, insbesondere:

- d) das Formblatt, welches für die Antragstellung zu verwenden ist.

Art. 75 Abs. 7

7) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 76

Aufgehoben

Art. 76 Abs. 1 Bst. a und c sowie Abs. 4 bis 6

1) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist:

- a) schliesst für die Zwecke dieses Kapitels, unabhängig von der Rechtsform, ein AIF die dazugehörigen Teilfonds ein;

- c) sind die Bestimmungen dieses Kapitels auf in- und ausländische AIF anzuwenden, sofern das Recht des ausländischen AIF nicht entgegen steht, vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Tätigkeit nach Kapitel XI, XII und XIIa.

4) Aufgehoben

5) Aufgehoben

6) Aufgehoben

Art. 77

Strukturmassnahmen

1) Strukturmassnahmen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der FMA.
Strukturmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Verschmelzungen von AIF:

1. inländischer AIF oder dessen Teilfonds auf inländischen AIF oder dessen Teilfonds;
2. ausländischer AIF oder dessen Teilfonds auf inländischen AIF oder dessen Teilfonds;
3. inländischer AIF oder dessen Teilfonds auf ausländischen AIF oder dessen Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht.

b) Spaltungen von AIF.

2) Auf die Verschmelzung von AIF finden die Bestimmungen für OGAW nach dem Kapitel V. UCITSG sinngemäss Anwendung.

3) Auf die Spaltung von AIF finden die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 sinngemäss Anwendung.

4) Auf Strukturmassnahmen in Bezug auf ausschliesslich verwaltete und nicht vertriebene AIF desselben AIFM findet Art. 33 mit der Massgabe, dass zusätzlich die Dokumente nach Art. 78 Abs. 2 der FMA vorzulegen sind, Anwendung.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Überschrift vor Art. 78

Aufgehoben

Art. 78

Voraussetzungen und Verfahren

1) Eine Verschmelzung ist nur zulässig, sofern:

- a) die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- b) die konstituierenden Dokumente der zu verschmelzenden AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- c) die Zulassung den AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung dieser Art von AIF berechtigt;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der zu verschmelzenden AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

2) Der FMA sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) ein Verschmelzungsplan mit Angaben zu:
 - 1. den beteiligten AIF;
 - 2. den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger der beteiligten AIF;
 - 3. den beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses; und
 - 4. dem geplanten Verschmelzungstermin.
- b) die konstituierenden Dokumente des übernehmenden AIF;
- c) eine Anlegermitteilung mit Angaben zur Verschmelzung und zum Rückgaberecht.

3) Die FMA genehmigt die Verschmelzung binnen einem Monat nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Sie teilt die Genehmigung dem AIFM des übertragenden AIF mit. Die Frist kann mit begründeter Mitteilung auf 6 Monate verlängert werden.

4) Die Wirksamkeit der Verschmelzung tritt mit dem Verschmelzungstermin ein. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.

5) Der AIFM meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie zum Umtauschverhältnis. Die Anleger sind entsprechend zu informieren.

6) Der AIFM des übernehmenden AIF erwähnt die Verschmelzung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden AIF. Für den übertragenden AIF ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 79

Verschmelzung von AIF mit Vertrieb an Privatanleger

1) Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an private Anleger vertrieben wird, sind folgende zusätzlichen Voraussetzungen einzuhalten:

- a) die privaten Anleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Anlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die privaten Anleger nicht ausdrücklich mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Art. 80 bis 90

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 91

A. Grundsatz

Art. 91

Anlagestrategien

Vorbehaltlich des Zulassungsumfanges, der Organisation und der Befugnisse des AIFM sowie der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes ist ein AIFM berechtigt, AIF mit beliebigen Anlagestrategien zu verwalten. Bei hebelinvestierten AIF finden Art. 94 und 95 Anwendung. Soweit ein AIFM AIF verwaltet, die die Kon-

trolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen, hat er die Pflichten nach den Art. 96 bis 101 zu erfüllen.

Art. 92 und 93

Aufgehoben

Art. 95 Abs. 4 und 5

4) Aufgehoben

5) Aufgehoben

Kapitel VII. (Art. 102 und 103)

Aufgehoben

Art. 106 Abs. 3

3) Aufgehoben

Art. 107 Abs. 3 Bst. a, 4 Einleitungssatz und Abs. 9 Bst. a

3) Auf Verlangen stellt der AIFM mit Sitz in Liechtenstein der FMA die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) den Jahresbericht (Art. 104) für jeden verwalteten EWR-AIF und jeden innerhalb des EWR vertriebenen AIF;

4) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein, der AIF verwaltet, die in beträchtlichem Umfang Hebelfinanzierungen einsetzen, stellt der FMA folgende Angaben zur Verfügung:

9) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 112

A. Vertrieb von EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein

Art. 112

Vertriebsanzeige

1) Der AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat der FMA für jeden von ihm verwalteten EWR-AIF den beabsichtigten Vertrieb an professionelle Anleger in Liechtenstein anzuzeigen. Die Vertriebsanzeige hat insbesondere zu enthalten:

- a) einen Geschäftsplan, Angaben zu den AIF sowie zu deren Sitz;
- b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
- c) Name der Verwahrstelle des AIF;
- d) eine Beschreibung des bzw. Informationen über den angezeigten AIF;
- e) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- f) sofern kein Vertrieb an Privatanleger erfolgt, Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Privatanleger vertrieben werden, auch falls der AIFM für die Erbringung von

Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift;

- g) sofern auch ein Vertrieb an Privatanleger erfolgt, sind die Bestimmungen des Kapitel XIIa. einzuhalten.

2) Die FMA teilt dem AIFM innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Abs. 1 mit, ob er mit dem Vertrieb des in der Vertriebsanzeige nach Abs. 1 genannten EWR-AIF beginnen kann. Mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung der FMA kann der AIFM mit dem Vertrieb beginnen.

3) Die FMA kann den Vertrieb des angezeigten EWR-AIF nur untersagen, wenn der AIFM bei seiner Verwaltungstätigkeit gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst oder verstossen wird. Wird der Vertrieb nicht sofort untersagt, schliesst dies die spätere Untersagung des Vertriebs nicht aus. Jede Untersagung des Vertriebs ist schriftlich zu begründen. Für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung kann die FMA zusätzliche Gebühren erheben.

4) Handelt es sich beim EWR-AIF um einen Feeder-AIF, teilt die FMA die Erlaubnis zum Vertrieb nach Abs. 2 nur dann mit, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EWR-AIF ist, der von einem zugelassenen AIFM in einem EWR-Mitgliedstaat verwaltet wird.

5) Handelt es sich beim AIF um einen AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, teilt die FMA der zuständigen Herkunftsstaatsbehörde des AIF mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF beginnen kann.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere die näheren inhaltlichen und formellen Anforderungen an die nach Abs. 1 geforderten Nachweise.

Art. 112a

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

1) Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 1 übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

2) Soweit eine geplante Änderung zu einem Verstoß des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt, teilt die FMA dem AIFM innerhalb von 20 Arbeitstagen mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf. Soweit die geplante Änderung ungeachtet der Untersagung durch die FMA durchgeführt wird oder eine ungeplante Änderung zu einem Verstoß des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt, ergreift die FMA alle gebotenen Massnahmen oder, falls erforderlich, untersagt die FMA den Vertrieb.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) in welchen Fällen eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 vorliegt;
- b) die Form und den Inhalt der Anzeige nach Abs. 1.

Art. 116 Abs. 2 und 3

2) Soweit eine geplante Änderung zu einem Verstoß des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt, teilt die FMA dem AIFM innerhalb von 20 Arbeitstagen mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf. Soweit die ge-

plante Änderung ungeachtet der Untersagung durch die FMA durchgeführt wird oder eine ungeplante Änderung zu einem Verstoß des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt, ergreift die FMA alle gebotenen Massnahmen oder, falls erforderlich, untersagt die FMA den Vertrieb.

3) Sind die Änderungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. der Richtlinie 2011/61/EU vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Vertriebsstaatbehörden innerhalb eines Monats an.

Art. 117 Abs. 2

2) Im Übrigen verlangt sie im Rahmen des in Art. 113 bis 116 beschriebenen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen. Sofern jedoch auch ein Vertrieb an Privatanleger erfolgt, sind die Bestimmungen des Kapitel XIIa. einzuhalten.

Überschrift vor Art. 118

Aufgehoben

Art. 118

Vertrieb von AIF durch kleine AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat an professionelle Anleger in Liechtenstein

1) Ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, der die Bedingungen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllt, kann von ihm verwaltete AIF in Liechtenstein vertreiben, wenn er:

- a) bei der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 3 der Richtlinie 2011/61/EU registriert ist; und
- b) die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde einen Vertrieb von AIF, die von einem kleinen AIFM nach Art. 6 verwaltet werden, ebenfalls gestattet und den Vertrieb dieser AIF nicht an höhere Voraussetzungen knüpft als dieses Gesetz.

2) Ein Vertrieb nach Abs. 1 ist vom AIFM vorab der FMA anzuzeigen. Der AIFM hat der Vertriebsanzeige folgende Angaben und Dokumente beizufügen:

- a) eine Bescheinigung der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde über seine Registrierung;
- b) eine Erklärung, dass er der FMA sämtliche wesentlichen Änderungen seiner Registrierung betreffend mitteilt, zuzüglich dem Nachweis der Änderungsangaben;
- c) Auskünfte über seine Geschäftstätigkeit und Vorlage von Unterlagen, soweit dies von der FMA verlangt wird.

3) Der Vertrieb kann aufgenommen werden, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 erfüllt sind und die FMA der Anzeige nicht binnen eines Monats widerspricht. Auf Antrag kann die FMA die Erfüllung der Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 gegen Kostenpflicht bestätigen.

4) Bei einem Vertrieb an Privatanleger bleibt Art. 151 und 151a unberührt.

Art. 119

Aufgehoben

Art. 123 Abs. 2 und 3

2) Soweit eine geplante Änderung zu einem Verstoß des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt, teilt die FMA dem AIFM innerhalb von 20 Arbeitstagen mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf. Soweit die geplante Änderung ungeachtet der Untersagung durch die FMA durchgeführt wird oder eine ungeplante Änderung zu einem Verstoß des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt, ergreift die FMA alle gebotenen Massnahmen.

3) Sind die Änderungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. der Richtlinie 2011/61/EU vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde innerhalb eines Monats an.

Art. 126 Abs. 2 Bst. a

2) Für den Vertrieb von Anteilen der Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger gelten folgende Bestimmungen entsprechend:

a) in Liechtenstein Art. 112 und 112a;

Art. 128 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3

1) Unbeschadet von Art. 126 und 127 dieses Gesetzes bzw. Art. 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat zum ausschliesslichen Vertrieb von Anteilen von ihm verwalteter Nicht-EWR-AIF sowie von EWR-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EWR-AIF ist, an professionelle Anleger befugt, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 112 und 112a sowie von Kapitel XIIa. entsprechend.

3) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 129

Aufgehoben

Art. 129 bis 132

Aufgehoben

Art. 133 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 erster Bindestrich, Bst. b Ziff. 1 erster Bindestrich,
Bst. e Ziff. 1 erster Bindestrich

1) Es sind folgende Vorschriften anzuwenden, wenn ein Nicht-EWR-AIFM:

a) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein:

1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:

- in Liechtenstein vertreibt: Art. 144 i. V. m. Art. 112 und 112a;

b) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;

1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:

- in Liechtenstein vertreibt: Art. 144 i. V. m. Art. 112 und 112a;

e) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen Nicht-EWR-AIF:

1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - in Liechtenstein vertreibt: Art. 147;

Art. 134 Abs. 2

2) Der Nicht-EWR-AIFM hat alle Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von Kapitel XI. und XIIa. einzuhalten. Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist bei Unvereinbarkeit mit dem Recht des Sitzstaats des Nicht-EWR-AIFM und/oder des im EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF zulässig, wenn der Nicht-EWR-AIFM belegen kann, dass:

1. die Einhaltung der betreffenden Gesetzesbestimmung mit der Einhaltung der verpflichtenden Rechtsvorschrift des Sitzstaats nicht miteinander verbunden werden kann;
2. am Sitzstaat eine im Hinblick auf Regelungszweck und Schutzniveau für die Anleger gleichwertige Bestimmung gilt;
3. der Nicht-EWR-AIFM und/oder Nicht-EWR-AIF diese gleichwertige Bestimmung nach Ziff.2 erfüllen.

Art. 144

Vertrieb eines EWR-AIF mit EWR-Pass in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat

Für den Vertrieb von EWR-AIF, die von einem in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat zugelassenen Nicht-EWR-AIFM verwaltet werden, an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten Art. 112 und 112a entsprechend. Die FMA teilt der ESMA und der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des EWR-AIF mit, dass der Nicht-EWR-AIFM zum Vertrieb berechtigt ist.

Art. 147 Abs. 2

2) Der Vertrieb von Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein bedarf einer Vertriebsanzeige nach Art. 112 u. 112a, in anderen EWR-Mitgliedstaaten einer Anzeige nach Art. 113 bis 116. Die FMA teilt der ESMA mit, dass der Nicht-EWR-AIFM zum Vertrieb berechtigt ist.

Art. 148

Vertrieb von Nicht-EWR-AIF in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat

Für den Vertrieb von Nicht-EWR-AIF durch einen nach Art. 147 zugelassenen Nicht-EWR-AIFM an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten Art. 112 und 112a entsprechend.

Art. 150 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 3a Einleitungssatz sowie Abs. 4

1) Unbeschadet Art. 134 und 149 kann die FMA einem Nicht-EWR-AIFM gestatten, Anteile der von ihm verwalteten AIF in Liechtenstein zu vertreiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3) Im Übrigen gelten die Art. 112 u. 112a entsprechend.

3a) Der Vertrieb von Anteilen eines Nicht-EWR-AIF bedarf keiner Vertriebsanzeige nach Abs. 3, wenn:

4) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 151

XIIa. Vertrieb an Privatanleger

Art. 151

Voraussetzungen für den Vertrieb

1) AIFM, die in Liechtenstein, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ihren Sitz haben und über eine Zulassung entsprechend diesem Gesetz oder der Richtlinie 2011/61/EU verfügen, dürfen Anteile der von ihnen im Einklang mit diesem Gesetz oder der Richtlinie 2011/61/EU verwalteten AIF an Privatanleger in Liechtenstein vertreiben, unabhängig davon, ob es sich um EWR-AIF oder Nicht-EWR-AIF handelt.

2) Die Voraussetzungen sind:

a) eine Vertriebsanzeige:

1. beim Vertrieb von AIF durch einen AIFM mit Sitz in Liechtenstein entsprechend Art. 112;
2. beim Vertrieb von EWR-AIF durch einen AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat entsprechend Art. 117;
3. beim Vertrieb von Nicht-EWR-AIF durch einen AIFM mit Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat entsprechend Art. 127 oder 128; oder
4. beim Vertrieb von AIF durch einen Nicht-EWR-AIFM entsprechend Art. 144 oder 148;

- b) „wesentliche Anlegerinformation“ (KIID) nach Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EU oder ein Basisinformationsblatt nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;
- c) ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz und Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, soweit es sich um einen AIF der geschlossenen Form handelt;
- d) die in den konstituierenden Dokumenten aufgeführte Hebelfinanzierung darf nicht höher als das Dreifache des Nettoinventarwert (NAV) sein.

3) Die FMA kann weitere Voraussetzungen festlegen oder den Vertrieb an Privatanleger aussetzen oder beschränken, wenn:

- a) der Anlegerschutz oder das öffentliche Interesse einem Vertrieb an Privatanleger entgegenstehen; oder
- b) sonstige aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

4) Die Verfahren für die Vertriebsanzeigen nach Abs. 1 und Änderungen der vorgelegten Unterlagen richten sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen. Soweit neben dem Vertrieb an professionelle Anleger auch ein Vertrieb an Privatanleger beabsichtigt wird, ist nur ein Antrag bei der FMA einzureichen, ergänzt um die zusätzlichen Anforderungen nach Abs. 1 Bst. b bis d.

5) Soweit der AIFM den grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF mit Sitz in Liechtenstein an Privatanleger in einen anderen EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat beabsichtigt, hat der AIFM das jeweilige Recht des Vertriebsstaats einzuhalten.

6) Ist der AIFM mit Sitz in einem Drittland in keinem EWR-Mitgliedstaat zugelassen, sind über Abs. 1 hinaus insbesondere die Voraussetzungen nach Art. 150 Abs. 1 einzuhalten.

7) Beim Prospekt nach Abs. 2 Bst. c beschränkt sich die Prüfung der FMA darauf, dass der Inhalt mit den Mindestanforderungen nach Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 für AIF des geschlossenen Typs, deren Anteile Wertpapiere sind, oder in anderen Fällen den von der Regierung mit Verordnung festgelegten Mindestanforderungen in formeller Hinsicht übereinstimmt. Die FMA ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

8) Soweit die Reihenfolge der Darstellung von der in der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 bestimmten Reihenfolge abweicht oder andere Gliederungspunkte aufführt, hat der AIFM eine Übersicht einzureichen, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 oder den von der Regierung mit Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hervorgeht.

9) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere die Anforderungen an die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung des Prospekts nach Abs. 2 Bst. c.

Art. 151a

Zahlstellen, Informationen und Beschwerderechte

1) Der AIFM stellt sicher, dass:

- a) die Anleger in Liechtenstein Zahlungen empfangen, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen veranlassen können und die vom AIFM für den AIF bereitgestellten Informationen erhalten; Anlegerbeschwerden sind zu-

mindest in deutscher Sprache entgegenzunehmen und ordnungsgemäss zu behandeln;

- b) die Anlegerrechte nicht dadurch beschränkt sind, dass nur der AIFM, nicht aber der AIF in Liechtenstein zugelassen ist; und
- c) Informationen auf Antrag der FMA den Anlegern oder der Herkunftsstaatsbehörde des AIF in Liechtenstein bereitgestellt werden.

2) Der AIFM stellt den Anlegern in Liechtenstein alle Informationen und Unterlagen, die sie Anlegern im Herkunftsstaat oder in einem anderen Vertriebsstaat des AIF zur Verfügung stellt oder stellen muss, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verfügung.

3) Für die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 2 sind:

- a) die "wesentlichen Informationen" oder Basisinformationsblätter für den Anleger in die deutsche Sprache zu übersetzen;
- b) andere Informationen oder Unterlagen nach Wahl des AIFM in die deutsche, eine von der FMA im Einzelfall akzeptierte oder die englische Sprache zu übersetzen.

4) Die Übersetzungen von Informationen und/oder Unterlagen nach Abs. 2 sind unter der Verantwortung des AIFM zu erstellen und haben den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiederzugeben.

5) Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäss für Änderungen.

6) Die Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe-, Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreise für die Anteile eines AIF bestimmt sich nach dem Recht des Herkunftsstaats des AIF.

7) Werden Anteile von AIF grenzüberschreitend in Liechtenstein vertrieben, dürfen AIF denselben Hinweis auf ihre Rechtsform wie in ihrem Herkunftsstaat verwenden.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 156 Abs. 1 und 2 Bst. a und b sowie g bis l

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013, 2015/760 und 2017/1131. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, die Abänderung und der Entzug von Zulassungen sowie von Vertriebsgenehmigungen und deren Untersagung;
- b) die Genehmigung von Musterdokumenten;
- g) die Registrierung von Verwaltern von EuVECA und EuSEF sowie von EuVECA und EuSEF und ihre Streichung aus den jeweiligen Registern nach den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und 346/2013, einschliesslich der diesbezüglichen Mitteilung an die ESMA und die zuständigen Behörden der EWR-Aufnahmemitgliedstaaten;
- h) die Registrierung eines AIF als EuVECA und EuSEF auf Antrag eines zugelassenen AIFM nach der Verordnung (EU) 2017/1991;
- i) die Registrierung von ELTIV und deren AIFM nach der Verordnung (EU) 2015/760, einschliesslich der diesbezüglichen Mitteilung an die ESMA und die zuständigen Behörden der EWR-Aufnahmemitgliedstaaten;

- k) die Registrierung von Geldmarktfonds sowie deren AIFM und ihre Streichung aus dem Register nach der Verordnung (EU) 2017/1131, einschliesslich der diesbezüglichen Mitteilung an die ESMA und die zuständigen Behörden der EWR-Aufnahmemitgliedstaaten;
- l) der Erlass einer begründeten, anfechtbaren Verfügung, soweit die FMA die Registrierung eines Verwalters von EuVECA oder EuSEF, eines EuVECA oder EuSEF, ELTIF oder Geldmarktfonds ablehnt.

Art. 157 Abs. 1, 2 Bst. a, b, d sowie h bis k und Abs. 3

1) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013, 2015/760 und 2017/1131 oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von ihrer Aufsicht Unterstellten, der Verwahrstelle, jeder mit den Tätigkeiten des AIFM, des Verwalters von EuVECA oder EuSEF, des AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF oder Geldmarktfonds in Verbindung stehenden Person sowie solchen Personen, die im Verdacht stehen, unter Verstoss gegen die Zulassungs- und Registrierungspflicht nach diesem Gesetz oder den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013, 2015/760 und 2017/1131 Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug dieses Gesetzes sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013, 2015/760 und 2017/1131 erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- b) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen; sie kann diese nach vorhergehender Androhung veröffentlichen, wenn sich der AIFM oder der Ver-

walter von EuVECA oder EuSEF diesen dauerhaft widersetzt bzw. sich weigert, den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen;

- d) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen, sofern ein Verdacht eines Vergehens nach Art. 176 Abs. 1 und 2 besteht;
- h) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013, 2015/760 und 2017/1131 verstossen, zu untersagen;
- i) gegenüber dem AIFM ein Verbot zur Verwendung der Bezeichnung „EuVECA“, „EuSEF“, „ELTIF“ oder „Geldmarktfonds“ oder gegenüber dem Verwalter von EuVECA oder EuSEF zur Verwendung der Bezeichnung „EuVECA oder EuSEF zu verhängen und ihn aus dem jeweiligen Register zu streichen; das Verbot führt mit sofortiger Wirkung zum Erlöschen des Rechts zum Vertrieb;
- k) einem Geldmarktfonds die nach Art. 4 oder 5 der Verordnung (EU) 2017/1131 erteilte Zulassung zu entziehen.

3) Die FMA ist berechtigt, von den Zulassungsträgern nach diesem Gesetz oder den Verwaltern von EuVECA oder EuSEF in Bezug auf sie selbst und die Verwahrstelle und beim AIFM oder den Verwaltern von EuVECA oder EuSEF auch für jeden von ihm verwalteten AIF oder Teilfonds einen Quartalsbericht zu verlangen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 158 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3

- d) in Bezug auf einige oder alle AIF:

3. Aufgehoben

Art. 159 Abs. 1 und 3

1) Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, kann die FMA in geeigneten Fällen auf Antrag eine oder mehrere Zulassungen unter Auflagen erteilen. Auflagen können formeller, zeitlicher oder sachlicher Art sein. Die Zulassungswirkung tritt mit der Erfüllung der Auflagen ein.

3) Die FMA kann Musterdokumente von konstituierenden Dokumenten genehmigen.

Art. 160

Aufgehoben

Art. 162 Abs. 5

5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der FMA im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013, 2015/760 und 2017/1131 gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäss.

Art. 164 Abs. 3

2) Aufgehoben

Art. 165 Abs. 4

4) Aufgehoben

Art. 169 Abs. 3

3) Aufgehoben

Art. 173 Bst. a Ziff. 8

- a) sie nicht einverstanden ist mit:
 - 8. der Bewertung der Anwendung von Art. 147 Abs. 2 durch die EWR-Referenzstaatbehörde.

Art. 174 Abs. 2

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Zulassung eines AIFM oder eines selbstverwalteten AIF oder auf Registrierung eines Verwalters von EuVECA oder EuSEF nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

Art. 175 Abs. 1

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Anlegern, AIFM, selbstverwalteten AIF, Verwaltern von EuVECA oder EuSEF, Verwahrstellen, Administratoren und Vertriebssträgern bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

Art. 176 Abs. 1 Bst. a, b, d, e bis i, Abs. 2 Bst. b, g bis i und l bis o, Abs. 3 Bst. p, q, s, v bis oo sowie Abs. 5

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für einen AIF, einen AIFM oder einen Verwalter von EuVECA oder EuSEF tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;

- b) Aufgehoben
- d) in den konstituierenden Dokumenten, periodischen Berichten oder wesentlichen Informationen für den Anleger sowie den Mitteilungen und Anzeigen an die FMA oder andere zuständige Aufsichtsbehörden von EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten wissentlich falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- e) Aufgehoben
- f) ohne die erforderliche Registrierung nach Art. 3 Abs. 3 als kleiner AIFM tätig ist;
- g) ohne die erforderliche Zulassung als Administrator, Risikomanager oder ohne die Registrierung als Vertriebsträger nach Art. 65 und 69 tätig ist;
- h) ohne die Anforderungen nach Art. 151 und 151a zu erfüllen die Anteile eines AIF, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen, an Privatanleger vertreibt;
- i) Aufgehoben

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- b) entgegen Art. 15a Abs. 2 und 3 Bezeichnungen verwendet;
- g) die Pflichten zur Kapitalausstattung nach Art. 32 oder Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 verletzt;
- h) die nach Art. 112 Abs. 1 Bst. f und Art. 113 Abs. 1 Bst. h beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger nicht trifft und für den Fall des indirekten Vertriebs diesen nicht ausreichend überwacht;

- i) die Pflicht zur Stellung eines fristgerechten Zulassungsantrags nach Art. 3 Abs. 4 verletzt;
- l) Aufgehoben
- m) Aufgehoben
- n) Aufgehoben
- o) Aufgehoben

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- p) Aufgehoben
- q) Aufgehoben
- s) entgegen Art. 112a, Art. 116 und Art. 123 wesentliche Änderungen nicht, unzutreffend oder verspätet anzeigt;
- v) Aufgehoben
- w) die „wesentlichen Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter nach Art. 151 Abs. 2 Bst. b oder andere speziell an Privatanleger gerichtete Kurzinformationen über AIF in einer Form präsentiert, die für Privatanleger aller Voraussicht nach unverständlich ist, bzw. diese Informationen nicht, unzutreffend, unvollständig oder verspätet macht;
- x) entgegen Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung des Portfolios nachkommt oder entgegen Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 Anteile eines EuVECA an nicht in Frage kommende Anleger vertreibt;
- y) die Bezeichnung „EuVECA“ für den Vertrieb eines Fonds verwendet, der seinen Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaats hat;

- z) entgegen Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung des Portfolios nachkommt oder entgegen Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 Anteile eines EuSEF an nicht in Frage kommende Anleger vertreibt;
- aa) die Bezeichnung „EuSEF“ für den Vertrieb eines Fonds verwendet, der seinen Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaats hat;
- bb) gegen Art. 7 Bst. a und b oder wiederholt gegen Art. 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 verstösst;
- cc) gegen Art. 7 Bst. a und b oder wiederholt gegen Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 verstösst;
- dd) ohne die erforderliche Registrierung nach Art. 14 oder 14a der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 die Bezeichnung „EuVECA“ verwendet oder die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;
- ee) ohne die erforderliche Registrierung nach Art. 15 oder 15a der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 die Bezeichnung „EuSEF“ verwendet oder die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;
- ff) gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 verstösst, sofern der Verstoss nicht bereits einen anderen Tatbestand nach Abs. 1 bis 3 erfüllt;
- gg) die Zulassung von Geldmarktfonds nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1131 aufgrund falscher Angaben oder durch andere irreguläre Mittel erhalten hat;
- hh) ohne Zulassung nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ verwendet;

- ii) gegen eine der Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung der Vermögenswerte nach Art. 9 bis 16 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst;
- kk) gegen eine der Anforderungen bezüglich des Portfolios nach Art. 17, 18, 24 oder 25 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst;
- ll) gegen eine der Anforderungen bezüglich der internen Bewertung der Kreditqualität nach Art. 19 oder 20 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst;
- mm) gegen eine der Anforderungen bezüglich der Geschäftsführung, Dokumentation oder Transparenz nach Art. 21, 23, 26, 27, 28 oder 36 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst;
- nn) gegen eine der Anforderungen bezüglich der Bewertung nach Art. 29 bis 34 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst;
- oo) gegen eine der Anforderungen bezüglich der Meldepflichten nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst.

5) Führt der AIF einen anderen als den nach Art. 15a zulässigen Namen oder eine andere als die nach Art. 15a zulässige Rechtsformbezeichnung oder Abkürzung, so wird der AIFM oder der selbstverwaltete AIF von der FMA mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

Art. 183

Übergangsbestimmungen

1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Zulassungen für kleine AIFM bleiben in Geltung; ihnen kommt die gleiche Wirkung wie einer Registrierung nach Art. 3 Abs. 3 zu.

2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende konstituierende Dokumente sind innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen.

3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende AIF in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft in der Form einer Anstalt oder Anlage-Kommanditärengesellschaft bedürfen, soweit kein Wechsel in eine andere gesetzlich geregelte Rechtsform erfolgt, einer Anerkennung der FMA nach Art. 6 Abs. 2. Ein entsprechender Antrag ist bis drei Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu stellen. Ein bestehender AIF in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft in der Form einer Stiftung hat die Rechtsform innerhalb angemessener Zeit zu ändern.

4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Zulassungen von AIFM für alle Anlagestrategien werden im Hinblick auf nicht verwaltete Anlagestrategien nach Ablauf von drei Jahren von der FMA auf die tatsächlich verwalteten Anlagestrategien eingeschränkt.

5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Zulassungen von Administratoren sowie Risikomanager und Vertriebssträger bleiben in Geltung, wobei nur die Zulassungsvoraussetzungen, die nach diesem Gesetz gelten, einzuhalten sind.

6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes autorisierte bzw. zugelassene AIF dürfen nach Massgabe der bereits erteilten Autorisierung bzw. Zulassung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes weiter verwaltet und/oder vertrieben werden.

7) Qualifizierte Anleger sind innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als professionelle Anleger oder als Privatanleger einzustufen. Soweit keine Einstufung möglich ist, sind die Vorschriften für den Vertrieb an Privatanleger nach Art. 151 und 151a mit den entsprechenden Zusatzanforderungen einzuhalten.

8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängige Verfahren gilt das bisherige Recht.

Art. 184

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 bis 5 am in Kraft.

2) Die Regierung legt das Inkrafttreten der Art. 126, 127 und 134 bis 149 unter Berücksichtigung von Art. 67 der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung fest.

3) Art. 1 Abs. 3 Bst. g, Art. 156 Abs. 2 Bst. h, Art. 157 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1991, 157 Abs. 2 Bst. i, Art. 175 Abs. 1, Art. 176 Abs. 2 Bst. g sowie Art. 176 Abs. 3 Bst. x und z treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1991 in Kraft.

4) Art. 1 Abs. 3 Bst. e, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. d und Ziff. 46, Art. 4 Abs. 3 bezogen auf die Verordnung (EU) 2015/760, 152 Einleitungssatz bezogen auf die Verordnung (EU) 2015/760, Art. 156 Abs. 1 bezogen auf die Verordnung (EU) 2015/760, Art. 156 Abs. 2 Bst. i und l, Art. 157 Abs. 1 bezogen auf die Verordnung (EU) 2015/760, Art. 157 Abs. 2 Bst. a, h und i bezogen auf die Verordnung (EU) 2015/760 sowie Art. 176 Abs. 3 Bst. ff treten gleichzeitig mit dem Beschluss des

Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2015/760 in Kraft.

5) Art. 1 Abs. 3 Bst. f, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. e und Ziff. 47, Art. 4 Abs. 3 bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 152 Einleitungssatz bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 156 Abs. 1 bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 156 Abs. 2 Bst. k und l bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 157 Abs. 1 bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 157 Abs. 2 Bst. a, h und i bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 157 Abs. 2 Bst. k sowie Art. 176 Abs. 3 Bst. gg bis oo treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1131 in Kraft.

Art. 189 und 190

Aufgehoben

6.2 Abänderung UCITSG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsa-
me Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBI. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fas-
sung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Einleitung und Bst. d sowie Abs. 4

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung:

d) der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Ra-
tes vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S.
8).

4) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 3 Bst. a bis d genannten EWR-
Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemein-

samen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Ar. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 4

4) Für Verwaltungsgesellschaften, die Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 verwalten, gelten neben den Vorschriften der Verordnung die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 29 und 30 sowie Abs. 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

29. "zuständige Behörde":

- a) die von den EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 97 der Richtlinie 2009/65/EG bezeichneten Behörden, in Liechtenstein die FMA;
- b) die zuständige Behörde für Geldmarktfonds nach Art. 2 Ziff. 17 Bst. a der Verordnung (EU) 2017/1131, in Liechtenstein die FMA;

30. "Originator": das Rechtssubjekt, das im Sinne von Art. 1 Ziff. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank die Sicherheit oder den Sicherheitenpool und/oder das Kreditrisiko der Sicherheit oder des Sicherheitenpools auf die Verbriefungsstruktur überträgt

3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des anwendbaren EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2009/65/EG und 2007/16/EG sowie die Verordnung (EU) 2017/1131, ergänzend Anwendung.

Art. 4 Abs. 3

3) Die FMA kann für OGAW mit Sitz in Liechtenstein in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft andere als die in Abs. 1 genannten Rechtsformen, ausgenommen der Stiftung, anerkennen, soweit der Zweck des Gesetzes, insbesondere der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse, nicht entgegensteht. Die Regierung kann das Nähere zum Anerkennungsverfahren mit Verordnung regeln.

Art. 5 Abs. 3 und 5

3) Der Fondsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten über:

- a) den Namen und die Dauer des Investmentfonds; sofern eine begrenzte Dauer festgelegt ist, die Art der Abwicklung des Investmentfonds und Verteilung an die Anleger;
- b) den Namen und Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- c) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- d) die Bewertung und den Ausgabe- und Rücknahmepreis und deren Verbrieftung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentfonds oder Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- e) die Ausgabe, Rücknahme, Aussetzung der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen sowie den Zwangsrückkauf;
- f) die Gewinnverwendung und Ausschüttungen;
- g) die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, den Aufwandsatz und alle anderen Vergütungen, die dem Vermögen des Investmentfonds belastet werden dürfen;

- h) die Beendigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft;
- i) die Unterteilung in Teilfonds;
- k) die Anteilsklassen und die Einbindung des Investmentfonds in eine Umbrella-Struktur, die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds in einen anderen;
- l) die Art und Weise, in der die vom Investmentfonds ausgehenden Bekanntmachungen und Informationen an die beteiligten Anleger erfolgen;
- m) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen, zur Abwicklung von Verschmelzungen oder Spaltungen sowie zur Auflösung bzw. Liquidation des Investmentfonds;
- n) den Anlegerkreis;
- o) das Rechnungsjahr;
- p) die Rechnungseinheit.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, über die zum Investmentfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für den Investmentfonds muss erkennbar sein. Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger. Zum Investmentfonds gehört auch alles, was die Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines zum Investmentfonds gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum Investmentfonds oder als Ersatz für ein zum Investmentfonds gehörendes Recht erwirbt.

Art. 6 Abs. 1 und 3

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften. Die Kollektivtreuhänderschaft ist ausschliesslich in der Form einer Treuhänderschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit zulässig.

3) Der Treuhandvertrag enthält sinngemäss die Angaben gemäss Art. 5 Abs. 3.

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3, 4a, 6 bis 9, 11 und 12

1) Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (im Folgenden: Investmentgesellschaft) ist ein OGAW in Form der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE):

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach der Satzung der Investmentgesellschaft und den Anlagebedingungen und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

3) Die Satzung der Investmentgesellschaft beinhaltet insbesondere:

a) im Fall einer Aktiengesellschaft sinngemäss die Angaben der Statuten nach Art. 279 und gegebenenfalls 280 PGR;

b) im Fall einer SE sinngemäss die Angaben der Statuten nach Art. 8 ff. SEG.

4a) Die Investmentgesellschaft hat zusätzlich zur Satzung über Anlagebedingungen mit den Regelungen gemäss Art. 5 Abs. 3 zu verfügen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

6) Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen dieses Gesetzes, des PGR und des SEG Anwendung; bei einer zweigliedrigen Organstruktur finden die Bestimmungen des SEG sowie Art. 199 PGR sinngemäss Anwendung.

7) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründeraktien und Anlegeranteile mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind.

8) Sofern die Regierung mit Verordnung keine höhere Mindestgrundkapitalausstattung festlegt, muss im Fall der Vermögenstrennung mittels der Gründeraktien ein Grundkapital von mindestens 50 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung gehalten werden. Die erforderliche Kapitalausstattung nach Art. 17 bleibt unberührt.

9) Aufgehoben

11) Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Die Satzung wird genehmigt, wenn sie die Anforde-

rungen nach Abs. 3 bis 9 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Mustersatzungen und Musteranlagebedingungen genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung diese als genehmigt gelten.

12) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft und Art. 108 PGR. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 12 Abs. 2 und 2a

2) Im Namen des Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft muss die jeweilige Rechtsform enthalten sein. An Stelle der jeweiligen Rechtsform können die im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen verwendet werden:

- a) beim Investmentfonds: "common contractual fund", "CCF", "C.C.F.", "fonds commun de placement", "FCP" oder "F.C.P.", "Fonds" oder "Fund";
- b) bei der Kollektivtreuhänderschaft: "Anlagefonds"; "Fonds" oder "Fund" oder "unit trust", "authorized unit trust" oder "AUT";

2a) Dem Namen der Investmentgesellschaft, für welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) gewählt werden kann, ist die jeweils gewählte Rechtsform AG oder SE nachzustellen. An Stelle der jeweiligen Rechtsform können die im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen verwendet werden:

- a) Aktiengesellschaft mit variablem Kapital: "AGmvK", "open-ended investment company" oder "OEIC", "société d'investissement à capital variable" oder "SICAV";

- b) Europäische Gesellschaft mit variablem Kapital: „SEmvK“ oder „SICAV-SE“;

Art. 17 Abs. 3

3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

Art. 24 Abs. 1

1) Eine Verwaltungsgesellschaft, ein Liquidator oder ein Sachwalter haftet den Anlegern für den aus der Verletzung der Art. 20 bis 23 oder aus einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2017/1131 entstandenen Schaden, sofern ihrerseits ein Verschulden nachweislich nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Aufgabenübertragung nach Art. 22 auf Dritte lässt die Haftung unberührt. Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 49 Bst. a bis d

Soweit die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend für:

- a) Verschmelzungen von Organismen für gemeinsame Anlagen und Teilfonds mit Sitz in einem Drittstaat auf OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen mit Sitz in Liechtenstein;
- b) inländische Verschmelzungen von OGAW und Teilfonds und von inländischen AIF auf OGAW oder deren Teilfonds;

- c) grenzüberschreitende Verschmelzungen von AIF und deren Teilfonds auf OGAW oder deren Teilfonds.
- d) Aufgehoben

Art. 59 Abs. 3

3) Ein OGAW darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Vorschriften dieses Kapitels abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Art. 128 Abs. 1 und 2 Bst. i und k

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung (EU) 2017/1131. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- i) die Zulassung sowie Registrierung von Geldmarktfonds und deren Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Streichung aus dem Register nach der Verordnung (EU) 2017/1131, einschliesslich der diesbezüglichen Mitteilung an die ESMA und die zuständigen Behörden der EWR-Aufnahmemitgliedstaaten;
- k) der Erlass einer begründeten, anfechtbaren Verfügung, soweit die FMA die Zulassung eines Geldmarktfonds ablehnt.

Art. 129 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und k und Abs. 6

1) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2017/1131 oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Her-

stellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2017/1131 und ihrer Aufsicht Unterstellten, jeder mit den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder dem OGAW in Verbindung stehenden Person sowie solchen Personen, die unter dem Verdacht stehen, unter Verstoss gegen die Zulassungspflicht nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2017/1131 Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2017/1131 erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- k) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen oder die Verordnung (EU) 2017/1131 verstossen, zu untersagen.

6) Veröffentlicht die FMA Formulare für die Erstattung von nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2017/1131 erforderlichen Anträgen, Meldungen, Mitteilungen und Anzeigen, sind diese von den Antragstellern und Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflichtigen zu verwenden. Andernfalls ist die FMA berechtigt, den Antrag als nicht gestellt und die Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflicht als nicht erfüllt anzusehen.

Art. 143a Abs. 2 Bst. v bis aa

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- v) die Zulassung von Geldmarktfonds nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1131 aufgrund falscher Angaben oder durch andere irreguläre Mittel erhalten hat;
- w) ohne Zulassung nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ verwendet;
- x) gegen eine der Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung der Vermögenswerte nach Art. 9 bis 16 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst;
- y) gegen eine der Anforderungen bezüglich des Portfolios nach Art. 17, 18, 24 oder 25 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst;
- z) gegen eine der Anforderungen bezüglich der internen Bewertung der Kreditqualität nach Art. 19 oder 20 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst;
- aa) gegen eine der Anforderungen bezüglich der Geschäftsführung, Dokumentation oder Transparenz nach Art. 21, 23, 26, 27, 28 oder 36 der Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst.

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. Nr. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

III.

Übergangsbestimmungen

1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende konstituierende Dokumente sind innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen.

2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende OGAW in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft in der Form einer Anstalt bedürfen, soweit kein Wechsel in eine andere gesetzlich geregelte Rechtsform erfolgt, einer Anerkennung der FMA nach Art. 4 Abs. 3. Ein entsprechender Antrag ist bis drei Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu stellen.

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom in Kraft.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. d, Art. 2 Abs. 4, 3 Abs. 1 Ziff. 29 Bst. d, Art. 3 Abs. 3 bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 24 bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 128 Abs. 1 bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, 128 Abs. 2 Bst. l und k, Art. 129 Abs. 1 bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 129 Abs. 2 bezogen auf die Verordnung (EU) 2017/1131, Art. 129 Abs. 2 Bst. k und Abs. 6, Art. 143a Abs. 2 Bst. v bis aa, Kapitel II Bst. a sowie Kapitel III treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1131 in Kraft.

6.3 Abänderung IUG

Gesetz

vom

über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (IUG), LGBl. 2016 Nr. 45, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2 und 3

2) Ein Investmentunternehmen kann die Vertragsform, die Form der Treuhänderschaft (Kollektivtreuhänderschaft), die Satzungsform (Investmentgesellschaft) oder die Form einer Personengesellschaft ("Anlage-Kommanditgesellschaft") haben. Bei jeder Rechtsform kann die Anzahl der Anleger auch ein einziger Anleger sein.

3) Die FMA kann für Investmentunternehmen in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft andere als die in Abs. 1 genannten Rechtsformen, ausgenommen der Stiftung, anerkennen, soweit der Zweck des

Gesetzes, insbesondere der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse, nicht entgegensteht. Die Regierung kann das Nähere zum Anerkennungsverfahren mit Verordnung regeln.

Art. 7 Abs. 3 und 5

3) Der Vertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten über:

- a) den Namen und die Dauer des Investmentunternehmens in Vertragsform; sofern eine begrenzte Dauer festgelegt ist, die Art der Abwicklung des Investmentunternehmens und Verteilung an die Anleger;
- b) den Namen und Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- c) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- d) die Bewertung und den Ausgabe- und Rücknahmepreis und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentunternehmens oder Segments durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- e) die Ausgabe, Rücknahme, Aussetzung der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen sowie den Zwangsrückkauf;
- f) die Gewinnverwendung und Ausschüttungen;
- g) die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, den Aufwandsatz und alle anderen Vergütungen, die dem Vermögen des Investmentunternehmens belastet werden dürfen;
- h) die Beendigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft;
- i) die Unterteilung in Segmente;

- k) die Anteilsklassen und die Einbindung des Investmentunternehmens in eine Umbrella-Struktur, die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segment in ein anderes;
- l) die Art und Weise, in der die vom Investmentunternehmen ausgehenden Bekanntmachungen und Informationen an die beteiligten Anleger erfolgen;
- m) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen, zur Abwicklung von Verschmelzungen oder Spaltungen sowie zur Auflösung bzw. Liquidation des Investmentunternehmens;
- n) den Anlegerkreis;
- o) das Rechnungsjahr;
- p) die Rechnungseinheit.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, über die zum Investmentunternehmen gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für das Investmentunternehmen muss erkennbar sein. Das Investmentunternehmen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger. Zum Investmentunternehmen gehört auch alles, was die Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines zum Investmentunternehmen gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum Investmentunternehmen oder als Ersatz für ein zum Investmentunternehmen gehörendes Recht erwirbt.

Art. 8 Abs. 1 und 3

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind

und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften. Die Kollektivtreuhänderschaft ist ausschliesslich in der Form einer Treuhänderschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit zulässig.

3) Der Treuhandvertrag enthält sinngemäss die Angaben gemäss Art. 7 Abs. 3.

Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3, 3a, Abs. 6 bis 9 sowie Abs. 11

1) Die Investmentgesellschaft ist ein Investmentunternehmen in Form der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE):

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach der Satzung der Investmentgesellschaft und den Anlagebedingungen und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

3) Die Satzung der Investmentgesellschaft beinhaltet insbesondere:

- a) im Fall einer Aktiengesellschaft sinngemäss die Angaben der Statuten nach Art. 279 und gegebenenfalls 280 PGR;
- b) im Fall einer SE sinngemäss die Angaben der Statuten nach Art. 8 ff. SEG.

3a) Die Investmentgesellschaft hat zusätzlich zur Satzung über Anlagebedingungen mit den Regelungen gemäss Art. 7 Abs. 3 zu verfügen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

6) Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen dieses Gesetzes, des PGR und des SEG Anwendung; bei einer zweigliedrigen Organstruktur finden die Bestimmungen des SEG sowie Art. 199 PGR sinngemäss Anwendung.

7) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründeraktien und Anlegeranteile mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind.

8) Sofern die Regierung mit Verordnung keine höhere Mindestgrundkapitalausstattung festlegt, muss im Fall der Vermögenstrennung mittels der Gründeraktien ein Grundkapital von mindestens 50 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung gehalten werden. Die erforderliche Kapitalausstattung nach Art. 24 bleibt unberührt.

9) Aufgehoben

11) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft und Art. 108 PGR. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 10 Abs. 1 und 2

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft ist ein AIF in Form einer Personengesellschaft, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger

Einzahlung des Anlagebetrags auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist. Sie kann offen oder geschlossen sein.

2) Soweit in diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse der Anlage-Kommanditgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag der Anlage-Kommanditgesellschaft und den Anlagebedingungen und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Kommanditgesellschaft.

Art. 11 Abs. 1 Bst. h bis s und Abs. 3

1) Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten über:

- h) Aufgehoben;
- i) den Unternehmensgegenstand der Anlage und Verwaltung der Mittel nach festgelegter Anlagepolitik und Anlagezielen;
- k) im Fall der selbstverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft die Personen (Komplementär oder Kommanditär), welche die Aufgaben des AIFM wahrnehmen.
- l) Auflösung der Anlage-Kommanditgesellschaft.
- m) bis s): Aufgehoben

3) Die Anlage-Kommanditgesellschaft hat zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag über Anlagebedingungen mit den Regelungen gemäss Art. 7 Abs. 3 zu verfügen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrags.

Art. 12 Abs. 1 und 2

1) Komplementäre können eine oder mehrere in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Die Komplementäre können für mehrere Anlage-Kommanditgesellschaften die Funktion des Komplementärs ausüben.

2) Selbstverwaltete Anlage-Kommanditgesellschaften müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach über ein einbezahltes Kapital verfügen, das im Zeitpunkt der Antragstellung einem Betrag von mindestens 300 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht. Der zur Verwaltung bestellte Komplementär oder Kommanditär hat eine Einlage einzubringen, die dem Betrag von mindestens 50 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht.

Art. 13 Abs. 1 und 3

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft und Art. 108 PGR.

3) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 14 und Art. 14

Aufgehoben

Art. 21

Bezeichnung des Investmentunternehmens

1) Der Name eines Investmentunternehmens darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen, ist dies überwiegend umzusetzen.

2) Im Namen des Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft muss die jeweilige Rechtsform enthalten sein. An Stelle der jeweiligen Rechtsform können die im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen verwendet werden:

- a) Investmentfonds: "common contractual fund", "CCF" oder "C.C.F", "fonds commun de placement", "FCP" oder "F.C.P.", "Fonds" oder "Fund";
- b) Kollektivtreuhänderschaft: "Anlagefonds", "Fonds" oder "Fund" oder "unit trust", "authorized unit trust" oder "AUT".

3) Dem Namen der Investmentgesellschaft, für welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) gewählt werden kann, ist die jeweils gewählte Rechtsform AG oder SE nachzustellen. Das Nachstellen gilt auch im Falle der Rechtsform Anlage-Kommanditgesellschaft. An Stelle der jeweiligen Rechtsform können die im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen verwendet werden:

- a) Aktiengesellschaft mit variablem Kapital: "AGmvK", "open-ended investment company" oder "OEIC", "société d'investissement à capital variable" oder "SICAV";
- b) Europäische Gesellschaft mit variablem Kapital: "SEmvK" oder "SICAV-SE";

- c) Aktiengesellschaft mit fixem Kapital: "AGmfK", "closed-ended investment company" oder "CEIC", "société d'investissement à capital fix" oder "SICAF";
- d) Europäische Gesellschaft mit fixem Kapital: "SEmfK" oder "SICAF-SE";
- e) Anlage-Kommanditgesellschaft: "Anlagekommanditgesellschaft", "Anlage-KG", "limited partnership" oder "L.P." oder "LP", "société en commandite de placements collectives" oder "SCPC";

4) Wird die Bezeichnung eines Investmentunternehmens, einschliesslich der Rechtsform oder der Bezeichnung oder Abkürzung derselben, geändert, so sind auch die konstituierenden Dokumente anzupassen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 24 Abs. 3

3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

II.**Übergangsbestimmungen**

1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende konstituierende Dokumente sind innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen.

2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft in der Form einer Anstalt oder der Rechtsform einer Anlage-Kommanditärengesellschaft bedürfen, soweit kein Wechsel in eine gesetzlich geregelte Rechtsform erfolgt, einer Anerkennung der FMA nach Art. 6 Abs. 3. Ein entsprechender Antrag ist bis drei Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu stellen. Ein bestehendes Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft in der Form einer Stiftung hat die Rechtsform innerhalb angemessener Zeit zu ändern.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom in Kraft.

6.4 Abänderung FMAG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1, Abschnitt C, Ziff.1, Ziff. 2a Bst. a Unterbst. cc und gg, Bst. b Unterbst. cc und dd, Bst. d Unterbst. oo

C. Alternative Investmentfonds, Europäische Risikokapitalfonds, Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, Europäische Langfristige Investmentfonds, Geldmarktfonds, AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebssträger, kleiner AIFM, Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds, Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, Investmentunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte

1. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) 2015/760 über Europäische Langfristige Investmentfonds oder der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds betragen für:
 - a) die Erteilung einer Zulassung:
 - aa) AIFM und Nicht-EWR-AIFM bei Zulassung in Liechtenstein als Referenzstaat: 20 000 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 25 000 Franken; bei Erteilung der zusätzlichen Zulassung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG: 500 Franken;
 - bb) Administrator, Risikomanager oder Vertriebssträger: 10 000 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 12 500 Franken;
 - cc) Umwandlung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in einen AIFM: 10 000 Franken;
 - dd) Erweiterung einer bestehenden Zulassung des AIFM nach Art. 31 Abs. 10 AIFMG pro Anlagestrategie: 1 000 Franken;

- ee) Europäischer Langfristiger Investmentfonds (ELTIF) nach der Verordnung (EU) 2015/760 ohne Teilfonds und Genehmigung des bereits zugelassenen AIFM: 2 500 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 3 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
 - ff) Geldmarktfonds (MMF) nach der Verordnung (EU) 2017/1131 ohne Teilfonds und Genehmigung des bereits zugelassenen AIFM: 2 500 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 3 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
- b) die Registrierung:
 - aa) kleiner AIFM: 10 000 Franken, bei Registrierung unter Auflagen: 12 500 Franken; zuzüglich 1 000 Franken bei Registrierung als Verwalter von EuVECA oder EuSEF;
 - bb) Europäischer Risikokapitalfonds (EuVECA) ohne Teilfonds: 1000 Franken ; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 500 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
 - cc) Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) ohne Teilfonds: 1 000 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 500 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
- c) die Verwaltungs-/Vertriebsanzeige:
 - aa) Verwaltung/Vertrieb im Inland:
 - 1. AIF ohne Teilfonds: 750 Franken;
 - 2. AIF mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1.125 Franken und 375 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
 - bb) grenzüberschreitender Vertrieb und grenzüberschreitende Verwaltung:

1. Notifikation eines EWR-AIF, EuVECA, EuSEF, EITIF, MMF mit Sitz in Liechtenstein zum Vertrieb in anderem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 113 AIFMG: AIF ohne Teilfonds 500 Franken; AIF mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 500 Franken;
 2. Notifikation eines EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zum Vertrieb in Liechtenstein nach 117 AIFMG: AIF ohne Teilfonds: 500 Franken; AIF mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 500 Franken;
 3. Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 126 Abs. 2 AIFMG: AIF ohne Teilfonds: 1 500 Franken; AIF mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 2 500 Franken und 1 000 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
 4. Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 127 Abs. 1 AIFMG: AIF ohne Teilfonds: 1 500 Franken; AIF mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 2 500 Franken und 1 000 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
 5. Notifikation der Verwaltungstätigkeit nach Art. 120 AIFMG: 500 Franken;
 6. Notifikation der Verwaltungstätigkeit nach Art. 142 AIFMG: 500 Franken;
- d) den Entzug einer Zulassung:
- aa) AIFM: 20 000 Franken;
 - bb) Administrator, Risikomanager oder Vertriebsträger: 10 000 Franken;
 - cc) Europäischer langfristiger Investmentfonds: ohne Teilfonds: 2 500 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 3 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;

- dd) Geldmarktfonds: ohne Teilfonds: 2 500 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 3 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
- e) den Entzug der Registrierung:
 - aa) kleiner AIFM: 10 000 Franken; zuzüglich 1 000 Franken bei Entzug der Registrierung als Verwalter von EuVECA oder EuSEF;
 - bb) EuVECA, EuSEF: 1 000 Franken;
- f) die Untersagung des grenzüberschreitenden Vertriebs nach Art. 112 Abs. 3, 114 Abs. 2 AIFMG:
 - aa) AIF ohne Teilfonds: 500 Franken;
 - bb) AIF mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 500 Franken;
 - cc) Verwaltung: 500 Franken;
- g) weitere Tätigkeiten:
 - aa) Anerkennung einer Rechtsform nach Art. 6 Abs. 2 AIFMG: 2 500 Franken;
 - bb) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines AIFM nach Art. 31 Abs. 7 AIFMG: 20 000 Franken bei Ablehnung der Zulassung;
 - cc) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Administrators, Risikomanagers oder Vertriebs-trägers nach Art. 66 Abs. 1 bzw. Art. 70 Abs. 1 AIFMG: 10 000 Franken bei Ablehnung der Zulassung;
 - dd) Genehmigung einer Strukturmassnahme nach Art. 77 Abs. 1 AIFMG: 5 000 Franken;

- ee) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend den grenzüberschreitenden Vertrieb von EWR-AIF an professionelle Anleger nach Art. 112a Abs. 2, 116 Abs. 2 oder 123 Abs. 2: 7 500 Franken;
 - ff) Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Art. 115 Abs. 2 AIFMG: 2 000 Franken;
 - gg) Genehmigung eines Musterdokuments nach Art. 115 Abs. 3 AIFMG: 10 000 Franken;
 - hh) Kenntnissnahme einer wesentlichen Änderung nach Art. 33, 112a, 116 oder 123 AIFMG: 500 Franken;
 - ii) Aussetzung oder Beschränkung des Vertriebs nach Art. 151 Abs. 3: AIF ohne Teilfonds: 750 Franken; AIF mit Teilfonds: 1 125 Franken für den ersten Teilfonds und 375 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
- 2a. Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betragen für:
- a) die Erteilung einer Zulassung:
 - aa) Verwaltungsgesellschaften: 20 000 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen 25 000 Franken; bei Erteilung der zusätzlichen Zulassung nach Art. 14 Abs. 2 Bst a und b UCITSG: 500 Franken;
 - cc) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 3 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds; bei Erteilung einer Zulassung unter Auflagen: für den ersten Teilfonds 4 250 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;

- gg) Zulassung eines Geldmarktfonds (MMF) nach der Verordnung (EU) 2017/1131 ohne Teilfonds und Genehmigung des bereits zugelassenen AIFM: 2 500 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 3 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
- b) den Entzug einer Zulassung:
 - cc) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 3 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
 - dd) Geldmarktfonds: ohne Teilfonds: 1 500 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 2 000 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
- d) weitere Tätigkeiten:
 - oo) In Bezug auf den Vertrieb von Anteilen eines OGAW in anderen EWR-Mitgliedstaaten:
 - Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 98 Abs. 1 UCITSG: 500 Franken für jeden Teilfonds;
 - Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 99 Abs. 1 UCITSG: 500 Franken für jeden Teilfonds;
- 4. Die Gebühr für den Erlass einer rechtsmittelfähigen Entscheidung nach dem UCITSG, IUG, AIFMG oder WPPG oder den direkt anwendbaren Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013, 2015/760 oder 2017/1131, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 3 vorliegt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Abschnitt II. Unterabschnitt A. Ziff. 4, B. Überschrift sowie Ziff. 1 bis 5, C. Ziff. 4 und 5, D., E. Ziff. 1 Bst. c, 2, 4 und 5 Bst. c, F. Ziff. 2 und 4, G. Ziff. 2 und 4, H. Ziff. 2 und 4, I. Ziff. 1 Bst. a und b, Ziff. 4 und 5, K. Ziff. 1 Bst. a und b, L. Ziff. 4 und M. Ziff. 4

II. Aufsichtsbereich Wertpapiere:

A. Vermögensverwaltungsgesellschaften

4. Bei neu bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

B. Inländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäischer Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) oder Geldmarktfonds (MMF)

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF oder MMF ohne Teilfonds: 2 000 Franken;
 - b) AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF oder MMF mit Teilfonds: 2 000 Franken für den ersten Teilfonds, 1 000 Franken für jeden weiteren Teilfonds.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF und MMF 0.0015 % der Summe des verwalteten Vermögens aller Teilfonds. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

3. Bei im Abgabejahr neu verwalteten AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF oder MMF ist das verwaltete Vermögen per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Bei neu verwalteten AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF oder MMF deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF oder MMF höchstens 50 000 Franken.

C. Investmentunternehmen

4. Bei neu bescheinigten Investmentunternehmen, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Investmentunternehmen höchstens 50 000 Franken.

D. Ausländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) oder Geldmarktfonds (MMF)

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) ausländische AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF, MMF ohne Teilfonds: 1 250 Franken;
- b) ausländische AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF, MMF mit Teilfonds nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 1 250 Franken je Teilfonds.

E. Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds und Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum

- 1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - c) Verwalter von EuVECA oder EuSEF: 6 000 Franken;
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für AIFM, Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds und Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum 0.0015 % der Summe des verwalteten Vermögens der verwalteten liechtensteinischen AIF, EuVECA oder EuSEF. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- 4. Bei neu zugelassenen AIFM, neu registrierten Verwaltern von Europäischen Risikokapitalfonds oder neu registrierten Verwaltern von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der

Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
c) Verwalter von EuVECA oder EuSEF: höchstens 25 000 Franken.

F. Administratoren nach dem AIFMG

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Administratoren 1,5 % des Gesamtumsatzes per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
4. Bei neu zugelassenen Administratoren, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

G. Vertriebsträger nach dem AIFMG

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Vertriebsträger 1,5 % des Gesamtumsatzes per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
4. Bei neu zugelassenen Vertriebsträgern, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

H. Risikomanager nach dem AIFMG

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Risikomanager 1,5 % des Gesamtumsatzes per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
4. Bei neu zugelassenen Risikomanagern, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

I. Inländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Geldmarktfonds

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) inländische OGAW oder Geldmarktfonds ohne Teilfonds: 2 000 Franken;
 - b) inländische OGAW oder Geldmarktfonds mit Teilfonds: 2 000 Franken für den ersten Teilfonds, 1 000 Franken für jeden weiteren Teilfonds.
4. Bei neu zugelassenen OGAW oder Geldmarktfonds, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für inländische OGAW oder Geldmarktfonds höchstens 50 000 Franken.

K. Ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen und Geldmarktfonds

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) ausländische OGAW oder Geldmarktfonds ohne Teilfonds: 1 250 Franken;
- b) ausländische OGAW oder Geldmarktfonds mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 1 250 Franken;

L. Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG

- 4. Bei neu zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

M. Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG

- 4. Bei neu bewilligten Verwaltungsgesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 bis 4 gleichzeitig mit dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom in Kraft

2) Anhang 1, Abschnitt C, Ziff. 1, Bst. a Unterbst. aa bezogen auf die Registrierung des AIFM als Verwalter von EuVECA oder EuSEF sowie Anhang 2 Abschnitt E. Ziff. 2 bis 4 und 5 Bst. c treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1991 in Kraft.

3) Anhang 1, Abschnitt C, Ziff. 1, Bst. a Unterbst. ff, Bst. c Unterbst. aa Ziff. 1 und 2 sowie Unterbst. bb Ziff. 1 bezogen auf ELTIF, Bst. d Unterbst. dd und Anhang 2 Abschnitt II, Unterabschnitt B Überschrift und Ziff. 1 bis 5 bezogen auf ELTIF, Unterabschnitt D Überschrift sowie Bst. a und b bezogen auf ELTIF treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2015/760 in Kraft.

4) Anhang 1, Abschnitt C, Ziff. 1, Bst. a Unterbst. gg, Bst. c Unterbst. aa Ziff. 1 u. 2 sowie Unterbst. bb Ziff. 1 bezogen auf MMF, Bst. d Unterbst. ee, Ziff. 2a, Bst. a Unterbst. gg sowie Bst. b Unterbst. dd und Anhang 2, Abschnitt II, Unterabschnitt B Überschrift und Ziff. 1 bis 5 bezogen auf MMF, Unterabschnitt D Überschrift sowie Bst. a und b bezogen auf MMF treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1131 in Kraft.